Beschlussvorlage öffentlich Federführend: 60.2 Abt. Planung Beteiligt: I Bürgermeister II Senator III Senatorin 1 Büro der Bürgerschaft 60 BAUAMT	**Nr.**	**VO/2021/3870 öffentlich**
	Datum:	18.03.2021
	Verfasser/-in:	Prante, Beate

Bauleitplanung der Hansestadt Wismar
Bebauungsplan Nr. 69/08 "Südöstlicher Altstadtrand", 1. Änderung
Abwägungs- und Satzungsbeschluss

Status	Datum	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	12.04.2021	Bau- und Sanierungsausschuss	Vorberatung
Öffentlich	29.04.2021	Bürgerschaft der Hansestadt Wismar	Entscheidung

---

Beschluss:

1. Die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar hat die vorgebrachten planungsrechtlich relevanten Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden aus der Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 2 Abs. 2 BauGB zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 69/08 „Südöstlicher Altstadtrand", 1. Änderung mit dem Ergebnis geprüft, dass die Hinweise und Anregungen von

Landrätin als untere Abfallbehörde
Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz M-V
Bürgermeister als untere Denkmalschutzbehörde
Stadtwerke Wismar GmbH
Landesamt für innere Verwaltung M-V
Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg
Entsorgungs- und Verkehrsbetrieb der Hansestadt Wismar (EVB)

berücksichtigt und von

Landrätin als untere Wasserbehörde
Landrätin als untere Naturschutzbehörde

teilweise berücksichtigt werden.

(Abwägung siehe Anlage 1)

Die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar nimmt zur Kenntnis, dass seitens der Öffentlichkeit im Rahmen der Beteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB keine Hinweise oder Anregungen vorgebracht

wurden.

Die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar hat die Stellungnahmen aus der Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 2 Abs. 2 BauGB geprüft und beschließt die Abwägung (Prüfung der Stellungnahmen) entsprechend dem Vorschlag der Verwaltung.

2. Die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar beschließt den Bebauungsplan Nr. 69/08 „Südöstlicher Altstadtrand", 1. Änderung gemäß § 10 Abs. 1 BauGB bestehend aus der Planzeichnung Teil A und dem Text Teil B in der vorliegenden Fassung (siehe Anlage 2) als Satzung.

3. Die Begründung zum Bebauungsplan Nr. 69/08 „Südöstlicher Altstadtrand", 1. Änderung (siehe Anlage 3) wird gebilligt.

4. Die Verwaltung wird beauftragt, den Verfassern von Stellungnahmen zum Bebauungsplan nach dem Abwägungs- und Satzungsbeschluss das Ergebnis der Prüfung der fristgerecht eingegangenen Schriftsätze gemäß § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB mitzuteilen.

5. Der Bebauungsplan wurde gemäß § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB aus dem wirksamen Flächennutzungsplan der Hansestadt Wismar entwickelt.

6. Die Verwaltung wird beauftragt, den Beschluss des Bebauungsplanes Nr. 69/08 „Südöstlicher Altstadtrand", 1. Änderung als Satzung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.
Mit der Amtlichen Bekanntmachung wird der Bebauungsplan Nr. 69/08 „Südöstlicher Altstadtrand", 1. Änderung rechtskräftig.

Begründung:

siehe Anlagen

Finanzielle Auswirkungen *(Alle Beträge in Euro)***:**

Durch die Umsetzung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen voraussichtlich folgende finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt:

x	Keine finanziellen Auswirkungen
	Finanzielle Auswirkungen gem. Ziffern 1 - 3

1. Finanzielle Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr
Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Einzahlung in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von	

Deckung

	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung		
	Die Deckung ist/wird wie folgt gesichert		
Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Einzahlung in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von	

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr (bei Bedarf):

2. Finanzielle Auswirkungen für das Folgejahr / für Folgejahre

Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Einzahlung in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von	

Deckung

	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung		
	Die Deckung ist/wird wie folgt gesichert		
Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Einzahlung in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von	

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für das Folgejahr/ für Folgejahre (bei Bedarf):

3. Investitionsprogramm

	Die Maßnahme ist keine Investition
	Die Maßnahme ist im Investitionsprogramm enthalten
	Die Maßnahme ist eine neue Investition

4. Die Maßnahme ist:

x	neu
x	freiwillig
	eine Erweiterung
	Vorgeschrieben durch:

Anlage/n

1 Prüfung der Stellungnahmen – Abwägung
2 Planzeichnung Teil A und Text Teil B
3 Begründung einschl. Gutachten

Der Bürgermeister

(Diese Vorlage wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.)

Abwägung

zur Prüfung und Entscheidung über Anregungen zum Bebauungsplan Nr. 69/08 „Südöstlicher Altstadtrand", 1. Änderung gemäß § 1 Abs. 7 BauGB

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sowie Abstimmung mit den Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB

Die von der Planung berührten Behörden und Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbargemeinden sind mit Schreiben vom 14.09.2020 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
Von 34 beteiligten Behörden und Trägern öffentlicher Belange sowie Nachbargemeinden haben 21 eine Stellungnahme abgegeben.
Sechs Behörden bzw. sonstige Träger öffentlicher Belange und sieben Nachbargemeinden haben keine Stellungnahme abgegeben. Hier ist davon auszugehen, dass wahrzunehmende Belange durch diese Planung nicht berührt werden.

Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Die Öffentlichkeit wurde durch Auslegung des Planentwurfes einschließlich der Begründung und zugehöriger Fachgutachten vom 01.02.2021 bis einschließlich 09.03.2021 im Bauamt der Hansestadt Wismar am Planverfahren beteiligt. Zusätzlich waren die Unterlagen während der Auslegungsfrist auf den Internetseiten der Hansestadt Wismar einsehbar.
Seitens der Öffentlichkeit wurden keine Anregungen und Hinweise zum Planentwurf gegeben.

BEBAUUNGSPLAN NR. 69/08, 1. ÄNDERUNG "SÜDÖSTLICHER ALTSTADTRAND"

BETEILIGUNG DER BEHÖRDEN UND SONSTIGER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE SOWIE NACHBARGEMEINDEN

SCHREIBEN VOM 14.09.2020	TERMIN: 21.10.2020		ERHALT	H/A
1.	Die Landrätin als untere Abfallbehörde und als untere Bodenschutzbehörde Landkreis Nordwestmecklenburg Fachdienst Umwelt SG Abfallwirtschaft, Altlasten und Immissionsschutz c/o Stabsstelle Wirtschaftsförderung, Regionalentwicklung und Planen Postfach 1565 23958 Wismar	03841-3040-0	26.10.2020	H
2.	Der Bürgermeister als untere Immissionsschutzbehörde Bauamt, Abt. Planung Kopenhagener Straße 1 23966 Wismar	03841-2516020	24.09.2020	-
3.	Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt (StALU), Abteilung 5 (Immissionsschutz und Klimaschutz, Abfall und Kreislaufwirtschaft) Bleicherufer 13 19053 Schwerin	0385-59586510	23.10.2020	H
4.	Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V (LUNG) Goldberger Str. 12 18273 Güstrow		-	
5.	Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt (StALU), Abteilung 4 (Naturschutz, Wasser und Boden) Bleicherufer 13 19053 Schwerin	0385-59586500	23.10.2020	H
6.	Der Bürgermeister als untere Behörde für Brandschutz Ordnungsamt, Abt. Brandschutz Frische Grube 13 23966 Wismar		05.10.2020	-
7.	Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz Graf-York-Straße 6 19061 Schwerin	0385-20702832	22.09.2020	H
8.	Der Bürgermeister als untere Denkmalschutzbehörde sowie untere Behörde für Bodendenkmalschutz Bauamt, Abt. Sanierung und Denkmalschutz Kopenhagener Straße 1 23966 Wismar		15.10.2020	H
9.	Landesamt für Kultur und Denkmalpflege Archäologie und Denkmalpflege Postfach 11 12 52 19011 Schwerin	0385-52140	-	
10.	Stadtwerke Wismar GmbH Flöter Weg 6-12 23970 Wismar	03841-233425	26.10.2020	H
11.	Die Landrätin als Behörde für Gesundheits- und Sozialwesen Gesundheitsamt c/o Stabsstelle Wirtschaftsförderung, Regionalentwicklung und Planen Postfach 1565 23958 Wismar		-	
12.	Handwerkskammer Schwerin Friedensstr. 4a 19053 Schwerin	0385-7417-0	-	
13.	Industrie- und Handelskammer zu Schwerin Graf-Schack-Allee 12 19053 Schwerin	0385-5103-0	-	
14.	Der Bürgermeister als Träger für Kultur Amt für Kultur, Tourismus und Welterbe Lübsche Straße 23 23966 Wismar	03841-22529101	15.09.2020	-
15.	Die Landrätin als Kataster- und Vermessungsamt c/o Stabsstelle Wirtschaftsförderung, Regionalentwicklung und Planen Postfach 1565 23958 Wismar	03841-410151	26.10.2020	H

16.	Landesamt für innere Verwaltung PF 120135 19018 Schwerin	0385-58856268	21.09.2020	H
17.	Die Landrätin als untere Naturschutzbehörde Landkreis Nordwestmecklenburg Fachdienst Umwelt SG Naturschutz und Landschaftspflege c/o Stabsstelle Wirtschaftsförderung, Regionalentwicklung und Planen Postfach 1565 23958 Wismar		26.10.2020	H
18.	Die Landrätin als untere Wasserbehörde Landkreis Nordwestmecklenburg Fachdienst Umwelt SG Wasserwirtschaft c/o Stabsstelle Wirtschaftsförderung, Regionalentwicklung und Planen Postfach 1565 23958 Wismar		26.10.2020	H
19.	Die Landrätin als Träger Personennahverkehr und Straßenbaulastträger Landkreis Nordwestmecklenburg Fachdienst Ordnung/Sicherheit und Straßenverkehr SG Straßenverkehr c/o Stabsstelle Wirtschaftsförderung, Regionalentwicklung und Planen Postfach 1565 23958 Wismar	03841-3040-0	26.10.2020	-
20.	Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg Wismarsche Straße 159 19053 Schwerin	0385-58889140	09.10.2020	H
21.	Straßenbauamt Schwerin Pampower Straße 66-68 19061 Schwerin	0385-5114219	29.10.2020	H
22.	Der Bürgermeister als Straßenbaulastträger Bauamt Kopenhagener Str. 1 23966 Wismar	03841-2516074	-	

23.	Deutsche Telekom AG Niederlassung Potsdam PF 229 14526 Stahnsdorf	03871-623852	05.10.2020	H
24.	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Referat Infra I 3 Postfach 2963 53019 Bonn		07.10.2020	-
25.	Entsorgungs- und Verkehrsbetrieb Bereich Entwässerung/Straßenunterhaltung Werftstraße 1 23966 Wismar	03841-749406	08.10.2020	H
26.	Amt Klützer Winkel für die Gemeinde Zierow Schlossstraße 1 23948 Klütz	038825-3930	-	
27.	Amt Grevesmühlen-Land für die Gemeinde Gägelow Rathausplatz 1 23936 Grevesmühlen	03881-7230	-	
28.	Amt Dorf Mecklenburg - Bad Kleinen für die Gemeinde Barnekow Am Wehberg 17 23972 Dorf Mecklenburg	03841-7980	-	
29.	Amt Dorf Mecklenburg - Bad Kleinen für die Gemeinde Metelstorf Am Wehberg 17 23972 Dorf Mecklenburg	03841-7980	-	
30.	Amt Dorf Mecklenburg - Bad Kleinen für die Gemeinde Dorf Mecklenburg Am Wehberg 17 23972 Dorf Mecklenburg	03841-7980	-	
31.	Amt Dorf Mecklenburg - Bad Kleinen für die Gemeinde Lübow Am Wehberg 17 23972 Dorf Mecklenburg	03841-7980	-	

32.	Amt Neuburg für die Gemeinde Hornstorf Hauptstr. 10a 23974 Neuburg	038426-4100	29.10.2020	-
33.	Amt Neuburg für die Gemeinde Krusenhagen Hauptstr. 10a 23974 Neuburg	038426-4100	-	
34.	Amtsfreie Gemeinde Ostseebad Insel Poel Gemeindezentrum 13 23999 Kirchdorf		21.10.2020	-

Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
Landkreis Nordwestmecklenburg **Die Landrätin** Stabsstelle für Wirtschaftsförderung, Regionalentwicklung und Planen Landkreis Nordwestmecklenburg · Postfach 1565 · 23968 Wismar Hansestadt Wismar Der Bürgermeister Bauamt Postfach 1245 23952 Wismar Bauamt Amtsleiter 26. OKT. 2020 602 Auskunft erteilt Ihnen Heike Gielow Zimmer 2.219 · Börzower Weg 3 · 23936 Grevesmühlen **Telefon** 03841 3040 6314 **Fax** 03841 3040 96314 **E-Mail** h.gielow@nordwestmecklenburg.de **Unsere Sprechzeiten** Di 09:00 - 12:00 Uhr · 13:00 - 16:00 Uhr Do 09:00 - 12:00 Uhr · 13:00 - 18:00 Uhr **Unser Zeichen** Grevesmühlen, 22.10.2020 1 15 17 18 19 **Bebauungsplan Nr. 69/08 „Südöstlicher Altstadtring" 1. Änderung** **hier: Stellungnahme der betroffenen Behörden des LK NWM auf Grund des Anschreibens vom 14.09.2020, hier eingegangen am 15.09.2020** Sehr geehrte Frau Prante, Grundlage der Stellungnahme bilden die Entwurfsunterlagen des Bebauungsplanes Nr. 69/08 „Südöstlicher Altstadtring" 1. Änderung der Hansestadt Wismar mit Planzeichnung im Maßstab 1:1000, Planungsstand September 2020 und die dazugehörige Begründung mit gleichem Bearbeitungsstand. Die Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 13 a BauGB erfolge in den nachfolgenden Fachdiensten des Landkreises NWM: **Stabsstelle Wirtschaftsförderung, Regionalentwicklung und Planen** **FD Bauordnung und Umwelt** . SG Untere Naturschutzbehörde . SG Untere Wasserbehörde . SG Untere Abfallbehörde **FD Bau und Gebäudemanagement** . Straßenbaulastträger . Straßenaufsichtsbehörde **FD Ordnung/Sicherheit und Straßenverkehr** . Untere Straßenverkehrsbehörde **FD Öffentlicher Gesundheitsdienst** **FD Kataster und Vermessung** Die eingegangenen Stellungnahmen sind diesem Schreiben als Anlage beigefügt. Seite 1/8	Die allgemeinen Hinweise zur Grundlage der Stellungnahme und zur Beteiligung der Fachdienste des LK NWM werden zur Kenntnis genommen.	Zur Kenntnis zu nehmen

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag Gielow Heike Gielow SB Bauleitplanung Seite 2/8		

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	Anlage **Stabsstelle Wirtschaftsförderung, Regionalentwicklung und Planen** ***Bauleitplanung*** Keine Hinweise **FD Bauordnung und Umwelt** **Untere Wasserbehörde:** (18) Die Stellungnahme weist auf erhebliche entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung kaum überwindbar sind. [ ] Die Stellungnahme weist auf entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung berücksichtigt werden müssen. [X] Die Stellungnahme weist auf keine entgegenstehenden Belange hin. [ ] Mit der 1. Änderung des rechtskräftigen B-Planes soll ein Baugebiet als Sondergebiet öffentliche Verkehrsfläche mit der besonderen Zweckbestimmung öffentliche Parkfläche ausgewiesen werden. Im ursprünglichen B-Plan war eine zweigeschossige Parkpalette vorgesehen, mit der 1. Änderung soll eine ebenerdige Stellplatzanlage und eine Willkommensstation einschließlich öffentlicher WC-Anlagen errichtet werden.	Es erfolgt die bauleitplanerische Abwägung:	Zur Kenntnis zu nehmen
	1. Wasserversorgung: Die Versorgungspflicht mit Trink- und Brauchwasser für die Bevölkerung, die gewerblichen und sonstigen Einrichtungen besteht gem. § 43 Abs. 1 LWaG für die Stadtwerke Wismar GmbH. Entsprechende Anschlussgestattungen für die Versorgung sind mit der Stadtwerke Wismar GmbH zu vereinbaren.	Hinweis auf die Versorgungspflicht mit Trink- und Brauchwasser und dass entsprechende Anschlussgestattungen für die Versorgung mit der Stadtwerke Wismar GmbH zu vereinbaren sind: Die Stadtwerke Wismar GmbH war am Planverfahren beteiligt (siehe Nr. 10), die Versorgung mit Trink- und Brauchwasser kann sichergestellt werden.	Zur Kenntnis zu nehmen
	2. Abwasserentsorgung (Schmutz- und Niederschlagswasser): Nach § 40 Abs. 1 LWaG obliegt die Abwasserbeseitigungspflicht den Gemeinden. Die Gemeinde hat diese Pflicht gemäß § 40 Abs. 4 Satz 1 LWaG auf den Entsorgungs- und Verkehrsbetrieb der Hansestadt Wismar übertragen. Damit hat der Entsorgungs- und Verkehrsbetrieb das im überplanten Gebiet anfallende häusliche Abwasser und das Niederschlagswasser zu beseitigen, die entsprechenden Anschlussgestattungen sind zu beantragen.	Hinweis auf die Abwasserbeseitigungspflicht und dass die entsprechenden Anschlussgestattungen beim zuständigen Entsorgungs- und Verkehrsbetrieb der Hansestadt Wismar (EVB) zu beantragen sind: Der EVB war am Planverfahren beteiligt (siehe Nr. 25), die Abwasserbeseitigung erfolgt gemäß Abwassersatzung der Hansestadt Wismar.	Zur Kenntnis zu nehmen
	Gemäß Begründung zum B-Plan erfolgt die Erschließung im Trennsystem (Schmutz- und Regenwasser) über die öffentlichen Entwässerungsanlagen des EVB. Diese Aussage sollte in den textlichen Festsetzungen zum B-Plan enthalten sein.	Die Abwasserentsorgung erfolgt gemäß Abwassersatzung der Hansestadt Wismar, damit ist sie rechtlich geregelt. Es besteht keine Notwendigkeit und keine rechtliche Grundlage (§ 9 BauGB) derartige Festsetzungen im Bebauungsplan zu treffen.	Nicht zu berücksichtigen
	Aufgrund der zukünftigen Lage des Geltungsbereiches der 1. Änderung in der TWSZ III A der Wasserfassung Friedrichshof sind Errichtung und Erweiterung von Anlagen zum Durchleiten oder Ableiten von Abwasser nur zulässig, wenn die Entwässerungsanlagen Seite 3/8	Die aktuelle Verordnung zur Festsetzung für das Wasserschutzgebiet Wismar-Friedrichshof wurde am 14.12.2020 veröffentlicht. Auf die Erfordernisse aufgrund der Lage des Plangebietes in der weiteren Schutzzone IIIA wird in den Textlichen Hinweisen Nr. 8 Gewässerschutz hingewiesen.	Zu berücksichtigen

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	entsprechend den Anforderungen des Arbeitsblattes ATV A 142 errichtet und betrieben werden.	Die Anforderungen des Arbeitsblattes sind bei der Ausführungsplanung und Errichtung der technischen Anlagen zu beachten.	
	3.Gewässerschutz: Gegenwärtig befindet sich der Geltungsbereich der 1. Änderung des B-Planes außerhalb der z.Zt. geltenden Trinkwasserschutzzonen gemäß Beschluss Nr. 30-7/85 vom 17.05.1985. Gemäß dem derzeit laufenden Verfahren zur Neufestsetzung der Trinkwasserschutzzonen befin- det sich der Geltungsbereich der 1. Änderung zukünftig in der Trinkwasserschutzzone III A der Wasserfassung Friedrichshof. Gemäß der zukünftigen Wasserschutzgebietsverordnung ist die Errichtung oder Erweiterung von Straßen, Wegen und sonstigen Verkehrsflächen erlaubt, so'ern die Vorgaben der RiStWag beachtet werden. Die RiStWag gibt vor, dass die Befestigung der Verkehrsflächen wasserundurchlässig sein muss. Das Schmutz- und Niederschlagswasser ist zu sammeln und aus dem Wasserschutzgebiet hinauszuleiten. Den vorliegenden Unterlagen zur B-Plan-Änderung sind keine Angaben zu einer zukünftigen Lage n der Trinkwasserschutzzone III A der Wasserfassung Friedrichshof und einer entsprechend angepassten Bauweise zu entnehmen, obwohl durch die untere Wasserbehörde bereits mit der Stellungnahme zum B-Plan im Jahre 2013 auf diesen Sachverhalt verwiesen wurde. Der natürliche Abfluss wild abfließenden Wassers auf ein tiefer liegendes Grundstück darf nicht zum Nachteil eines höher liegenden Grundstücks behindert werden bzw. zum Nachteil eines tiefer liegenden Grundstückes verstärkt oder auf andere Weise verändert werden.	Die aktuelle Verordnung zur Festsetzung für das Wasserschutzgebiet Wismar-Friedrichshof wurde am 14.12.2020 veröffentlicht und ist damit gültig. Auf die Erfordernisse aufgrund der Lage des Plangebietes in der weiteren Schutzzone IIIA wird in den Textlichen Hinweisen Nr. 8 Gewässerschutz hingewiesen. Die Vorgaben der RiStWag sind bei der Ausführungsplanung und Errichtung der Verkehrsflächen zu beachten. Gesetzliche Regelungen und technische Normen, auch zum natürlichen Abfluss wild fließenden Wassers, gelten unabhängig vom Bauleitplanverfahren.	Zu berücksichtigen
	Rechtsgrundlagen **WHG Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts in der Neufassung des Art.1 des Gesetzes zur Neuregelung des Wasserrechts vom 31.Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) zuletzt geändert mit Art.2 des Gesetzes vom 04.12.2018 (BGBl. I S. 2254)** **LWaG Wassergesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 30.November 1992 (GVOBl. M-V S.669), zuletzt geändert mit Art. 2 des Gesetzes vom 05.07.2018 (GVOBl. M-V, S. 221)** **AwSV** Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen in der Neufassung vom 18. April 2017 (BGBl. I S.905) **BauGB** Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634)" **RiStWag** Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wassergewinnungsgebieten - Ausgabe 2016	Hinweis auf Rechtsgrundlagen	Zur Kenntnis zu nehmen
1	**Untere Abfallbehörde: Frau Rose** Die Stellungnahme weist auf erhebliche entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung kaum überwindbar sind. Die Stellungnahme weist auf entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung berücksichtigt werden müssen. Seite 4/8		

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	Die Stellungnahme weist auf keine entgegenstehenden Belange hin. ✘	Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Stellungnahme auf keine entgegenstehenden Belange hinweist.	Zur Kenntnis zu nehmen
	Um Aufnahme folgender Inhalte in den Planteil B unter Hinweisen und in die Begründung wird gebeten: 1. Bei Bodenabtrag ist die LAGA M20 mit Probenahme nach LAGA PN 98 anzuwenden. Begründung: Im Umfeld wurden bei Baumaßnahmen abfallrechtlich erhebliche Schadstoffbelastungen der Auffüllung festgestellt, welche sich wahrscheinlich in den Geltungsbereich der 1 Änderung ausdehnen. Pkt. 2.3.1, "1. Abfallentsorgung - Entsorgung von Abfällen der Baustelle" in der Begründung wird empfohlen inhaltlich wie folgt zu ändern: 2. Bauabfälle (Bauschutt, Baustellenabfälle) sind zur Verwertung einer zugelassenen Aufbereitungsanlage zuzuführen. Die Verwertung soll entsprechend Gewerbeabfallverordnung § 8 bereits auf der Baustelle durch Getrennthaltung vorbereitet werden (Glas, Kunststoff, Metalle, Holz, Dämmmaterial, Bitumengemische, Baustoffe auf Gipsbasis, Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik) und ist zu dokumentieren. Dabei gilt auch das Vermischungsverbot nach § 9 KrWG (im Rahmen der Beseitigung auch i.V.m. § 15 (3) KrWG) und für gefährliche Abfälle i.V.m. § 3 (5) KrWG. (Den Umgang mit gefährlichen Abfällen regeln tlw. auch Spezialrechte wie Gefahrstoffverordnung, Altholzverordnung u.a.). Die Abfallentsorgung der Baustelle soll innerhalb von vier Wochen nach Beendigung der Bauarbeiten abgeschlossen sein. Nachweise der ordnungsgemäßen Abfallentsorgung bzw. -verwertung sind der Unteren Abfallbehörde entsprechend §§ 8 (3) GewAbfV auf Verlangen vorzulegen. Begründung: Die Gewerbeabfallverordnung vom 18.04.2017, zuletzt geändert 5.7.2017, gibt in § 8 die Trennung der genannten Abfallfraktionen und Dokumentationen vor.	Die Hinweise werden beachtet und die Begründung Pkt. 2.3.1 entsprechend ergänzt.	Zu berücksichtigen
	Untere Bodenschutzbehörde: Frau Rose		
1	Die Stellungnahme weist auf erhebliche entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung kaum überwindbar sind.		
	Die Stellungnahme weist auf entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung berücksichtigt werden müssen.		
	Die Stellungnahme weist auf keine entgegenstehenden Belange hin. ✘	Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Stellungnahme auf keine entgegenstehenden Belange hinweist.	Zur Kenntnis zu nehmen
	Aus der beabsichtigten 1. Änderung ergeben sich keine anderen bodenschutzrechtlichen Einschätzungen oder Anforderungen als die, welche im vorgelegten Entwurf berücksichtigt sind. Seite 5/8		

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
17	**Untere Naturschutzbehörde: Frau Lindemann** Die Stellungnahme weist auf erhebliche entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung kaum überwindbar sind. [ ] Die Stellungnahme weist auf entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung berücksichtigt werden müssen. [X] Die Stellungnahme weist auf keine entgegenstehenden Belange hin. [ ] Es bestehen Nachforderungen. [ ] **1. Eingriffsregelung/Baumschutz:** Bearbeitung Frau Lindemann *Eingriffsregelung* Entsprechend § 13a Abs. 2 Nr. 4 BauGB gelten Eingriffe, die auf Grund der Aufstellung des Bebauungsplans zu erwarten sind, als im Sinne des § 1a Absatz 3 Satz 6 BauGB vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig. *Baumschutz* Der von der Aufstellung des B-Plans betroffene Baumbestand ist in einem Lageplan in einem geeigneten Maßstab darzustellen. Nach § 18 Naturschutzausführungsgesetz (NatSchAG M-V) geschützte Bäume sind zu kennzeichnen. Es sind gleichfalls Angaben zur Baumart, zum tatsächlichen Kronendurchmesser sowie zum Stammumfang in 1,3 m Höhe zu machen. In der Planzeichnung zum B-Plan sind gesetzlich geschützte Bäume (Erhalt) zu kennzeichnen sowie deren Wurzelbereich (Kronentraufe + 1,5 m) darzustellen. U. a. wurzelverletzend bzw. bodenverdichtend Tätigkeiten im Wurzelbereich sind als unzulässige Beeinträchtigungen geschützter Bäume im Sinne des § 18 Abs. 2 NatSchAG M-V zu werten. Im Weiteren ist die Betroffenheit geschützter Bäume konkret darzulegen. Es ist zu prüfen inwiefern Beeinträchtigungen vermieden bzw. vermindert werden können – die Vermeidungs- bzw. Minderungsmaßnahmen sind entsprechend zu beschreiben und festzusetzen. Sofern Beeinträchtigungen nicht ausgeschlossen werden können, ist dies zu begründen. Über die Ausnahmegenehmigung nach § 18 Abs. 3 NatSchAG M-V ist vor Satzungsbeschluss zu entscheiden. Der Antrag zur Ausnahmegenehmigung ist nachvollziehbar zu begründen. Aufgrund der fehlenden Begründung zu den für eine Seite 6/8	Es erfolgt die bauleitplanerische Abwägung: Hinweise auf gesetzliche Regelungen Die Darstellung der gesetzlich geschützten Bäume erfolgt in der Planzeichnung Teil A gemäß Planzeichenverordnung (PlanZV) Nr. 13.2 für den zu erhaltenen Baum (ausgefüllter Punkt im Kreis) und die beiden zu entfernenden Bäume (Kreis ausgekreuzt – siehe Zeichenerklärung, Darstellungen ohne Normcharakter: „wegfallende Bäume"). Damit sind die Bäume eindeutig ersichtlich. Auf die zeichnerische Darstellung des Wurzelschutzbereiches wird aufgrund der Maßstäblichkeit der Planzeichnung Teil A verzichtet. Es erfolgen Ergänzungen der Textlichen Festsetzungen Teil B Nr. A 1.3 und 4.3 zur Größe des Wurzelschutzbereiches. Hier ist auch festgesetzt, dass Versiegelungen im Wurzelschutzbereich nicht zulässig sind. Aussagen zu den Baumarten werden in der Begründung Pkt. 2.3.3 und in den Ausführungen zum Natur- und Artenschutz getroffen. Gesetzliche Grundlagen wie das NatSchAG M-V gelten unabhängig vom Bauleitplanverfahren. Die Ausnahmegenehmigung zur Fällung eines Kastanienbaumes wurde durch die untere Naturschutzbehörde (UNB) am 24.02.2021 erteilt. Bei dem Walnussbaum mit einem Stammumfang von lediglich 0,94 m handelt es sich um keinen geschützten Baum gemäß § 18 NatSchAG; eine Ausnahmegenehmigung ist somit	Zur Kenntnis zu nehmen Zur Kenntnis zu nehmen Teilweise zu berücksichtigen Zu berücksichtigen

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	Fällung vorgesehenen geschützter Bäume bzw. deren Beeinträchtigung, ist eine Einschätzung zur Genehmigungsfähigkeit nicht möglich. Entsprechend dem Baumschutzkompensationserlass ist der Kompensationsbedarf der Fällungen/Beeinträchtigungen zu ermitteln. Die Ausgleichspflanzungen sind darzustellen. Der Standort muss eine ungestörte Entwicklung der Bäume zulassen. Als Kompensation werden lediglich standortgerechte, heimische Laubbäume anerkannt (Vgl. Pkt. 6 der Festsetzungen).	nicht erforderlich. Eine entsprechende Bestätigung der UNB mit Schreiben vom 20.01.2021 liegt vor.	
	2. Natur- und Landschaftsschutzgebiete/Naturdenkmale: Bearbeitung Frau Schröder NSG, LSG oder Naturdenkmale sind nicht betroffen.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass NSG, LSG und Naturdenkmale nicht betroffen sind.	Zur Kenntnis zu nehmen
	3. Biotopschutz/SPA: Bearbeitung Herr Berchtold-Micheel Europäische Vogelschutzgebiete Ein Europäisches Vogelschutzgebiet ist nicht betroffen.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass ein europäisches Vogelschutzgebiet nicht betroffen ist.	Zur Kenntnis zu nehmen
	Biotopschutz nach § 20 Abs. 1 NatSchAG Lt. Biotopverzeichnis sind keine nach § 20 NatSchAG geschützten Biotope betroffen.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass lt. Biotopverzeichnis keine nach § 20 NatSchAG geschützten Biotope betroffen sind.	Zur Kenntnis zu nehmen
	4. Natura 2000/ FFH /Artenschutz Bearbeitung Herr Höpel **Natura 2000/ GGB** Ein Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung ist durch die Planung nicht betroffen.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass ein Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (Natura 2000/ GGB) nicht betroffen ist.	Zur Kenntnis zu nehmen
	Artenschutz Die in die Satzung übernommene artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme, siehe Teil B Textteil, Hinweise: Punkt 5. Artenschutzrechtliche Belange, ist einzuhalten, umzusetzen und zu kontrollieren. Begründung Gemäß § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz ist es u.a. verboten, wild lebende Tiere der besonders geschützten Arten zu verletzen oder zu töten, bzw. deren Fortpflanzungs- oder Ruhestätten zu beschädigen oder zu zerstören, sowie darüber hinaus wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten erheblich zu stören, so dass sich dadurch der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern kann. Bei Abweichung von den Verbotstatbeständen im Rahmen eines Vorhabens ist die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 BNatSchG oder einer Befreiung nach § 67 BNatSchG erforderlich. Seite 7/8	Hinweis zur Einhaltung der Artenschutzrechtlichen Belange, insbesondere der Vermeidungsmaßnahmen. Gesetzliche Grundlagen wie das BNatSchG gelten unabhängig vom Bauleitplanverfahren, sie sind auch bei der Ausführungsplanung und der Baudurchführung zu beachten. Unter Voraussetzung der Einhaltung der im Bebauungsplan aufgezeigten Vermeidungsmaßnahmen (zeitliche Beschränkungen zur Gehölzbeseitigung) wird die Einschätzung der Gutachter durch die UNB mitgetragen; entgegenstehende Belange sind derzeit nicht erkennbar.	Zur Kenntnis zu nehmen

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	Daher sind die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung auf Tiere und Pflanzen besonders und streng geschützter Arten unter Beachtung des § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz in einem Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (AFB) darzustellen und im weiteren Verfahren der UNB zur Prüfung vorzulegen. Die vorgelegte Planung enthält Ausführungen zum Natur- und Artenschutz. Darin wird ausgeführt, dass bei Einhaltung einer Vermeidungsmaßnahme für Brutvögel, hier zur zeitlichen Beschränkungen von Gehölzbeseitigungen, Verstöße gegen die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht zu erwarten sind. In die Satzung, hier Teil B-Text, wurden die artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen explizit mit aufgenommen. Sofern sichergestellt wird, dass diese bei der Umsetzung der Planung entsprechend eingehalten werden, wird die Einschätzzung der Gutachter mitgetragen, entgegenstehenden Belange sind derzeit keine erkennbar.		
	Rechtsgrundlagen und andere Quellen **BNatSchG** Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz), vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) in der derzeit gültigen Fassung **NatSchAG M-V** Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz) vom 23. Februar 2010, GVOBl. M-V 2010, S. 66, in der derzeit gültigen Fassung	Hinweis auf Rechtsgrundlagen	Zur Kenntnis zu nehmen
19	**FD Bau und Gebäudemanagement** **Straßenbaulastträger** Zur o. a. B-Planänderung gibt es unsererseits keine Einwände. Es sind keine Straßen und Anlagen in unserer Trägerschaft betroffen. **FD Kataster und Vermessung** Siehe Anlage Seite 8/8	Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Einwände bestehen	Zur Kenntnis zu nehmen

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	15 **Landkreis Nordwestmecklenburg** **Die Landrätin** Kataster- und Vermessungsamt Landkreis Nordwestmecklenburg Postfach 1565 23958 Wismar Landkreis Nordwestmecklenburg Stabstelle Wirtschaftsförderung, Regionalentwicklung und Planer Postfach 1565 23958 Wismar Auskunft erteilt Frau C. Haberer Zimmer 2.311 Börzower Weg 3, 23936 Grevesmühlen **Telefon** 03841 / 3040-6222 **Fax** 03841 / 3040-86222 **E-Mail** c.haberer@nordwestmecklenburg.de **Unsere Sprechzeiten** Di 09:00 - 12:00 Uhr 13:00 - 18:00 Uhr Do 09:00 - 12:00 Uhr 13:00 - 18:00 Uhr **Unser Zeichen 2020-B1-0179** Grevesmühlen, 07.10.2020 Ihr Geschäftszeichen / Antrag vom 07.10.2020 **Stellungnahme des KVA als TÖB zum B-Plan** **1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 69/08 "südöstlicher Altbestand" der Hansestadt Wismar** Sehr geehrte Damen und Herren, Im B-Planbereich befinden sich diverse Aufnahme- und Sicherungspunkte des Lagenetzes. Auf den Erhalt der Lagenetzpunkte ist zu achten. Falls die Punkte von Baumaßnahmen berührt werden, sind sie durch geeignete Maßnahmen zu sichern.Mit den Grenzpunkten der Flurstücksgrenzen muss gleichermaßen verfahren werden. Bei Beschädigung oder Verlust der Punkte ist der Verursacher verpflichtet, sie auf eigene Kosten durch einen Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur oder durch das Kataster- und Vermessungsamt wieder herstellen zu lassen. **Hinweis: Die Übereinstimmung der Planungsunterlagen mit dem aktuellen Liegenschaftskataster wurde nicht geprüft.** Für eventuelle Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung. Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag C. Haberer		
		Die Hinweise zu diversen Aufnahme- und Sicherungspunkten wurden geprüft. Lt. anliegender Karte befinden sie sich außerhalb des Planbereiches der 1. Änderung. Es besteht kein Handlungsbedarf.	Zur Kenntnis zu nehmen
		Der Hinweis, dass die Übereinstimmung der Planunterlagen mit dem aktuellen Liegenschaftskataster nicht geprüft wurde, wird zu Kenntnis genommen.	Zur Kenntnis zu nehmen

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	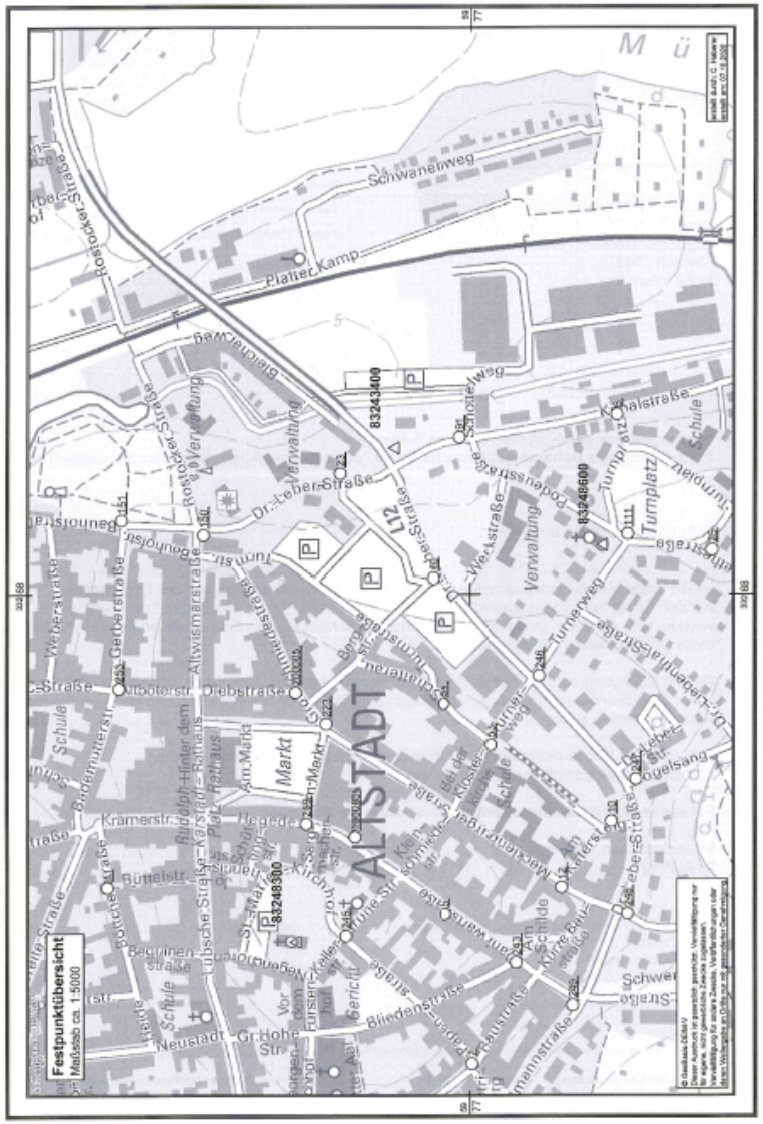		

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	2 **Von:** Kerstin Mammitzsch **An:** Beate Prante **Datum:** 24.09.2020 13:56 **Betreff:** immissionsschutzrechtliche Stellungnahme zum Bebauungsplan Nr. 69/08 Sehr geehrte Frau Prante, im Folgenden die Stellungnahme der unteren Immissionsschutzbehörde zum Bebauungsplan Nr. 69/08 "Südöstlicher Altstadtrand", 1. Änderung; Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB: Die untere Immissionsschutzbehörde der Hansestadt Wismar hat zum o.g. Vorhaben keine Einwände. Die immissionsschutzrechtlichen Belange werden im o.g. B-Plan berücksichtigt. Mit freundlichen Grüßen i.A. Kerstin Mammitzsch Sachbearbeiterin Immissionsschutz Hansestadt Wismar Bauamt Abt. Planung Kopenhagener Straße 1 23966 Wismar Tel. 03841/251-6064 Fax. 03841 251 6002 E-mail: bauamt@wismar.de, kmammitzsch@wismar.de www.wismar.de Unsere Datenschutzinforamtionen finden Sie unter https://www.wismar.de/Quicknavigation/Datenschutz.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass die untere Immissionsschutzbehörde keine Einwände hat und die immissionsschutzrechtlichen Belange im Bebauungsplan berücksichtigt werden.	Zur Kenntnis zu nehmen

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	3 5 **Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg** StALU Westmecklenburg Bleicherufer 13, 19053 Schwerin Hansestadt Wismar Bauamt z. H. Frau Prante Postfach 1245 23952 Wismar Hansestadt Wismar Bauamt Amtsleiter 23. OKT. 2020 60.2 Telefon: 0385 / 59 58 6-143 Telefax: 0385 / 59 58 6-570 E-Mail: Heike.Six@staluwm.mv-regierung.de Bearbeitet von: Heike Six AZ: StALU WM-263-20-5122-74087 (bitte bei Schriftverkehr angeben) Schwerin, 20. Oktober 2020 **Bebauungsplan Nr. 69/08 „Südöstlicher Altstadtrand", 1. Änderung** Ihr Schreiben vom 14. September 2020 Nach Prüfung der mir übersandten Unterlagen nehme ich in meiner Funktion als Träger öffentlicher Belange und aus fachtechnischer Sicht wie folgt Stellung: **1. Landwirtschaft/EU-Förderangelegenheiten** Den o. g. Bebauungsplan habe ich aus landwirtschaftlicher Sicht geprüft. Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 69/08 „Südöstlicher Altstadtrand" betrifft keine landwirtschaftlichen Flächen. Die geplanten Kompensationsmaßnahmen werden innerhalb des Bebauungsplanes umgesetzt. Es werden keine Bedenken und Anregungen geäußert.		Zur Kenntnis zu nehmen
	2. Integrierte ländliche Entwicklung Als zuständige Behörde zur Durchführung von Verfahren zur Neuregelung der Eigentumsverhältnisse nach dem 8. Abschnitt des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes und des Flurbereinigungsgesetzes teile ich mit, dass sich das Plangebiet in keinem Verfahren zur Neuregelung der Eigentumsverhältnisse befindet. Bedenken und Anregungen werden deshalb nicht geäußert.		Zur Kenntnis zu nehmen
	3. Naturschutz, Wasser und Boden 3.1 Naturschutz 5 Von dem Vorhaben sind meine Belange nach §§ 5 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und 40 Abs. 2 Nr. 2 Naturschutzausführungsgesetz (NatSchAG M-V) nicht betroffen. Die Belange anderer Naturschutzbehörden nach §§ 2, 3, 4, 6 und 7 NatSchAG M-V sind zu prüfen.	Die Belange des StALU, Bereich Naturschutz sind nicht betroffen; andere Naturschutzbehörden wie das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V (LUNG, Nr. 4)	Zur Kenntnis zu nehmen

Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	2 3.2 Wasser Gewässer erster Ordnung gem. § 48 Abs. 1 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) und wasserwirtschaftliche Anlagen in meiner Zuständigkeit werden nicht berührt, so dass von hier gegen das Vorhaben keine wasserwirtschaftlichen Bedenken bestehen. 3.3 Boden Das Altlasten- und Bodenschutzkataster für das Land Mecklenburg-Vorpommern wird vom Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern, Goldberger Straße 12, 18273 Güstrow, anhand der Erfassung durch die Landräte der Landkreise und Oberbürgermeister/Bürgermeister der kreisfreien Städte geführt. Entsprechende Auskünfte aus dem Altlastenkataster sind dort erhältlich. Werden in Bewertung dieser Auskünfte oder darüber hinaus durch Sie schädliche Bodenveränderungen, Altlasten oder altlastverdächtige Flächen im Sinne des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG) festgestellt, sind Sie auf Grundlage von § 2 des Gesetzes zum Schutz des Bodens im Land Mecklenburg-Vorpommern (Landesbodenschutzgesetz – LBodSchG M-V) verpflichtet, den unteren Bodenschutzbehörden der Landkreise und kreisfreien Städte hierüber Mitteilung zu machen. **4. Immissions- und Klimaschutz, Abfall- und Kreislaufwirtschaft** 3 **Genehmigungsbedürftige Anlagen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)** Im Planungsbereich und seiner immissionsschutz- sowie abfallrechtlichen Umgebung befinden sich keine Anlagen, die nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz genehmigt bzw. angezeigt wurden. Im Auftrag Petra Schröder	und die untere Naturschutzbehörde (Nr. 17) waren am Planverfahren beteiligt. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine wasserrechtlichen Bedenken bestehen. Die Hinweise zum Altlasten- und Bodenschutzkataster werden zur Kenntnis genommen. Hinweise zum Umgang mit schädlichen Bodenveränderungen, Altlasten oder altlastverdächtigen Flächen sind als Textlicher Hinweis Nr. 3 Bestandteil des Bebauungsplanes. Es wird zur Kenntnis genommen, dass sich keine Anlagen im Planbereich und seiner immissionsschutz- und abfallrechtlichen Umgebung befinden, die nach BImSchG genehmigt bzw. angezeigt wurden.	 Zur Kenntnis zu nehmen Zur Kenntnis zu nehmen Zur Kenntnis zu nehmen

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	6 HANSESTADT wismar WIRTSCHAFT - WISSENSCHAFT WELTERBE und MEER Hansestadt Wismar • Postfach 1245 • 23952 Wismar Hansestadt Wismar Der Bürgermeister Bauamt PF 12 45 23952 Wismar Hansestadt Wismar Bauamt Amtsleiter 05. OKT. 2020 Der Bürgermeister Ordnungsamt Abt. Brandschutz Ihre Nachricht: Unser Zeichen: Bearbeiter: Jürgen Schmidt Zimmer: 209 Telefon: 03841 251 33-53 /- 41 Fax: 03841 251- 3342 E-Mail: JuSchmidt@wismar.de Datum: 03.10.2020 **Bebauungsplan Nr. 69/08 „Südöstlicher Altstadtrand", 1. Änderung** **Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 Bau GB** **Hier: Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB** Sehr geehrte Damen und Herren, ich habe den o.g. Planentwurf erhalten, und nehme hierzu wie folgt Stellung: Im B-Plan 69/08 sind die Belange des Brandschutzes und des Löschwassers bereits unter Punkt 2.2.3. berücksichtigt. Die 1. Änderung vom September 2020 bedarf keiner Ergänzungen aus meinem Verantwortungsbereich. Mit freundlichem Gruß im Auftrag SBAM Jürgen Schmidt Vorbeugender Brandschutz	Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Belange des Brandschutzes bereits in der Begründung, Pkt. 2.2.3 berücksichtigt wurden und es keiner Ergänzungen aus Sicht der unteren Brandschutzbehörde bedarf.	Zur Kenntnis zu nehmen

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	7 **Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz Mecklenburg-Vorpommern** Abteilung 3 LPBK M-V, Postfach 19048 Schwerin Hansestadt Wismar Postfach 12 45 23952 Wismar Hansestadt Wismar Bauamt Amtsleiter 22 Sep. 2020 bearbeitet von: Frau Thiemann-Groß Telefon: 0385 / 2070-2800 Telefax: 0385 / 2070-2198 E-Mail: abteilung3@lpbk-mv.de Aktenzeichen: LPBK-Abt3-TÖB-**5943-2020** Schwerin, 16. September 2020 ***Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange*** **Bebauungsplan Nr. 69/08 „Südöstlicher Altstadtrand" 1. Änderung** Ihre Anfrage vom 14.09.2020; Ihr Zeichen: Sehr geehrte Damen und Herren, zu dem im Bezug stehenden Vorhaben baten Sie das Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz Mecklenburg-Vorpommern (LPBK M-V) um Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange. Aufgrund des örtlich begrenzten Umfangs Ihrer Maßnahme und fehlender Landesrelevanz ist das LPBK M-V als obere Landesbehörde nicht zuständig. Bitte wenden Sie sich bezüglich der öffentlichen Belange Brand- und Katastrophenschutz an den als untere Verwaltungsstufe **örtlich zuständigen Landkreis bzw. zuständige kreisfreie Stadt**. Außerhalb der öffentlichen Belange wird darauf hingewiesen, dass in Mecklenburg-Vorpommern Munitionsfunde nicht auszuschließen sind. Gemäß § 52 LBauO ist der Bauherr für die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften verantwortlich. Insbesondere wird auf die allgemeinen Pflichten als Bauherr hingewiesen, Gefährdungen für auf der Baustelle arbeitende Personen so weit wie möglich auszuschließen. Dazu kann auch die Pflicht gehören, vor Baubeginn Erkundungen über eine mögliche Kampfmittelbelastung des Baufeldes einzuholen. Konkrete und aktuelle Angaben über die Kampfmittelbelastung *(Kampfmittelbelastungsauskunft)* der in Rede stehenden Fläche erhalten Sie gebührenpflichtig beim Munitionsbergungsdienst des LPBK M-V.		
		Es wird zur Kenntnis genommen, dass das LPBK M-V aufgrund des begrenzten Umfangs der Maßnahme und fehlender Landesrelevanz als obere Landesbehörde nicht zuständig ist. Der Hinweis zur Beteiligung an die örtlich zuständige Behörde wurde beachtet, die untere Brandschutzbehörde war am Planverfahren beteiligt (siehe Stellungnahme Nr. 6).	Zu berücksichtigen
		Die allgemeinen Hinweise, dass in Mecklenburg-Vorpommern, Munitionsfunde nicht auszuschließen sind und zum Umgang mit diesen werden beachtet. Ein entsprechender Hinweis ist als Textlicher Hinweis Nr. 4 Bestandteil des Bebauungsplanes.	Zu berücksichtigen

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	Auf unserer Homepage www.brand-kats-mv.de finden Sie unter „Munitionsbergungsdienst" das Antragsformular sowie ein Merkblatt über die notwendigen Angaben. Ein entsprechendes Auskunftsersuchen wird rechtzeitig vor Bauausführung empfohlen. Ich bitte Sie in Zukunft diese Hinweise zu beachten und sende Ihnen Ihre Unterlagen zurück. Mit freundlichen Grüßen im Auftrag Cornelia Thiemann-Groß Anlage - 2 -		

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	HANSESTADT WISMAR WIRTSCHAFT - WISSENSCHAFT WELTERBE und MEER Hansestadt Wismar Bauamt Amtsleiter 15. Okt. 2020 60.2 8 Hansestadt Wismar • Postfach 1245 • 23952 Wismar Hansestadt Wismar Bauamt, Abt. Planung Kopenhagener Straße 1 23966 Wismar **Der Bürgermeister** Bauamt Abt. Sanierung und Denkmalschutz Ihre Nachricht: 14.09.2020 Unser Zeichen: Bearbeiter/in: Frau Feichtinger Zimmer: 301 Telefon: 03841 251-6038 Fax: 03841 251-6002 E-Mail: BFeichtinger@Wismar.de Datum: 08.10.2020 Unsere Datenschutzinformationen finden Sie unter: https://www.wismar.de/Quicknavigation/Datenschutz **Bauleitplanung der Hansestadt Wismar** **Bebauungsplan Nr. 69/08 „Südöstlicher Altstadtrand", 1. Änderung** **hier: Beteiligung der Behörden und sonstiger TÖB gemäß § 4 (2) BauGB** **hier: Stellungnahme der unteren Denkmalschutzbehörde sowie der unteren Behörde für Bodendenkmalschutz** Sehr geehrte Frau Prante, aus Sicht der Abt. Sanierung und Denkmalschutz als untere Denkmalbehörde sowie Behörde für Bodendenkmalschutz wird der geplanten 1. Änderung unter Beachtung nachfolgender fachspezifischen Hinweise, Anregungen und Anmerkungen zugestimmt.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass die untere Denkmalbehörde sowie Behörde für Bodendenkmalschutz der geplanten 1. Änderung unter Beachtung der fachspezifischen Hinweise, Anregungen und Anmerkungen zustimmt:	Zur Kenntnis zu nehmen
	untere Denkmalschutzbehörde: Im Gebiet der 1. Änderung befindet sich kein eingetragenes Baudenkmal.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass sich im Plangebiet kein eingetragenes Baudenkmal befindet	Zur Kenntnis zu nehmen
	Aufgrund der Kleinteiligkeit des WC-Gebäudes und dadurch bedingt der Einsehbarkeit der Dachfläche ist für die geplante Gemeinbedarfsfläche der Ausschluss von Fotovoltaikanlagen festzusetzen. Zudem ist für das untergeordnete Gebäude ein Flachdach festzusetzen. Andere denkmalrechtliche Belange bestehen nicht.	Die Anregungen zum Ausschluss von Photovoltaikanlagen aufgrund der Kleinteiligkeit des zu errichtenden Gebäudes und dadurch bedingt der Einsehbarkeit der Dachfläche sowie zur Festsetzung eines Flachdachs für dieses Gebäude werden berücksichtigt (siehe Text Teil B Nr. B 1.2 und 1.3.) In Abstimmung mit der unteren Denkmalbehörde ist eine extensive Dachbegrünung aus	Zu berücksichtigen

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	Bodendenkmale: Der Bebauungsplan enthält bereits eine textliche Festsetzung unter Punkt 2 der Hinweise. Da nur eine Teilfläche geändert wird, hat dies keine Auswirkungen auf die textlichen Festsetzungen, so dass die textliche Festsetzung weiterhin bestehen bleibt. Andere bodendenkmalrechtliche Belange bestehen nicht. Mit freundlichen Grüßen im Auftrag Feichtinger nachrichtlich: Landesamt für Kultur und Denkmalpflege	ökologischen und gestalterischen Gründen (hier insbesondere zur Einbindung in den Grüngürtel der ehemaligen Wallanlagen) zulässig. Der textliche Hinweis Nr. 2 bleibt Bestandteil des Bebauungsplanes. Es wird zur Kenntnis genommen, dass andere bodendenkmalrechtliche Belange nicht bestehen.	Zur Kenntnis zu nehmen

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	(10) stadtwerke WISMAR Tag für Tag VOLLER ENERGIE Stadtwerke Wismar GmbH · Postfach 11 11 · 23951 Wismar Hansestadt Wismar Bauamt Frau Prante Kopenhagener Straße 1 23966 Wismar Stadtwerke Wismar GmbH Flöter Weg 6 - 12 · 23970 Wismar **Kundencenter** Ladestraße 1a · 23970 Wismar Kunden-Telefon: 03841 233-0 www.stadtwerke-wismar.de service@stadtwerke-wismar.de rechnungseingang@stadtwerke-wismar.de Ihre Nachricht vom: 14.09.2020 Ihr Zeichen: Unser Zeichen: TG/Si Bearbeiter: Hr. Sedenschnur Telefondurchwahl: 03841 233-459 Datum: 20.10.2020 **Bebauungsplan Nr. 69/08 „Südöstlicher Altstadtrand", 1. Änderung** **Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß §4 Abs. 2 Bau GB, Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB** **Reg. Nr.: 319/20, Az.: 1-045** Sehr geehrte Frau Prante, vielen Dank für Ihre Anfrage. Zum Zeitpunkt unserer Stellungnahme lagen uns folgende Unterlagen zur Einsicht vor: - Anschreiben vom 14.09.2020 - Begründung inkl. Satzung, Stand: September 2020 Die Stadtwerke Wismar GmbH und die Strom- und Gasnetz Wismar GmbH haben folgende Anmerkungen und Hinweise zum oben genannten Bebauungsplan: 1.) <u>Seite 8, Abschnitt 2.2.2 „Ver- und Entsorgung":</u> Die Anforderungen an die Versorgung des Gebietes müssen präzisiert werden, um eine anforderungsgerechte Versorgung zu gewährleisten. 2.) <u>Seite 8, Abschnitt 2.2.2 „Wasserversorgung":</u> - Die beschriebene Erneuerung der Wasserleitung DN 100 wurde bereits abgeschlossen. Dieser Punkt entfällt daher. - Es ist keine Erschließung des B-Plangebietes geplant. - Netzanschlüsse für Trinkwasser sind lediglich in unmittelbarer Nähe zur Turmstraße und Dr.-Leber-Str. möglich. - Hinweis: Sollten im Zuge der B-Planerschließung Tiefbauarbeiten im Bereich der Schatterau/ Turmstraße erfolgen, besteht ein Interesse seitens der Stadtwerke Wismar GmbH, in Abstimmung mit den geplanten Arbeiten, die dortigen Trinkwasserversorgungsleitungen zu erneuern.	Die Hinweise der Stadtwerke Wismar GmbH werden zur Kenntnis genommen und wie folgt berücksichtigt: Die Begründung Pkt. 2.2.2 Wasserversorgung wird entsprechend der Hinweise präzisiert.	Zu berücksichtigen

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	stadtwerke WISMAR Tag für Tag VOLLER ENERGIE 3.) Seite 8, Abschnitt 2.2.2 „Wasserversorgung": Die Stadtwerke Wismar GmbH kann der Hansestact Wismar gemäß Konzessionsvertrag kostenlos Löschwasser zur Verfügung stellen. Wesentliche Voraussetzung hierfür, ist generell die Benennung des Löschwasserbedarfes und der notwendigen technischen Anlagen (Entnahmestellen und ggf. größere Rohrdimensionen) durch die Hansestadt Wismar. Die Vorhaltung und Bereitstellung von Löschwasser ist durch eine separate Vereinbarung zu regeln.		
	4.) Seite 9, Abschnitt 2.2.2 „Elektroenergieversorgung": - Die Strom- und Gasnetz Wismar GmbH ist der verantwortliche Stromnetzbetreiber. - Es ist keine Erschließung des B-Plangebietes geplant. - Netzanschlüsse für Strom sind lediglich in unmittelbarer Nähe zur Turmstraße und Dr.-Leber-Str. möglich. - Es sollten Flächen vorgesehen und auch infrastrukturelle Vorbereitungen getroffen werden, um den zukünftigen Bedarf an Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge (PKW, Fahrräder u. ä.) decken zu können.	Die Begründung Pkt. 2.2.2 Elektroenergieversorgung wird entsprechend der Hinweise präzisiert.	Zu berücksichtigen
	5.) Seite 9, Abschnitt 2.2.2 „Gasversorgung": - Die Strom- und Gasnetz Wismar GmbH ist der verantwortliche Gasnetzbetreiber. - Es ist keine Erschließung des B-Plangebietes geplant. - Netzanschlüsse für Erdgas sind lediglich in unmittelbarer Nähe zur Turmstraße und Dr.-Leber-Str. möglich.	Die Begründung Pkt. 2.2.2 Gasversorgung wird entsprechend der Hinweise präzisiert.	Zu berücksichtigen
	6.) Trinkwasserschutzzone: Das B-Plangebiet befindet sich in den neuen TWSZ IIIA und IIIB der Wasserfassung Wismar-Friedrichshof. Daher sind auf Basis des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) der Bundesrepublik Deutschland und des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG MV) verschiedene Handlungsbeschränkungen zu beachten. Wir bitten Sie, die dort genannten Hinweise zur Sicherung der Wassergewinnung zu beachten. Im Zuge der Neufestsetzung des Schutzgebietes ist die neue Wasserschutzgebietsverordnung zu beachten, welcher als Anlage 2 ein Katalog der Verbote und Nutzungsbeschränkungen für das Schutzgebiet der Wasserfassung Friedrichshof anhängt. Die dort aufgeführten Punkte, im Besonderen für Verkehrs- und Parkflächen, sind für das B-Plangebiet zu beachten.	Die aktuelle Verordnung zur Festsetzung für das Wasserschutzgebiet Wismar-Friedrichshof wurde am 14.12.2020 veröffentlicht. Auf die Erfordernisse aufgrund der Lage des Plangebietes in der weiteren Schutzzone IIIA wird in den Textlichen Hinweisen Nr. 8 Gewässerschutz hingewiesen. Sie sind in der Ausführungsplanung und Bauausführung zu beachten.	Zu berücksichtigen
	7.) Allgemeine Hinweise: Es sind die Mindestabstände zu den Versorgungsleitungen der Stadtwerke Wismar GmbH und der Strom- und Gasnetz Wismar GmbH nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik einzuhalten. Eine Überbauung unserer Versorgungsleitungen ist nicht statthaft. Freundliche Grüße Ihre Stadtwerke Wismar GmbH i. V. André Maron i. A. Falk Berkholz	Technische Normen und Regeln gelten unabhängig vom Bauleitplanverfahren und sind in der Ausführungsplanung und Bauausführung zu beachten.	Zur Kenntnis zu nehmen

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	(14) HANSESTADT WISMAR WIRTSCHAFT - WISSENSCHAFT WELTERBE und MEER Hansestadt Wismar • Postfach 1245 • 23952 Wismar Der Bürgermeister als Träger für Kultur Amt für Kultur, Tourismus und Welterbe Lübsche Straße 23 23966 Wismar Der Bürgermeister Bauamt Amtsleiterin Ihre Nachricht: Unser Zeichen: Bearbeiter/in: Frau Prante Zimmer: 226 Telefon: 03841 251-6024 Fax: 03841 251-6002 E-Mail: BPrante@wismar.de Datum: 14.09.2020 Unsere Datenschutzinformationen finder Sie unter: https://www.wismar.de/Quicknavigation/Datenschutz **Bebauungsplan Nr. 69/08 „Südöstlicher Altstadtrand", 1. Änderung** **Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB** **Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB** Frau Hoese, OBK zur Zeichnung direkt bei Herrn A. B-Pläne Sehr geehrte Damen und Herren, anliegend senden wir Ihnen den oben genannten Planentwurf einschließlich der Begründung mit der Bitte, uns Ihre Stellungnahme als Behörde, Träger öffentlicher Belange bzw. Nachbargemeinde spätestens bis zum 21.10.2020 zuzusenden. Sollte uns bis zu dem o.g. Termin keine Stellungnahme von Ihnen vorliegen, gehen wir davon aus, dass die von Ihnen wahrzunehmenden Belange durch diese Planung nicht berührt werden. Wir weisen darauf hin, dass das Bauleitplanverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 69/08, 1. Änderung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB Bebauungspläne der Innenentwicklung durchgeführt wird. Wesentlicher Grund hierfür ist die Wiedernutzbarmachung von Flächen der Innenentwicklung. Entsprechend § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 13 Abs. 3 BauGB wird von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB abgesehen. Mit freundlichen Grüßen im Auftrag Zur Kenntnis zur 1. Änd. d. B-Planes „Südöst. Altstadtrand" 16.09.20 Prante SB Bauleitplanung Anlage	Die Zustimmung des Amtes für Kultur, Tourismus und Welterbe wird zur Kenntnis genommen.	Zur Kenntnis zu nehmen

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	16 Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern Postfach 12 01 35, 19018 Schwerin Hansestadt Wismar Bauamt Kopenhagener Straße 1 DE-23966 Wismar bearbeitet von: Frank Tonagel Telefon: (0385) 588-56268 Fax: (0385) 588-48256255 E-Mail: raumbezug@laiv-mv.de Internet: http://www.lverma-mv.de Az: 341 - TOEB202000707 Schwerin, den 21.09.2020 **Festpunkte der amtlichen geodätischen Grundlagennetze des Landes Mecklenburg-Vorpommern** hier: B-Plan Nr. 69/08 Südöstlicher Altstadtrand Ihr Zeichen: . Anlage: Merkblatt über die Bedeutung und Erhaltung der Festpunkte Sehr geehrte Damen und Herren, in dem von Ihnen angegebenen Bereich befinden sich keine Festpunkte der amtlichen geodätischen Grundlagennetze des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Beachten Sie dennoch für weitere Planungen und Vorhaben die Informationen im Merkblatt über die Bedeutung und Erhaltung der Festpunkte (Anlage). Bitte beteiligen Sie auch die jeweiligen Landkreise und kreisfreien Städte als zuständige Vermessungs- und Katasterbehörden, da diese im Rahmen von Liegenschaftsvermessungen das Aufnahmepunktfeld aufbauen. Aufnahmepunkte sind ebenfalls zu schätzen. Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag Frank Tonagel		
		Es wird zur Kenntnis genommen, dass sich keine Festpunkte der amtlichen geodätischen Grundlagennetze des Landes M-V im Plangebiet befinden.	Zur Kenntnis zu nehmen
		Die zuständige Vermessungs- und Katasterbehörde war am Planverfahren beteiligt (siehe Stellungnahme Nr. 15)	Zu berücksichtigen

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss

Merkblatt

über die Bedeutung und Erhaltung der Festpunkte der amtlichen geodätischen Lage-, Höhen- und Schwerenetze

1. **Festpunkte der Lagenetze** sind **Geodätische Grundnetzpunkte (GGP), Benutzungsfestpunkte (BFP), Trigonometrische Punkte (TP) sowie zugehörige Orientierungspunkte (OP)** und **Exzentren**, deren Lage auf der Erde durch Koordinaten mit Zentimetergenauigkeit im amtlichen Lagebezugssystem festgelegt ist. Sie bilden die Grundlage für alle hoheitlichen Vermessungen (Landesvermessung und Liegenschaftskataster), aber auch für technische und wissenschaftliche Vermessungen.
   Es gibt Bodenpunkte und Hochpunkte.
   Ein Bodenpunkt ist in der Regel ein 0,9 m langer Granitpfeiler, dessen Kopf ca. 15 cm aus dem Erdreich herausragt. In Ausnahmefällen kann der Pfeiler auch bodengleich gesetzt („vermarkt") sein. Die Pfeiler haben eine Kopffläche von 16 cm x 16 cm bis 30 cm x 30 cm mit Bohrloch, eingemeißeltem Kreuz oder Keramikbolzen. Auf der Kopffläche oder an den Seiten sind in Nordrichtung ein Dreieck △, in Südrichtung die Buchstaben „TP" eingemeißelt. Andere Pfeiler sind mit den Buchstaben O, FF, AF oder FW gekennzeichnet. In Ausnahmefällen gibt es hiervon abweichende Vermarkungen auf Bauwerken (Plastikkegel mit △ und TP, Keramikbolzen u. a.).
   Bodenpunkte haben unter dem Granitpfeiler in der Regel eine Granitplatte.
   Hochpunkte sind markante Bauwerksteile (z. B. Kirchturm- oder Antennenmastspitzen), die weithin sichtbar sind und als Zielpunkt bei Vermessungen dienen.

2. **Höhenfestpunkte (HFP)** sind Punkte, die mit Millimetergenauigkeit bestimmt und für die Normalhöhen im amtlichen Höhenbezugssystem berechnet wurden. Sie bilden die Grundlage für groß- und kleinräumige Höhenvermessungen, wie z. B. topographische Vermessungen, Höhendarstellungen in Karten, Höhenfestlegungen von Gebäuden, Straßen, Kanälen u. a., auch für die Beobachtung von Bodensenkungen.
   Als HFP dienen Metallbolzen („Mauerbolzen, Höhenmarken"). Sie werden vorzugsweise im Mauerwerk besonders stabiler Bauwerke (Kirchen, Brücken u. a.) so eingesetzt („vermarkt"), dass eine Messlatte von 3,10 m Höhe jederzeit lotrecht auf dem Bolzen aufgehalten werden kann.
   Im unbebauten Gelände sind die Bolzen an Pfeilern aus Granit („Pfeilerbolzen") angebracht. Diese Pfeiler haben eine Kopffläche von 25 cm x 25 cm und ragen im Normalfall 20 cm aus dem Boden hervor. Besonders bedeutsame Punkte sind unterirdisch vermarkt (Unterirdische Festlegung - UF) und durch einen ca. 0,9 m langen Granitpfeiler (16 cm x 16 cm) mit den Buchstaben „NP" oberirdisch gekennzeichnet. Im Normalfall ist er 2 m von der UF entfernt so vermarkt, dass sein Kopf ca. 15 cm aus dem Boden ragt.

3. **Festpunkte der Schwerenetze (SFP)** sind Punkte, für die mittels gravimetrischer Messungen Schwerewerte im amtlichen Schwerebezugssystem ermittelt wurden. Sie sind mit einer Genauigkeit von 0,03 mGal (1 mGal = 10^{-5} m/s²) bestimmt und bilden die Grundlage für verschiedene praktische und wissenschaftliche Arbeiten, z. B. auch für Lagerstättenforschungen.
   SFP sind mit Messingbolzen (Ø 3 cm mit Aufschrift „SFP" und △), Pfeilern oder Platten aus Granit vermarkt. Ihre Standorte befinden sich auf befestigten Flächen an Gebäuden, in befestigten Straßen, aber auch in unbefestigten Wegen. Sie sind allgemein sichtbar, behindern aber nicht den Verkehr. Die Granitplatten sind 60 cm x 60 cm bzw. 80 cm x 80 cm groß und mit einem eingemeißelten Dreieck △ gekennzeichnet. Im Kopf der Granitpfeiler befindet sich ein flacher Bolzen.

4. **Gesetzliche Grundlage** für die Vermarkung und den Schutz von Vermessungsmarken ist das „Gesetz über das amtliche Geoinformations- und Vermessungswesen (Geoinformations- und Vermessungsgesetz - GeoVermG M-V)" vom 16. Dezember 2010 (GVOBl. M-V S. 713).
   Danach ist folgendes zu beachten:

   - **Eigentümer und Nutzungsberechtigte** (Pächter, Erbbauberechtigte u. ä.) haben das Ein- bzw. Anbringen von Vermessungsmarken (z. B. Pfeiler oder Bolzen) auf ihren Grundstücken und an ihren baulichen Anlagen sowie das Errichten von Vermessungssignalen für die Dauer von Vermessungsarbeiten zu dulden. Sie haben Handlungen zu unterlassen, die Vermessungsmarken sowie ihre Erkennbarkeit und Verwendbarkeit beeinträchtigen könnten. Hierzu zählt auch das Anbringen von Schildern, Briefkästen, Lampen o. ä. über HFP, weil dadurch das lotrechte Aufstellen der Messlatten auf den Metallbolzen nicht mehr möglich ist.

   - **Maßnahmen**, durch die Vermessungsmarken gefährdet werden können, sind unverzüglich der Vermessungs- und Geoinformationsbehörde (siehe unten) mitzuteilen. Dieses gilt z. B., wenn Teile des Gebäudes, an dem ein HFP angebracht ist, oder wenn als TP bestimmte Teile eines Bauwerkes (Hochpunkt) ausgebessert, umgebaut oder abgerissen werden sollen. Gefährdungen erfolgen auch durch Straßen-, Autobahn-, Eisenbahn-, Rohr- und Kabelleitungsbau. Erkennt ein Eigentümer oder Nutzungsberechtigter, dass Vermessungsmarken bereits verlorengegangen, schadhaft, nicht mehr erkennbar oder verändert sind, so hat er auch dieses mitzuteilen.

   - Mit dem Erdboden verbundene Vermessungsmarken werden von kreisförmigen **Schutzflächen** umgeben. Der Durchmesser der Schutzfläche beträgt 2 m, d. h, halten Sie bei Ihren Arbeiten mindestens 1 m Abstand vom Festpunkt! Zusätzlich werden diese Vermessungsmarken in den meisten Fällen durch rot-weiße Schutzsäulen oder Schutzbügel, die ca. 1 m neben der Vermessungsmarke stehen, kenntlich gemacht.

   - Für **unmittelbare Vermögensnachteile**, die dem Eigentümer oder dem Nutzungsberechtigten durch die Duldungspflicht oder die Inanspruchnahme der Schutzfläche entstehen, kann eine angemessene Entschädigung in Geld gefordert werden.
     Der Entschädigungsanspruch verjährt in einem Jahr, die Verjährung beginnt mit dem Ablauf des Jahres, in dem der Schaden entstanden ist.

   - **Ordnungswidrig** handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig das Betreten oder Befahren von Grundstücken oder baulichen Anlagen für zulässige Vermessungsarbeiten behindert, unbefugt Vermessungsmarken (z. B. Pfeiler oder Bolzen) einbringt, verändert oder entfernt, ihren festen Stand oder ihre Erkennbarkeit oder ihre Verwendbarkeit gefährdet oder ihre Schutzflächen überbaut, abträgt oder verändert. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5000 € geahndet werden.

   - **Eigentümer oder Nutzungsberechtigte** können zur Zahlung von **Wiederherstellungskosten** herangezogen werden, wenn durch ihre Schuld oder durch die Schuld eines Beauftragten eine Vermessungsmarke entfernt, verändert oder beschädigt worden ist. Eigentümern, Pächtern oder anderen Nutzungsberechtigten wird daher empfohlen, in ihrem eigenen Interesse die Punkte so kenntlich zu machen (z. B. durch Pfähle), dass sie jederzeit als Hindernis für Landmaschinen oder andere Fahrzeuge erkannt werden können. Die mit der Feldbestellung beauftragten Personen sind anzuhalten, die Vermessungsmarken zu beachten.

Dieses Merkblatt ist aufzubewahren und beim Verkauf oder bei der Verpachtung des Flurstücks, auf dem der GGP, BFP, TP, OP, HFP oder SFP liegt, an den Erwerber oder Nutzungsberechtigten weiterzugeben.

Fragen beantwortet jederzeit die **zuständige untere Vermessungs- und Geoinformationsbehörde** oder das

Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen
Lübecker Straße 289 19059 Schwerin
Telefon 0385 588-56312 oder 588-56267 Telefax 0385 588-56905 oder 588-48156260
E-Mail: Raumbezug@laiv-mv.de
Internet: http://www.laiverma-mv.de

Herausgeber:
© Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern
Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen
Stand: März 2014

Druck:
Landesamt für innere Verwaltung
Mecklenburg-Vorpommern
Lübecker Straße 287, 19059 Schwerin

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	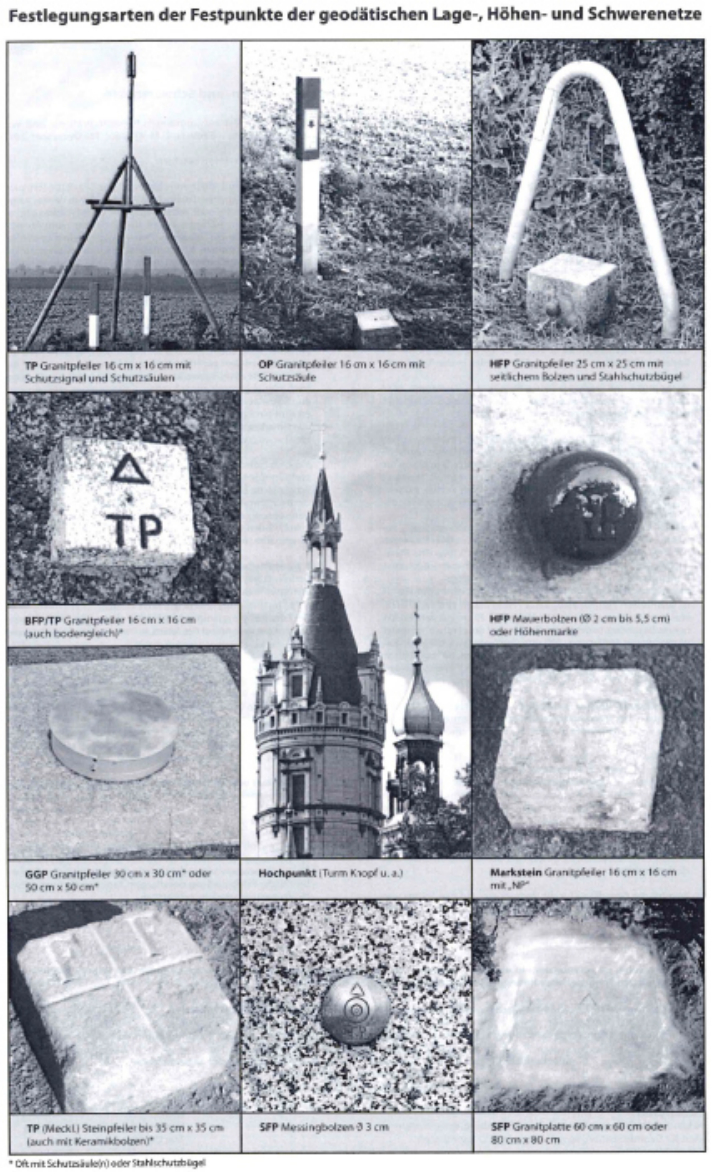		

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	20 **Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg** Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg Wismarsche Straße 159, 19053 Schwerin Hansestadt Wismar Bauamt Postfach 1245 23952 Wismar Bearbeiterin: Frau Eberle Telefon: 0385 588 89 141 E-Mail: jana.eberle@afrlwm-mv.regierung.de AZ: 110-506-113/20 Datum: 09.10.2020 nachrichtlich: LK NWM (Stabsstelle für Wirtschaftsförderung, Regionalentwicklung und Planen), EM VIII 360 **Landesplanerische Stellungnahme zur 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 69/08 „Südöstlicher Altstadtrand" der Hansestadt Wismar** Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB Ihr Schreiben vom: 14.09.2020 (Posteingang: 16.09.2020) Ihr Zeichen: -- Sehr geehrte Frau Prante, die angezeigten Planungsabsichten werden nach den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung und Landesplanung gemäß Landesplanungsgesetz (LPlG) Mecklenburg-Vorpommern, Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern 2016 (LEP M-V) und dem Regionalen Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg 2011 (RREP WM) beurteilt. **Vorgelegte Unterlagen und Planungsziele** Zur Bewertung hat der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 69/08 „Südöstlicher Altstadtrand" der Hansestadt Wismar bestehend aus Planzeichnung (Stand: September 2020) und Begründung vorgelegen. In dem seit 2014 rechtskräftigen B-Plan Nr. 69/08 wird u. a. ein Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Parkpalette" festgesetzt. Ursprünglich sollte hier eine zweigeschossige Parkpalette errichtet werden. Eine wirtschaftliche Realisierung ist jedoch nicht darstellbar. Mit der 1. Änderung des B-Plans Nr. 69/08 sollen nun die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung einer öffentlichen, ebenerdigen Parkanlage (ca. 114 Stellplätze) ge-	Hinweis auf vorgelegte Unterlagen und Planungsziele	Zur Kenntnis zu nehmen

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	schaffen werden. Hierzu ist die Ausweisung einer öffentlichen Verkehrsfläche mit der besonderen Zweckbestimmung „öffentliche Parkfläche" vorgesehen. Darüber hinaus ist die Errichtung eines öffentlichen WC-Gebäudes vorgesehen. Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 0,5 ha.		
	Raumordnerische Bewertung Die Grundzüge der Planung werden mit dem vorliegenden Vorhaben nach raumordnerischen Maßstäben nicht berührt.	Hinweis, dass Grundzüge der Planung nach raumordnerischen Maßstäben nicht berührt werden	Zur Kenntnis zu nehmen
	Bewertungsergebnis Der 1. Änderung des B-Plans Nr. 69/08 „Südöstlicher Altstadtrand" der Hansestadt Wismar stehen keine Ziele und Grundsätze der Raumordnung und Landesplanung entgegen.	Hinweis, dass Ziele und Grundsätze der Raumordnung und Landesplanung der 1. Änderung des Bebauungsplanes nicht entgegenstehen	Zur Kenntnis zu nehmen
	Abschließende Hinweise Die landesplanerische Stellungnahme bezieht sich auf die Ziele und Grundsätze der Raumordnung und Landesplanung und greift der erforderlichen Prüfung durch die zuständige Genehmigungsbehörde nicht vor. Sie gilt nur solange, wie sich die Beurteilungsgrundlagen für das Vorhaben nicht wesentlich ändern.	Allgemeine Hinweise	Zur Kenntnis zu nehmen
	Die Gebietskörperschaft wird gebeten, ein Exemplar des rechtskräftigen Planes dem Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg zur Übernahme in das Raumordnungskataster gem. § 19 LPIG zu übersenden.	Bitte um Zusendung eines Exemplars des rechtskräftigen Planes an das AfRL Westmecklenburg	Zu berücksichtigen
	Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag Jana Eberle		

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	Seite 1 von 1 (21) **Straßenbauamt Schwerin** Straßenbauamt Schwerin · Postfach 16 01 42 · 19091 Schwerin Hansestadt Wismar Postfach 1245 23952 Wismar Bearbeiter: Herr Jefremow Telefon: 0385 588 81148 Telefax: 0385 588 81800 E-Mail: Marcel.Jefremow@sbv.mv-regierung.de Geschäftszeichen: 2441-512-2020/094-144a Datum: 21. Oktober 2020 **Stellungnahme** **zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 69/08 der Hansestadt Wismar „Südöstlicher Altstadtrand", 1. Änderung** Ihr Schreiben vom 14.09.2020 – Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB Sehr geehrte Damen und Herren, ich nehme Bezug auf die o.g. eingereichten Unterlagen vom 14.09.2020 zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 69/08 „Südöstlicher Altstadtrand" der Hansestadt Wismar, die mir am 16.09.2020 eröffnet wurden. Gegen den Entwurf des Bebauungsplanes Nr.69/08 der Hansestadt Wismar bestehen in verkehrlicher, straßenbaulicher und straßenrechtlicher Hinsicht keine Bedenken. Jedoch ist es erforderlich, dass dem SBA Schwerin vor Baubeginn die Ausführungsplanung des Knotenpunktes zur Prüfung und Bestätigung vorzulegen ist. Da die Baumaßnahme Auswirkungen auf die Verkehrsführung im Straßennetz der Hansestadt Wismar hat, ist es weiterhin erforderlich, Ihren Baubeginn und die Baudurchführung mit dem SBA Schwerin kontinuierlich abzustimmen. Die Baudurchführung im Zuge der Landesstraße wird zudem durch einen Mitarbeiter des Straßenbauamtes baufachtechnisch begleitet. Folgende Hinweise sind außerdem zu beachten: Auf den Alleenschutz gem. §19 NatschG wird hingewiesen. Die Straßenbäume an der Landesstraße L12 sind somit zu erhalten. Die L12 ist als bestehende Straße anzusehen. Lärmschutzforderungen- und Maßnahmen werden damit nicht vom BImSchG geregelt. Ausreichender Lärmschutz für die vorgesehenen Nutzungen innerhalb des B-Plangebiets ist durch den Planungsträger zu sichern. Meine bisherigen Stellungnahmen vom 12.06.2012 sowie 29.11.2013 zum o.g. B-Plan haben auch für die hier vorgelegte Entwurfsfassung Gültigkeit. Dem Straßenbauamt Schwerin ist eine Ausfertigung der genehmigten Fassung der F-Pläne bzw. B-Pläne zu übergeben. Mit freundlichen Grüßen im Auftrag Greßmann	Es wird zur Kenntnis genommen, dass gegen den Entwurf in verkehrlicher, straßenbaulicher und straßenrechtlicher Hinsicht keine Bedenken bestehen. Die weiteren Ausführungen sind für das Planverfahren nicht relevant, da sich der Knotenpunkt und die Landesstraße L12 außerhalb des Plangebietes der 1. Änderung befinden und auch nicht direkt an dieses angrenzen. Eine Änderung der bereits ausgebauten und somit bestehenden Anbindung der Planstraße B an die L12 erfolgt nicht.	Zur Kenntnis zu nehmen

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	23 ERLEBEN, WAS VERBINDET. DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH 01059 Dresden Hansestadt Wismar Kopenhagener Straße 1 23966 Wismar REFERENZEN vom 14. September 2020, Frau Prante ANSPRECHPARTNER PTI 23, Ute Glaesel AZ: PLURAL 272442 / 91951682 / Lfd.Nr. 556 TELEFONNUMMER 0385/723-79593, Ute.Glaesel@telekom.de DATUM 5.Oktober 2020 BETRIFFT Bebauungsplan Nr. 69/08 "Südöstlicher Altstadtrand" in Wismar, 1. Änderung Sehr geehrte Frau Prante, die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Anbei die aktuellen Bestandspläne der Telekommunikationsanlagen der Telekom. Wir bitten Sie, die Ihnen überlassene Planunterlage nur für interne Zwecke zu benutzen und nicht an Dritte weiterzugeben. Gegen die o. g. Planung haben wir dann keine Einwände, wenn für die Telekom die erforderlichen Unterhaltungs- und Erweiterungsmaßnahmen an ihrem ober- und unterirdischen Kabelnetz jederzeit möglich sind und die nachfolgend genannten Auflagen und Hinweise eingehalten werden. Wir bitten bei weiteren Planungen sicherzustellen, dass die vorhandenen TK-Linien möglichst unverändert in ihrer jetzigen Lage ohne Überbauung verbleiben können. Geländeveränderungen im Bereich unserer Trassen (z.B. Höhenprofiländerungen) müssen in jedem Falle mit uns abgestimmt werden. Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das "Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 2013; siehe insbesondere Abschnitt 6, zu beachten.	Die Hinweise betreffen die Ausführungsplanung und Bauausführung,	Im Rahmen der Bauleitplanung zur Kenntnis zu nehmen

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	ERLEBEN, WAS VERBINDET. DATUM 05.10.2020 EMPFÄNGER Hansestadt Wismar SEITE 2 Einer Überbauung der Telekommunikationslinien der Telekom stimmen wir nicht zu, weil dadurch der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinie verhindert wird und ein erhebliches Schadensrisiko für die Telekommunikationslinie besteht. Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Insbesondere müssen Abdeckungen von Abzweigkästen und Kabelschächten sowie oberirdische Gehäuse soweit frei gehalten werden, dass sie gefahrlos geöffnet und ggf. mit Kabelziehfahrzeugen angefahren werden können. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren und einen Schachtschein einholen über die Internetanwendung „Trassenauskunft Kabel" (https://trassenauskunft-kabel.telekom.de) oder unter der Mailadresse (planauskunft.nordost@telekom.de). Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten. Die Errichtung neuer Telekommunikationslinien durch Telekom ist zurzeit nicht geplant. Mit freundlichen Grüßen i.A. Ute Glaesel Ute Glaesel Digital unterschrieben von Ute Glaesel Datum: 2020.10.05 10:26:46 +02'00' Anlagen 7 Lagepläne		

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	24 BUNDESWEHR Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Fontainengraben 200 • 53123 Bonn Hansestadt Wismar Kopenhagener Straße 1 23966 Wismar **Nur per E-Mail** BPrantz@wismar.de Aktenzeichen: 45-60-00 / K-1-720-20 Ansprechperson: Herr Jelinek Telefon: 0228 5504-4573 E-Mail: bekuitbwtoeb@bundeswehr.org Datum: 07.10.2020 **Anforderung einer Stellungnahme;** Betreff: Bebauungsplan Nr. 69/08 "Südöstlicher Altstadtrand" - 1. Änderung Bezug: Beteiligung als Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB Ihr Schreiben vom 14.09.2020 - Ihr Zeichen: Sehr geehrte Damen und Herren, durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht beeinträchtigt. Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände. Eine weitere Beteiligung des Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr ist nicht weiter notwendig. Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag Jelinek BUNDESAMT FÜR INFRASTRUKTUR, UMWELTSCHUTZ UND DIENSTLEISTUNGEN DER BUNDESWEHR REFERAT INFRA I 3 Fontainengraben 200 53123 Bonn Postfach 29 63 53019 Bonn Tel.+ 49 (0) 228 5504-4573 Fax+ 49 (0) 228 55489-5763	Es wird zur Kenntnis genommen, dass vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage seitens der Bundeswehr keine Einwände bestehen.	Zur Kenntnis zu nehmen

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	25 EVB ENTSORGUNGS-UND VERKEHRSBETRIEB DER HANSESTADT WISMAR 60 – Bauamt Abt. Planung Hansestadt Wismar Bauamt Amtsleiter 08 OKT 2020 60.2 **Bereich Entwässerung und Straßenunterhaltung** Bearbeiter: Frau Kalsow Telefon: 7 49-402 Fax: 7 49-444 E-Mail: ikalsow@evb-hwi.de Datum: 07-10-2020 **Bebauungsplan Nr. 69/08 „Südöstlicher Altstadtrand", 1. Änderung** **Verwaltungsinterne Beteiligung** **Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) sowie Beteiligung der Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB** Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen der o. g. Beteiligungen teilen wir Ihnen mit, dass zum o. g. Bebauungsplan von Seiten des Entsorgungs- und Verkehrsbetriebes der Hansestadt Wismar, Bereich Entwässerung und Straßenunterhaltung, keine Einwände bestehen. Es wird aber um folgende Änderung gebeten. Unter Punkt 2.2.2. Ver- und Entsorgung, Abwasserentsorgung, Seite 9, ist der Satz „Die Abwassersatzung der Hansestadt Wismar vom 10.06.2002 ist zu beachten." durch den folgenden Satz zu ersetzen. „Die Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen der Hansestadt Wismar – Abwassersatzung der Hansestadt Wismar – ist zu beachten." Für weitere Rücksprachen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung. Mit freundlichem Gruß Im Auftrag Prestin Bereichsleiter	Der Hinweis zur Änderung wird beachtet, die Begründung Pkt. 2.2.2 entsprechend geändert.	Zu berücksichtigen

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	32 **Amt Neuburg** **Der Amtsvorsteher** Bau und Liegenschaften Amt Neuburg, Hauptstraße 10a, 23974 Neuburg Hansestadt Wismar Postfach 1245 23952 Wismar Sprechtage Dienstag 9:00-12:00 und 14:00-17:30 Uhr Donnerstag 9:00-12:00 und 12:00-15:30 Uhr Freitag 9:00-12:00 Uhr 29. OKT. 2020 60.2 Bearbeiter/in: Juliane Lockowand Tel.-Durchwahl / e-mail: 038426/410-31, j.lockowand@amt-neuburg.eu Aktenzeichen: BL/lo Datum: 26.10.2020 **Bebauungsplan Nr. 69/08 „Südöstlicher Altstadtrand", 1. Änderung** Sehr geehrte Damen und Herren, die Gemeindevertretung der Gemeinde Hornstorf hat in der Sitzung am 22.10.2020 über den o. g. Entwurf wie folgt beraten: *„Zum Bebauungsplan Nr. 69/08 „Südöstlicher Altstadtrand", 1. Änderung der Hansestadt Wismar gibt es seitens der Gemeinde Hornstorf keine Anregungen und Bedenken. (Beschluss-Nr. HO/147/2020)* Mit freundlichem Gruß im Auftrag J. Lockowand J. Lockowand Sachbearbeiterin	Es wird zur Kenntnis genommen, dass seitens der Gemeinde Hornstorf keine Anregungen und Bedenken bestehen.	Zur Kenntnis zu nehmen

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	Gemeinde Ostseebad Insel Poel - *Die Bürgermeisterin* - Gemeinde Ostseebad Insel Poel • Gemeinde-Zentrum 13 • 23999 Insel Poel OT Kirchdorf Hansestadt Wismar Bauamt – Abt. Stadtplanung z.Hd. Frau Prante PF 1245 **23952 Wismar** Telefon: 038425 / 4281-0 Telefax: 038425 / 4281-22 Mail: t.reiche@inselpoel.net Web: www.ostseebad-insel-poel.de Bearbeitet von: T. Reiche Tel. Durchwahl: 038425 / 4281 -16 Aktenzeichen: Datum: 14.10.2020 **Bauleitplanung der Hansestadt Wismar** **Beteiligung der Öffentlichkeit / Öffentliche Auslegung / TÖB Beteiligung** Sehr geehrte Damen und Herren, mit Schreiben vom 14. Und 15 09.2020 benachrichtigten Sie die Gemeinde Ostseebad Insel Poel gemäß BauGB über die öffentliche Auslegung folgender Pläne: - 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10/91 „Gewerbegebiet Dargetzow" - 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 69/08 „Südöstlicher Altstadtrand" Aus Sicht der Gemeinde Ostseebad Insel Poel sind keine Änderungen bzw. Ergänzungen zu den o.g. Planungen erforderlich. Die Planungen berühren nicht die durch die Gemeinde Ostseebad Insel Poel wahrzunehmenden Belange. Mit freundlichen Grüßen i.A. T.Reiche Bauamt	Es wird zur Kenntnis genommen, dass aus Sicht der Gemeinde Insel Poel keine Anregungen bzw. Ergänzungen erforderlich sind und die Planungen nicht die durch die Gemeinde wahrzunehmenden Belange berühren.	Zur Kenntnis zu nehmen

SATZUNG DER HANSESTADT WISMAR

BEBAUUNGSPLAN NR. 69/08 "SÜDÖSTLICHER ALTSTADTRAND" EINSCHLIESSLICH 1. ÄNDERUNG

TEIL A PLANZEICHNUNG

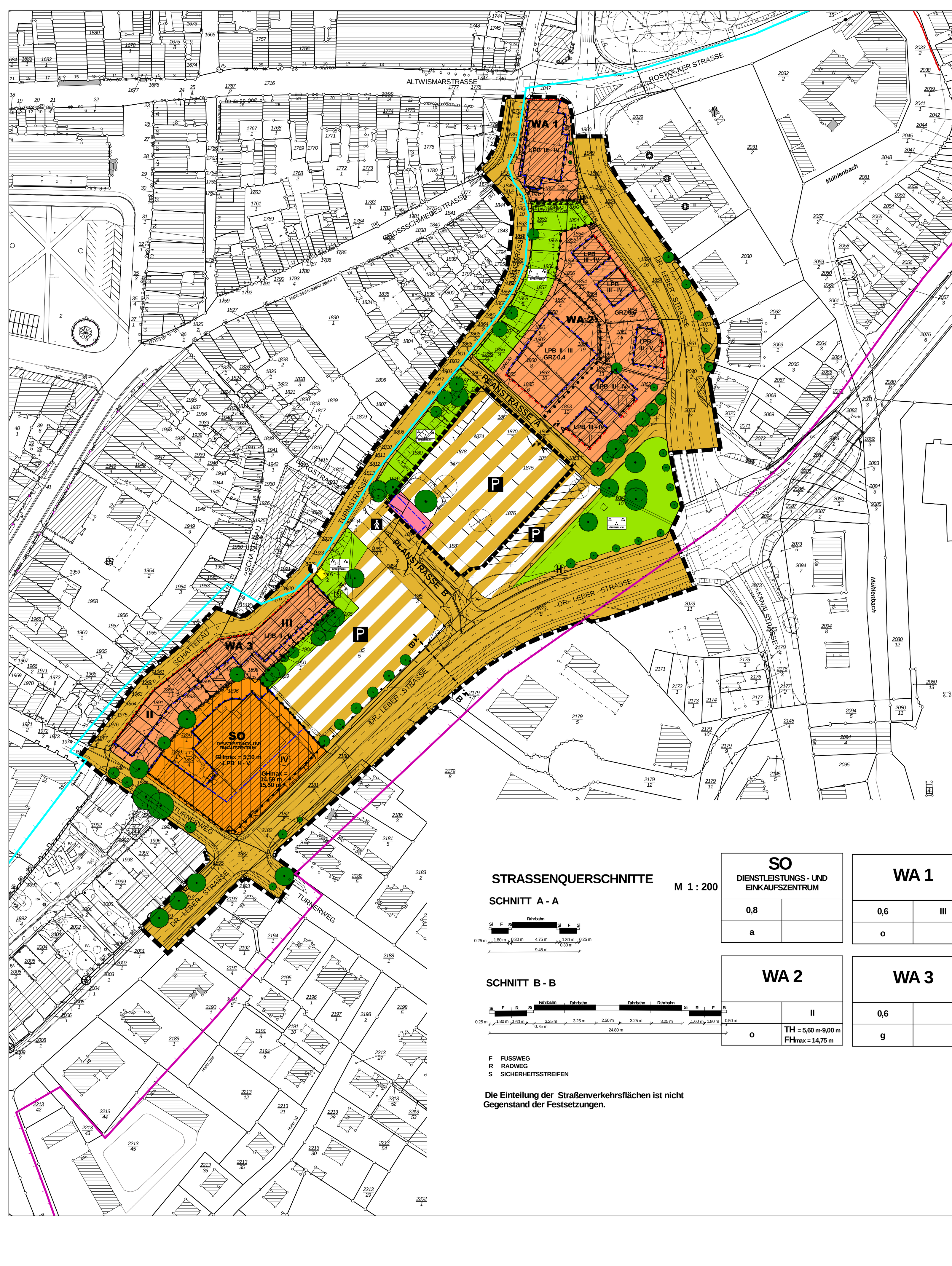

M 1:1000

ZEICHENERKLÄRUNG

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 5 BauGB, § 12 BauNVO)

Allgemeines Wohngebiet (WA)

SO Sonstiges Sondergebiet

Fläche für Gemeinbedarf

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)

z.B. 0,4 Grundflächenzahl
z.B. II Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß
z.B. II - III Zahl der Vollgeschosse als Mindest- und Höchstmaß
GHmax Gebäude als Höchstmaß
TH Traufhöhe
FHmax Firsthöhe als Höchstmaß

3. Bauweise, Baulinie, Baugrenzen

Baulinie

Baugrenze

o Offene Bauweise

g Geschlossene Bauweise

a Abweichende Bauweise

4. Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)

Straßenverkehrsfläche

Straßenlinien

Bereich ohne Ein- und Ausfahrt

Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung:

Zweckbestimmung: Öffentliche Parkfläche

Zweckbestimmung: Fußgängerbereich

5. Flächen für Versorgungsanlagen, für Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie Ablagerungen (§ 5 Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 4; § 9 Abs. 1 Nr. 12, 14 und Abs. 6 BauGB)

Elektrizität

6. Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)

Grünfläche

Parkanlage öffentlich

7. Planungen Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landwirtschaft (§ 5 Abs. 2 Nr. 10 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)

Erhaltung Baum

Anpflanzung Baum

Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Sonstige Planzeichen

Grenze Geltungsbereich Bebauungsplan Nr. 69/08

Grenze Geltungsbereich 1. Änderung

Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zu belastende Flächen

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

Darstellungen ohne Normcharakter

z.B. 1806 Flurstücksnummer

LPB Lärmpegelbereich

Geplanter Weg

Wegfallende Bäume

Haltestelle

ZUG. Zugunsten

Grenzverlauf des UNESCO Welterbegebietes

Grenzverlauf der Pufferzone des UNESCO Welterbegebietes

Hinweis: Längenmaße und Höhenangaben in m

TEIL B TEXT

A) Planungsrechtliche Festsetzungen
(gemäß § 9 Abs.1 BauGB)

1. Art der baulichen Nutzung
(§ 9 (1) Nr. 1 BauGB i.V.m. § 1 (2) BauNVO)

1.1. Allgemeines Wohngebiet WA
(§ 4 BauNVO i.V.m. § 1 (6) BauNVO)

Das Allgemeine Wohngebiet besteht aus drei Teilbereichen: WA 1, WA 2 und WA 3.
Innerhalb des Allgemeinen Wohngebietes sind Nutzungen nach § 4 Abs. 3 Nr. 4 und 5 BauNVO auch ausnahmsweise nicht zulässig.
Im WA 1 können ausnahmsweise Einzelhandelseinrichtungen mit einer maximalen Verkaufsraumfläche von bis zu 400 m² zugelassen werden.

1.2. Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Dienstleistungs- und Einkaufszentrum
(§ 11 BauNVO)

Im Sonstigen Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Dienstleistungs- und Einkaufszentrum sind folgende Nutzungen allgemein zulässig:
- Einzelhandel mit einer maximalen Verkaufsraumfläche von 1.390 m² und folgenden nahversorgungsrelevanten Sortimenten:
  Back- und Fleischwaren
  Drogeriewaren
  Nahrungs- und Genussmittel (inkl. Getränke)
  Pharmazeutika
  Reformwaren
  Schnittblumen
  Zeitungen/Zeitschriften
  Auf maximal 10 % der zulässigen Verkaufsraumfläche der jeweiligen Verkaufseinrichtung sind nicht zentrenrelevante sowie sonstige zentrenrelevante Sortimente zulässig.
- Anlagen für kirchliche, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke
- Büros und Verwaltungen
- Nichtstörende gewerbliche Einrichtungen

Wohnungen sind ab einschließlich dem 1. Obergeschoss zulässig und ab dem 3. Obergeschoss zwingend vorzusehen.

1. Änderung:

~~1.3. Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Parkpalette (§ 11 BauNVO)~~

~~Im Sonstigen Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Parkpalette sind folgende Nutzungen allgemein zulässig:~~
~~- Kfz-Stellplätze und zugehörige Nebeneinrichtungen~~

1.3. Fläche für den Gemeinbedarf
(§ 9 (1) Nr. 5 BauGB)

Auf der Gemeinbedarfsfläche ist die Errichtung eines Gebäudes mit maximal einem Vollgeschoss zur Unterbringung von WC-Anlagen sowie von Einrichtungen für die Stadtinformation (Informationspunkt) innerhalb der festgesetzten Baugrenzen zulässig.
Die Errichtung zugehöriger befestigter und unbefestigter Freianlagen, Fahrradabstellanlagen, Ladestationen sowie Spielgeräte ist auch außerhalb der Baugrenzen zulässig.
Im Wurzelschutzbereich des benachbarten zur Erhaltung festgesetzten Baumes sind Versiegelungen mit Ausnahme von teilversiegelten Fußwegen nicht zulässig. Der Wurzelschutzbereich definiert sich aus der Kronentraufe des Gehölzes zuzüglich 1,50 m.

2. Maß der baulichen Nutzung
(§ 9 (1) Nr. 1 BauGB)

2.1. Höhe baulicher Anlagen
(§ 18 (1) BauNVO)

Bezugspunkte
Für die festgesetzten Gebäude-, Trauf- und Firsthöhen gilt als unterer Bezugspunkt die mittlere Höhenlage des dazugehörigen öffentlichen Straßenabschnittes.
Als Traufhöhe wird die Höhenlage der äußeren Schnittkante der Außenwand des aufgehenden Mauerwerks mit der Dachhaut bezeichnet.
Firsthöhe ist die Höhenlage der oberen Dachbegrenzungskante, also der äußeren Schnittpunkte der beiden Dachschenkel. Maßgebend ist das eingedeckte Dach.
Als Gebäudehöhe wird die oberste Dachbegrenzungskante festgesetzt. Das ist z. B. der oberste Abschluss der Außenwand einschließlich Attika bzw. geschlossener Brüstung oder die Firsthöhe.

In den Bereichen WA 1 und WA 3 gilt als Bezugspunkt für die Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung (Anzahl der maximal zulässigen Vollgeschosse) die mittlere Höhenlage der Straßen Schatterau/Turmstraße bzw. Großschmiedestraße. Im rückwärtigen Bereich der Bebauung sind aufgrund der Höhenlage zusätzlich bis zu zwei Kellergeschosse als Vollgeschosse zulässig.
Im Bereich der Flurstücke 1854/5 und 1854/6 im WA 2 gilt als Bezugspunkt für die Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung (Anzahl der maximal zulässigen Vollgeschosse) die mittlere Höhenlage der Dr.-Leber-Straße. Im rückwärtigen Bereich der Bebauung sind aufgrund der Höhenlage zusätzlich bis zu zwei Kellergeschosse als Vollgeschosse zulässig.

2.2. Zahl der Vollgeschosse - Staffelgeschoss
(§ 16 (2) Nr. 3 BauNVO)

Zusätzlich zu der in der Planzeichnung festgesetzten Zahl der Vollgeschosse ist den Teilbereichen WA 1 und WA 2 auf den Gebäuden die Errichtung jeweils eines Staffelgeschosses (S) als Vollgeschoss mit einer maximalen Größe von 2/3 der Grundfläche des darunter liegenden Vollgeschosses zulässig.

3. Bauweise und überbaubare Grundstücksfläche
(§ 9 (1) Nr. 2 BauGB)

Abweichende Bauweise
(§ 22 (4) BauNVO)
Bei der abweichenden Bauweise sind Gebäudelängen über 50 m sowie eine Bebauung ohne seitlichen Grenzabstand zulässig.

Überbaubare Grundstücksfläche
(§ 23 (3) BauNVO)

Im Allgemeinen Wohngebiet WA 1 und 2 ist es zulässig, die festgesetzten Baugrenzen für Anbauten wie Treppenhäuser oder Aufzüge um das Maß von maximal 2,50 m Tiefe auf maximal 20 % Länge je Gebäudeseite zu überschreiten.
Im WA 2 ist zwischen den Gebäuden die Errichtung von Verbinderbauten in einer Breite bis zu 1/3 der jeweiligen Seite der angrenzenden Gebäude zulässig.

4. Nebenanlagen und Stellplätze
(§ 9 (1) Nr. 4 und Nr. 11 BauGB, §§ 12 und 14 BauNVO)

Im Plangebiet sind Nebenanlagen im Sinne des § 14 Abs. 1 Satz 2 BauNVO (Nebenanlagen für die Kleintierhaltung) nicht zulässig. Nebenanlagen im Sinne des § 14 Abs. 1 Satz 1 sowie § 14 Abs. 2 BauNVO sind zulässig.

4.1. Nebenanlagen und Stellplätze im Allgemeinen Wohngebiet
Nebenanlagen gemäß § 14 Abs. 1 und 2 BauNVO sowie Stellplätze und Garagen sind im rückwärtigen Grundstücksbereich auch außerhalb der überbaubaren Flächen zulässig sofern eine direkte Grundstückszufahrtsmöglichkeit besteht. Die Flucht der straßenseitige Baulinie bzw. Baugrenze darf nicht überschritten werden. Überdachte Stellplätze und Garagen müssen mit der Einfahrtsseite mindestens 5 m von der Grenze zur öffentlichen Verkehrsfläche entfernt sein.
Im Bereich der Flurstücke 1889/1, 1890/1, 1891/1 und 1892/1 (WA 3) können Garagen in die Bebauung integriert werden. In diesem Fall ist kein Mindestabstand zur öffentlichen Verkehrsfläche erforderlich.

4.2. Nebenanlagen und Stellplätze ~~in den Sonstigen Sondergebieten~~ im Sonstigen Sondergebiet
~~In den Sonstigen Sondergebieten~~ Im Sonstigen Sondergebiet sind Nebenanlagen sowie Stellplätze und Garagen nur innerhalb der überbaubaren Flächen zulässig.

1. Änderung:

4.3 Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung mit der Zweckbestimmung: Öffentliche Parkfläche
Auf der Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung mit der Zweckbestimmung Öffentliche Parkfläche ist das Errichten von Fahrradabstellanlagen sowie Ladestationen als hochbauliche Anlagen zulässig.
Im Wurzelschutzbereich des zur Erhaltung festgesetzten Baumes sind Versiegelungen mit Ausnahme von teilversiegelten Fußwegen nicht zulässig. Der Wurzelschutzbereich definiert sich aus der Kronentraufe des Gehölzes zuzüglich 1,50 m.

5. Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen
(§ 9 (1) Nr.24 BauGB)

1. Änderung:

~~**5.1. Schallemissionen**~~

~~**Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Parkpalette**~~

~~Zur Einschränkung und zur Vorsorge gegen Schallemissionen ist im Sondergebiet die Parkpalette so zu gestalten, dass das oberste Parkdeck mit einer geschlossenen Wand in Richtung der Turmstraße und zusätzlich mit daran anschließenden Schenkeln in Richtung der Dr.-Leber-Straße von jeweils mindestens 10,00 m Länge ausgestattet ist. Das resultierende Schalldämmmaß der Schallschutzwand R´w muss mindestens 20 dB betragen. Diese Schallschutzwand ist mit einer Mindesthöhe von 2,50 m über der Oberkante des obersten Parkdecks auszuführen.~~
~~Die direkten Zu- und Abfahrten der Parkpalette sind grundsätzlich einzuhausen.~~

Pkt 5.1. entfällt

5.2. Schallschutzmaßnahmen

Allgemeines Wohngebiet

Im Allgemeinen Wohngebiet werden folgende Lärmpegelbereiche dargestellt:

Teilbereich	Lärmpegelbereich alle anderen Seiten	Lärmpegelbereich der Straße abgewandte Seite
WA 1		
Dr.-Leber-Straße 1-3; Rückseite Gebäude Großschmiedestraße 41	IV	III
WA 2		
Dr.-Leber-Straße 5	V / IV	III
Dr.-Leber-Straße 7, 9	IV / III	II
Planstraße A	III	II
WA 3		
Turnerweg 2	IV	III
Schatterau 34-50	III	III / II
Turmstraße 32-44	III	III

Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Dienstleistungs- und Einkaufszentrum

Im Sonstigen Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Dienstleistungs- und Einkaufszentrum werden folgende Lärmpegelbereiche dargestellt:

Teilbereich	Lärmpegelbereich alle anderen Seiten	Lärmpegelbereich der Straße abgewandte Seite
SO Dienstleistungs- und Einkaufszentrum		
Dr.-Leber-Straße	V	III / II
Turnerweg	V / IV	II

Bei der Sanierung oder Neuerrichtung von Gebäuden im Plangebiet ist folgendes zu gewährleisten:

1. Gebäudeseiten und Dachflächen von schutzbedürftigen Räumen im Sinne der DIN 4109 (Schlafräume, Wohnräume etc.) sind innerhalb der ausgewiesenen Lärmpegelbereiche entsprechend ihrer Nutzung so auszuführen, dass die erforderlichen resultierenden bewerteten Schalldämm-Maße entsprechend der DIN 4109, Tabelle 8 eingehalten werden.
2. Schlafräume und Kinderzimmer sind auf den lärmabgewandten Gebäudeseiten (der jeweiligen Straße abgewandte Seiten) anzuordnen. Ist dies nicht möglich, so sind innerhalb der Lärmpegelbereiche III bis V aktive schallgedämmte Lüftungseinrichtungen (Dauerlüftungen) einzubauen.
3. Außenwohnbereiche (Balkone, Loggien, -Terrassen) sind innerhalb der Lärmpegelbereiche III bis V nur an lärmabgewandten Gebäudeseiten zulässig.
4. Für die von der maßgeblichen Lärmquelle abgewandten Gebäudeseiten (Straßen) darf der maßgebliche Außenlärmpegel ohne besonderen Nachweis bei offener Bebauung um 5 dB(A) und bei geschlossener Bebauung bzw. bei Innenhöfen um 10 dB(A) gemindert werden.
5. Die im Bebauungsplan gekennzeichneten Lärmpegelbereiche gelten für das unbebaute Plangebiet mit Ausnahme der geplanten Parkpalette. Wird durch ergänzende Schalluntersuchungen für konkrete Planvorhaben nachgewiesen, dass sich der maßgebliche Außenlärmpegel z.B. infolge der Abschirmung durch vorgelagerte Baukörper vermindert, so kann von den Festsetzungen in den Punkten 1 bis 3 abgewichen werden.
6. Der Schallschutznachweis gemäß DIN 4109 ist im Baugenehmigungsverfahren zu erbringen.

6. Flächen oder Teile baulicher Anlagen mit Festsetzungen für Bepflanzungen
(§ 9 (1) Nr. 25 BauGB)

- Bäume, die mit dem entsprechenden Planzeichen als Einzelbäume festgesetzt sind, sind dauerhaft zu pflegen und zu erhalten. Der Grundstückseigentümer ist neben der Pflege auch für die Verkehrs - und Standsicherheit zuständig.
  In begründeten Einzelfällen ist eine Fällung in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde möglich. In diesem Falle sind Ersatzpflanzungen zu leisten.
- Die zur Erhaltung festgesetzten Einzelbäume im Plangebiet sind dauerhaft vor Beeinträchtigungen die den Fortbestand gefährden, und auch während der Baumaßnahmen gemäß DIN 18920, zu schützen. Beschädigte oder abgegangene Gehölze sind in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde gleichwertig zu ersetzen.
- Offene Baumscheiben für Baumstandorte sind in einer der verwendeten Baumart angepassten Größe auszubilden. Straßenbäume/ Verkehrsbegleitgrün sind vor Anfahrschäden zu schützen.
- Bäume die im Bereich zukünftiger Baufenster liegen, müssen vor Baubeginn bei der unteren Naturschutzbehörde zur Fällung beantragt werden. Die entsprechende Auflage zur Kompensation erfolgt ebenfalls durch die Behörde und wird nicht über den Bebauungsplan geregelt.
- Grünflächen sind entsprechend der Artenliste zu bepflanzen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Diese Flächen sind frei von baulichen Anlagen zu nutzen.
- Auf den festgesetzten öffentlichen Grünflächen entlang der Turmstraße ist der bisher teilversiegelte Bereich der Stellplatzanlage zurückzubauen. Im Anschluss ist die Fläche der ehemaligen Wallanlage fachgerecht als Ausgleich in Form einer parkartigen Grüngestaltung mit heimischen Gehölzen anzulegen. Auf mindestens 50% der Gesamtfläche sind Baum- und/oder Gehölzgruppenpflanzungen entsprechend der Artenliste vorzunehmen und dauerhaft zu erhalten.
- Im Bereich der südwestlich gelegenen öffentlichen Stellplatzanlage ist entlang der Dr.-Leber-Straße in Fortführung der Gebäudeflucht des benachbarten Sondergebietes die Anpflanzung von Bäumen einschließlich der Baumscheibenbepflanzung entsprechend der Artenliste vorzunehmen.
- Zusätzlich sind im Bereich der südwestlich gelegenen öffentlichen Stellplatzanlage mindestens 20 Bäume einschließlich der Baumscheibenbepflanzung entsprechend der Artenliste anzupflanzen und zu erhalten.

1. Änderung:

- ~~Im Bereich des Sondergebietes mit der Zweckbestimmung Parkpalette sind mindestens sechs Bäume einschließlich der Baumscheibenbepflanzung entsprechend der Artenliste anzupflanzen und zu erhalten.~~
- Auf der Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung mit der Zweckbestimmung Öffentliche Parkfläche innerhalb des Geltungsbereiches der 1. Änderung des Bebauungsplanes sind mindestens 14 Bäume einschließlich Baumscheibenbepflanzung entsprechend der Artenliste anzupflanzen und zu erhalten. Die Neuanpflanzung der Bäume ist vor Inbetriebnahme der Stellplatzanlage vorzunehmen.
  Für die Neuanpflanzung von Bäumen und Sträuchern ist aufgrund der vorbelasteten Böden im Untergrund eine Bodenverbesserung in Form eines Bodenaustausches erforderlich. Die Größe des Austauschs erfolgt in Abhängigkeit der jeweiligen Pflanzgrubengröße (die 2fache Größe in Breite und 1,5-fache Größe in Tiefe des jeweiligen Wurzelwerks), für Bäume ein Volumen von mindestens 12 m³.
  Offene Baumscheiben müssen eine Mindestgröße von 6 m² aufweisen.
- Zur Sicherung des Begrünungszieles ist für private Bauflächen mit der Bauanzeige ein Freiflächenplan (Begrünungs- und Pflegeplan) mit der geplanten Gestaltung und Pflanzenverwendung einzureichen. In diesem Plan ist der räumliche Zusammenhang mit der Gestaltung des unmittelbar angrenzenden öffentlichen Freiraumes darzustellen.

Arten für das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern auf Grünflächen sowie sonstigen Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern (Artenliste)

Für Bepflanzungen auf den festgesetzten privaten und öffentlichen Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern sind folgende Baum- und Straucharten vorrangig zu verwenden:

- Kolkwitzie, Deutzie
- Garteneibisch, Hortensien
- Schneeball, Spierstrauch
- Sommerflieder, Flieder
- falscher Jasmin, Zaubernuss
- Forsythie, Weigelie
- Apfel-, Weinrose
- Stechpalme, Kirschlorbeer
- Feuerdorn, Zierquitte
- Kuchenbaum, Trompetenbaum
- Blumenesche, Blumenhartriegel
- Magnolie, Zierkirsche
- Kugelrobinie, Rotdorn
- Zierapfel, Zierpflaume
- Ahorne , Linden in versch. Sorten
- vielblütige Rose
- Haselnuss, Holunder
- Felsenbirne, Hundsrose
- Schlehe, Pfaffenhütchen
- Erbsenstrauch, Kornellkirsche
- Blasenspiere, Heckenkirsche
- weidenblättrige Felsenmispel
- Hartriegel, Weißdorn
- Liguster, Kreuzdorn
- Feldahorn, Spitzahorn, Eberesche
- Hainbuche, Rotbuche
- Stieleiche, Linde

Die Anpflanzungen sind mit folgenden Mindestqualitäten vorzunehmen:
bei Verkehrsbegleitgrün - in der Qualität ohne Ballen, Höhe 30/40
bei Solitärpflanzungen - in der Qualität ohne/mit Ballen, Höhe 100/150 cm
bei Bäumen - im Stammumfang 18/20 cm.

Auf immergrüne Nadelgehölze wie Lebensbaum und Scheinzypresse ist in Pflanzungen des Plangebietes zu verzichten.

B) Bauordnungsrechtliche Festsetzungen
(§ 9 Abs. 4 BauGB in Verbindung mit § 86 LBauO M-V)

Die baugestalterischen Festsetzungen der örtlichen Bauvorschrift „Gestaltungssatzung Wismar-Altstadt" sind zu beachten.

1. Gebäudegestaltung

1.1. Außenwände

Zur Gestaltung der Außenwände sind neben ziegelsichtigem roten bis rotbraunen Sichtmauerwerk auch glatt verputzte Wandflächen oder geschlämmte Kalksandsteinfassaden in hellen Farbtönen, z.B. in den Farben cremeweiß, beige oder hellgrau oder Kombinationen dieser Arten der Außenwandgestaltung zulässig.
Andere Baustoffe entsprechend der örtlichen Bauvorschrift „Gestaltungssatzung Wismar-Altstadt" dürfen verwendet werden.
Nicht zulässig sind hochglänzende Baustoffe wie Edelstahl, emaillierte Elemente einschließlich Fliesen, Verkleidungen in Faserzement, Kunststoff und Blech, kleinteiligere Baustoffe als dünnformatige Ziegel sowie Verkleidungen, die andere Baustoffe vortäuschen.
Bei neu zu errichtenden Gebäuden im WA 2 sowie in den Sondergebieten ist die Ausführung der Öffnungen auch in anderen Formaten, als in der Gestaltungssatzung vorgegeben, zulässig.

1.2. Dachflächen

Abweichend von der Gestaltungssatzung werden für das WA 1, WA 2 und ~~die Sondergebiete~~ das Sondergebiet keine Steildächer festgesetzt. Es ist zulässig, die Dächer als Satteldächer mit einer Dachneigung bis 48° oder als Flachdächer auszuführen.

1. Änderung:

Für das Gebäude auf der Fläche für Gemeinbedarf wird ein Flachdach festgesetzt.

Dachflächen dürfen nur mit reflektionsfreien, d.h. nicht glänzenden Materialien – ausgenommen davon sind Glasflächen – hergestellt werden.

1. Änderung:

Eine extensive Dachbegrünung des Gebäudes auf der Fläche für Gemeinbedarf ist zulässig.

Bei Errichtung von Doppelhäusern sind jeweils einheitliche Materialien und Farben zur Außenwand- und Dachflächengestaltung zu verwenden.

1.3. Photovoltaikanlagen/ Solaranlagen

Im Allgemeinen Wohngebiet (WA) gilt:
Photovoltaikanlagen/ Solaranlagen an/auf Gebäuden können im Einzelfall zugelassen werden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
a) die Anlage auf der vom öffentlichen Straßenraum abgewandten Seite angeordnet wird, so dass sie weder vom öffentlichen Straßenraum noch von touristisch besuchten Kirchtürmen der Stadt sichtbar sind
b) die Anlagen nicht aufgeständert sind
c) die Anlagen die Farbe der Dachdeckung aufnehmen
d) sich gestalterisch und harmonisch in die bestehende Architektur einfügen.
Auf untergeordneten Nebengebäuden im Hofbereich wäre eine Aufständerung und abweichende Farbe zulässig, sofern Punkt a) erfüllt wird.

1. Änderung:

In ~~den Sondergebieten~~ dem Sondergebiet sind die Anlagen auf den Dächern der Gebäude bzw. Gebäudeteile zulässig.
Für die Fläche des Gemeinbedarfs sind derartige Anlagen auf dem Dach des Gebäudes ausgeschlossen.

2. Garagen

Die Gestaltung der Außenwände von Garagen hat wie die der Hauptgebäude zu erfolgen.

3. Einfriedungen

An der Planstraße A sind aus Gründen der Verkehrssicherheit (Sichtwinkel) Einfriedungen bis zu einer maximalen Höhe von 0,70 m, bezogen auf die Fahrbahnhöhe zulässig. Die Einfriedungen sind entsprechend der örtlichen Bauvorschrift „Gestaltungssatzung Wismar-Altstadt" auszuführen.

4. Verkehrsflächen

Abweichend von der örtlichen Bauvorschrift „Gestaltungssatzung Wismar-Altstadt" sind für befestigte Flächen auf den Baugrundstücken sowie der Gemeinbedarfsfläche folgende Flächen zu verwenden: Beton- und/oder Natursteinpflaster in den Farben grau, anthrazit und/oder rotbunt oder Holz.

5. Werbeanlagen

5.1. Fest installierte Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung und nur am Gebäude zulässig. Je Gewerbeeinheit ist nur eine Werbeanlage entweder im Sinne von 5.3. oder 5.4. zulässig.
5.2. Werbeanlagen dürfen die Traufe und den Ortgang des jeweiligen Gebäudes nicht überschreiten. Darüber hinaus dürfen Werbeanlagen an Fassaden mehrgeschossiger Gebäude ausschließlich in der Erdgeschosszone bis einschließlich des Brüstungsfeldes über dem Erdgeschoss angeordnet werden.
5.3. Bei parallel zur Gebäudefront angebrachten Werbeanlagen sind a) auf die Wand gesetzte Einzelbuchstaben, b) ein auf die Wand gemalter Schriftzug oder c) ein auf eine transparente Plexiglasscheibe aufgebrachter Schriftzug zulässig.
Werbung in Form von Einzelbuchstaben oder als Logo ist nur a) unbeleuchtet oder b) indirekt beleuchtet mit Silhouettenwirkung zulässig.
Senkrecht zur Gebäudefront angebrachte Werbeanlagen (Ausleger) sind nur a) unbeleuchtet oder b) dekupiert zulässig.
Leuchtkästen jeglicher Art und Ausführung sind unzulässig.
5.4. Werbefahnen sind am Gebäude im Bereich des Erdgeschosses und als einzelstehende Anlage zulässig.

6. Bußgeldvorschrift

Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die gestalterischen Festsetzungen verstößt, handelt rechtswidrig im Sinne des § 84 Abs. 1 Nr. 1 LBauO M-V und kann mit Bußgeld geahndet werden.

Hinweise

1. Denkmalschutz - Sanierungsgebiet - Erhaltungsbereich

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes befindet sich innerhalb des Denkmalbereiches Altstadt sowie der Pufferzone zum UNESCO-Welterbe-Bereich „Die historischen Altstädte Stralsund und Wismar".
Neubauvorhaben bedürfen der Vorstellung und Befürwortung des Sachverständigenbeirates der Hansestadt Wismar. Der Sachverständigenbeirat berät als unabhängiges Fachgremium der Hansestadt Wismar bei der Entwicklung des Welterbes mit dem Ziel, eine hohe Qualität des Stadtbildes und der Baukultur zu sichern sowie städtebauliche, architektonische und denkmalpflegerische Fehlentwicklungen zu vermeiden.
Sämtliche bauliche Maßnahmen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind gemäß DSchG M-V und den §§ 144, 145, 172 und 173 BauGB in der jeweils gültigen Fassung genehmigungspflichtig.
Des weiteren gelten für den Planbereich bzw. Teile des Planbereiches die Satzung der Hansestadt Wismar über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Altstadt Wismar" vom 18.07.1992, die Erhaltungssatzung Wismar-Altstadt vom 18.03.1992 sowie die örtliche Bauvorschrift „Gestaltungssatzung Wismar-Altstadt" vom 18.06.1992.

2. Bodendenkmalschutz

Das Plangebiet liegt im Bereich des Bodendenkmals „Altstadt". Für Bauvorhaben ist deshalb eine Genehmigung nach § 7 DSchG M-V in der Fassung der Bekanntmachung vom 06.Januar 1998 (GVOBl. M-V S. 12), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 12.Juli 2010 (GVOBl. M-V S. 383, 392) erforderlich.

Vor Beginn jeglicher Erdarbeiten ist die fachgerechte Bergung und Dokumentation der betroffenen Teile des „Bodendenkmals Altstadt" sicherzustellen. Über die in Aussicht genommenen Maßnahmen zur Bergung und Dokumentation des Bodendenkmals ist das Landesamt für Kultur und Denkmalpflege (LAKD) spätestens vier Wochen vor Beginn der Erdarbeiten zu unterrichten.

Für alle mit Erdarbeiten im Zusammenhang stehenden Baumaßnahmen ist eine baubegleitende archäologische Betreuung sicherzustellen. Mit dem LAKD, dem die wissenschaftliche Ausgrabung und Bergung von Bodendenkmalen obliegt, ist hierfür frühzeitig vor Beginn der Bauarbeiten Kontakt aufzunehmen und eine verbindliche Vereinbarung zu treffen, die den Umfang sowie den terminlichen und personellen Rahmen der archäologischen Maßnahme fixiert.
Die anfallenden Kosten für die Bergung und Dokumentation trägt der Verursacher des Eingriffs (§ 6 Abs. 5 DSchG M-V).

Für Bodendenkmale, die zufällig neu entdeckt werden, sind folgende Hinweise zu beachten:
Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gemäß § 11 Denkmalschutzgesetz Mecklenburg-Vorpommern (DSchG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 06.01.1998 (GVOBl. M-V S. 12 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 22.11.2001 (GVOBl. M-V S. 438) die zuständige Untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen von Mitarbeitern oder Beauftragten des Landesamtes für Bodendenkmalpflege in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige.

3. Bodenschutz / Abfall

Bodenschutz
Innerhalb des Plangebietes sind keine schädlichen Bodenveränderungen im Sinne des § 2 Abs. 3 Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG) bekannt. Eine Gewähr für die Freiheit des Plangebietes von schädlichen Bodenveränderungen oder Altlasten wird jedoch nicht übernommen.
Werden schädliche Bodenveränderungen oder Altlasten im Sinne BBodSchG festgestellt, sind der Grundstückseigentümer, der Inhaber der tatsächlichen Gewalt über das Grundstück sowie die weiteren in § 4 Abs. 3 und 6 BBodSchG genannten Personen verpflichtet, unverzüglich den Landrat des Landkreises Nordwestmecklenburg als zuständige Bodenschutzbehörde zu informieren. Diese Pflicht gilt bei Baumaßnahmen, Baugrunduntersuchungen oder ähnlichen Einwirkungen auf den Boden und den Untergrund zusätzlich auch für die Bauherren und die von ihnen mit der Durchführung dieser Tätigkeiten Beauftragten, Schadensgutachter, Sachverständige und Untersuchungen.
Bei allen Maßnahmen ist Vorsorge zu treffen, dass schädliche Bodeneinwirkungen, welche eine Verschmutzung, unnötige Vermischung oder Veränderungen des Bodens, Verlust von Oberboden, Verdichtung oder Erosion hervorrufen können, vermieden werden.

Abfallentsorgung
Der Grundstücksbesitzer ist als Abfallbesitzer gemäß § 7 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) zur ordnungsgemäßen Entsorgung des belasteten und unbelasteten Bodenaushubs verpflichtet. Er unterliegt der Anzeige- und Nachweispflicht.
Hierbei sind die Abfälle gemäß § 9 KrWG zur Verwertung und Behandlung getrennt zu halten. Bauabfälle (Bauschutt, Baustellenabfälle auch aus Abbruch) sind zur Verwertung einer zugelassenen Aufbereitungsanlage zuzuführen.
Nicht verwertbare bzw. schadstoffverunreinigte Materialien sind zu separieren und durch hierfür gesondert zugelassene Unternehmen entsorgen zu lassen.

1. Änderung:

Bei Bodenabtrag ist die LAGA M 20 mit Probenahme nach LAGA PN 98 anzuwenden.

4. Munitionsfunde

Das Plangebiet ist entsprechend dem Geoportal Mecklenburg-Vorpommern als kampfmittelbelastet gekennzeichnet. Hier fanden 1945 Kampfmittelabwürfe statt. Aufgrund der Nutzung nach erfolgter Munitionsberäumung in den vergangenen Jahren (Bürohaus, Kindertagesstätte, Parkplatz) ist jedoch von einer akuten Gefährdung nicht auszugehen.
Konkrete und aktuelle Angaben über die Kampfmittelbelastung erhält man als Vorhabenträger gebührenpflichtig beim Munitionsbergungsdienst des Landesamtes für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz M-V (LPBK). Ein entsprechendes Auskunftsersuchen wird rechtzeitig vor der Bauausführung empfohlen.

Da es nach bisherigen Erfahrungen nicht auszuschließen ist, dass - auch in für den Munitionsbergungsdienst als nicht kampfmittelbelastet bekannten Bereichen - Einzelfunde auftreten können, sind Tiefbauarbeiten im gesamten Plangebiet stets mit entsprechender Vorsicht durchzuführen.
Sollten bei diesen Arbeiten kampfmittelverdächtige Gegenstände oder Munition aufgefunden werden, sind aus Sicherheitsgründen die Arbeit an der Fundstelle und der unmittelbaren Umgebung sofort einzustellen und der Munitionsbergungsdienst des LPBK zu benachrichtigen. Nötigenfalls ist die Polizei und ggf. die örtliche Ordnungsbehörde hinzuzuziehen.

1. Änderung:

5. Artenschutzrechtliche Belange

Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen
Zum Schutz der einheimischen Brutvögel ist die Beräumung der Flächen (Abschieben der Vegetation und Entfernung von Gehölzen) gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG nur außerhalb der Brutzeit, d.h. nur im Zeitraum vom 01. Oktober bis zum letzten Tag im Februar zulässig.
Ausnahmen außerhalb dieser Zeit sind nur zulässig, sofern der gutachterliche Nachweis durch den Verursacher erbracht wird, dass die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG eingehalten werden. Der Nachweis, dass keine geschützten Arten vorkommen bzw. erheblich beeinträchtigt werden, ist dann durch den Verursacher der zuständigen Behörde rechtzeitig vor Beginn der Baumaßnahmen vorzulegen.

6. Gehölzschutzmaßnahmen

Alle Handlungen, die zur Zerstörung, Beschädigung oder nachhaltigen Veränderung der nach § 18 NatSchAG M-V gesetzlich geschützten Bäume führen können, sind verboten.
Bis auf die Herstellung teilversiegelter Fußwege sind Versiegelungen im Wurzelschutzbereich unzulässig. Der Wurzelschutzbereich definiert sich aus der Kronentraufe des Gehölzes zuzüglich 1,50 m.
Die gesetzlichen Vorschriften und die allgemeingültigen Forderungen des Gehölzschutzes sind zu beachten.

7. Baumaßnahmen/ Ökologische Baubegleitung

Bei der Herstellung von baulichen Anlagen, Nebenanlagen sowie Ver- und Entsorgungsanlagen im Wurzelschutzbereich von Bäumen wird eine ökologische Baubegleitung empfohlen.
Während der Bauzeit sind Bäume durch Bauzäune zu schützen, falls zu erwarten ist, dass die Bäume durch Baumaßnahmen beeinträchtigt werden könnten.
Im Rahmen der Bauausführung sollten Überwachungen der Einhaltung gesetzlicher Vorschriften und der Umsetzung von Festsetzungen des Bebauungsplanes erfolgen. Dies betrifft die Einhaltung allgemeingültiger Forderungen des Gehölzschutzes wie z.B. DIN 18920 und RAS-LP 4.

8. Gewässerschutz

Mit Veröffentlichung der Verordnung zur Festsetzung für das Wasserschutzgebiet Wismar-Friedenshof am 14.12.2020 ist diese gültig und zu beachten.
Der Geltungsbereich der 1. Änderung befindet sich in der ausgewiesenen Schutzzone III A.
Gemäß der Wasserschutzgebietsverordnung ist die Errichtung oder Erweiterung von Straßen, Wegen und sonstigen Verkehrsflächen erlaubt, sofern die Vorgaben der RiStWag beachtet werden. Die RiStWag gibt vor, dass die Befestigung der Verkehrsflächen wasserundurchlässig sein muss. Das Schmutz- und Niederschlagswasser ist zu sammeln und aus dem Wasserschutzgebiet hinauszuleiten.

9. Technische Normen und Grundlagen

Die als Grundlage für die Festsetzungen im Bebauungsplan genannten DIN-Normen, technischen Regelwerke, Erlasse und Verordnungen können im Bauamt, Abteilung Planung, Kopenhagener Straße 1, 23966 Wismar eingesehen werden.

SATZUNG DER HANSESTADT WISMAR ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 69/08 GEMÄSS § 10 BAUGB I.V.M. § 86 LBAUO M-V

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Stärkung der Innenentwicklung vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548) sowie der Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Stärkung der Innenentwicklung vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548) sowie nach der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) vom 18. April 2006 (GVOBl. M-V S. 102) wird nach Beschlussfassung durch die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar vom 26.06.2014 folgende Satzung über den Bebauungsplan folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 69/08 „Südöstlicher Altstadtrand", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) erlassen.

RECHTSGRUNDLAGEN

- Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Stärkung der Innenentwicklung vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548)
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Stärkung der Innenentwicklung vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548)
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58)
- Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern in der Neufassung vom 18. April 2006 (GVOBl. M-V S. 102) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Bereinigung des Landes-UVP-Rechts und anderer Gesetze vom 20. Mai 2011 (GVOBl. M-V S. 323)
- Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777)

AUFSTELLUNGSVERFAHREN

1. Aufgestellt gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 BauGB aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Bürgerschaft der Hansestadt Wismar vom 27.03.2008.
Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist am 03.05.2008 erfolgt.

Wismar, 08.07.2014 Der Bürgermeister

2. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbargemeinden sind gem. § 4 Abs. 1 BauGB bzw. § 2 Abs. 2 BauGB entsprechend § 3 Abs. 1 BauGB frühzeitig mit Schreiben vom 11.03.2010 unterrichtet und zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgefordert worden.

Wismar, 08.07.2014 Der Bürgermeister

3. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs.1 BauGB ist in der Zeit vom 07.05.2012 bis einschließlich 15.05.2012 während der Dienststunden montags, dienstags, mittwochs von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 15.30 Uhr, donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 17.30 Uhr sowie freitags von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr im Bauamt der Hansestadt Wismar, Abt. Planung, Kopenhagener Straße 1, durchgeführt worden.
Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit ist mit dem Hinweis, dass während der Frist für jedermann Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung besteht, am 05.05.2012 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Wismar, 08.07.2014 Der Bürgermeister

4. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbargemeinden sind gemäß § 4 Abs. 2 BauGB bzw. § 2 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 15.05.2012 sowie vom 25.10.2013 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Wismar, 08.07.2014 Der Bürgermeister

5.1 Die Bürgerschaft hat am 27.09.2012 den Entwurf des Bebauungsplanes beschlossen, die Begründung gebilligt und zur Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB bestimmt.

Wismar, 08.07.2014 Der Bürgermeister

5.2 Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 15.10.2012 bis einschließlich 19.11.2012 während der Dienststunden montags und mittwochs von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 15.30 Uhr, dienstags und donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 17.30 Uhr sowie freitags von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr im Bauamt der Hansestadt Wismar, Abt. Planung, Kopenhagener Straße 1 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.
Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass während der Auslegungsfrist umweltbezogene Informationen verfügbar sind und von jedermann Stellungnahmen zum Planentwurf abgegeben werden können sowie nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen unberücksichtigt bleiben, am 06.10.2012 ortsüblich bekannt gemacht worden.
Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbargemeinden wurden benachrichtigt.

Wismar, 08.07.2014 Der Bürgermeister

5.3 Der Entwurf des Bebauungsplanes ist nach der öffentlichen Auslegung geändert worden.
Die Bürgerschaft hat am 24.10.2013 den geänderten Entwurf des Bebauungsplanes beschlossen, die Begründung gebilligt und zur Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB bestimmt.

Wismar, 08.07.2014 Der Bürgermeister

5.4 Der geänderte Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 11.11.2013 bis einschließlich 12.12.2013 während der Dienststunden montags und freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr sowie dienstags und donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr im Bauamt der Hansestadt Wismar, Abt. Planung, Kopenhagener Straße 1 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.
Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass während der Auslegungsfrist umweltbezogene Informationen verfügbar sind und von jedermann Stellungnahmen zum Planentwurf abgegeben werden können sowie nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen unberücksichtigt bleiben, am 02.11.2013 ortsüblich bekannt gemacht worden.
Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbargemeinden wurden benachrichtigt.

Wismar, 08.07.2014 Der Bürgermeister

6. Die Bürgerschaft hat die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden und die fristgemäß abgegebenen Stellungnahmen während der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 1 Abs. 6 BauGB am 26.06.2014 geprüft.
Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Wismar, 08.07.2014 Der Bürgermeister

7. Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde gemäß § 10 BauGB am 26.06.2014 von der Bürgerschaft als Satzung beschlossen.
Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluss der Bürgerschaft am 26.06.2014 gebilligt.

Wismar, 08.07.2014 Der Bürgermeister

8. Der Bebauungsplan wurde aus dem rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Hansestadt Wismar entwickelt.

Wismar, 08.07.2014 Der Bürgermeister

9. Die Übereinstimmung des Bebauungsplanes mit dem am 26.06.2014 gefassten Beschluss wird bestätigt.
Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wird hiermit ausgefertigt.

Wismar, 08.07.2014 Der Bürgermeister

10. Der Beschluss des Bebauungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am 23.08.2014 ortsüblich bekannt gemacht worden.
In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften und die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 Abs. 5 BauGB) hingewiesen worden.
Die Satzung ist mit Ablauf des 23.08.2014 in Kraft getreten.

Wismar, 26.08.2014 Der Bürgermeister

AUFSTELLUNGSVERFAHREN 1. ÄNDERUNG
(IM BESCHLEUNIGTEN VERFAHREN GEMÄSS § 13a BauGB)

1. Aufgestellt gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 BauGB aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Bürgerschaft der Hansestadt Wismar vom 29.08.2019.
Das Planverfahren wird gemäß § 13a BauGB Bebauungspläne der Innenentwicklung durchgeführt.
Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Veröffentlichung im Stadtanzeiger der Hansestadt Wismar am 26.01.2020 erfolgt.

Wismar, Der Bürgermeister

2. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbargemeinden sind gemäß § 4 Abs. 2 BauGB bzw. § 2 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 14.09.2020 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Wismar, Der Bürgermeister

3.1 Die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar hat am 17.12.2020 den Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes beschlossen, die Begründung gebilligt und zur Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB bestimmt.

Wismar, Der Bürgermeister

3.2 Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 01.02.2021 bis zum 09.03.2021 während der Dienststunden Montag bis Mittwoch von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 15.30 Uhr, Donnerstag von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 17.30 Uhr und Freitag von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr im Bauamt der Hansestadt Wismar, Abt. Planung, Kopenhagener Straße 1 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.
Die öffentliche Auslegung ist mit den Hinweisen, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, dass von jedermann Stellungnahmen zum Planentwurf abgegeben werden können sowie nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen unberücksichtigt bleiben am 23.01.2021 ortsüblich im Stadtanzeiger der Hansestadt Wismar bekannt gemacht worden.
Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbargemeinden wurden benachrichtigt.
Zusätzlich zur öffentlichen Auslegung der Planunterlagen im Bauamt waren diese zeitgleich auf der Homepage der Hansestadt Wismar unter
http://www.wismar.de/Bürger/Aktuelles/Öffentliche_Auslegungen/ einsehbar.
Darauf ist ebenfalls in der öffentlichen Bekanntmachung hingewiesen worden.

Wismar, Der Bürgermeister

4. Die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar hat die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden und die fristgemäß abgegebenen Stellungnahmen während der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 1 Abs. 6 BauGB am geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Wismar, Der Bürgermeister

5. Die 1. Änderung des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde gemäß § 10 BauGB am von der Bürgerschaft der Hansestadt Wismar als Satzung beschlossen. Die Begründung zur 5. Änderung des Bebauungsplanes wurde mit Beschluss der Bürgerschaft am gebilligt.

Wismar, Der Bürgermeister

6. Die 1. Änderung des Bebauungsplanes wurde aus dem wirksamen Flächennutzungsplan der Hansestadt Wismar entwickelt.

Wismar, Der Bürgermeister

7. Die Übereinstimmung der 1. Änderung des Bebauungsplanes mit dem am gefassten Beschluss wird bestätigt.
Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wird hiermit ausgefertigt.

Wismar, Der Bürgermeister

8. Der Beschluss der 1. Änderung des Bebauungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am ortsüblich im Stadtanzeiger der Hansestadt Wismar bekannt gemacht worden.
In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften und die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 Abs. 5 BauGB) hingewiesen worden.
Die Satzung ist mit der Bekanntmachung in Kraft getreten.

Zusätzlich erfolgte die Bekanntmachung auf der Homepage der Hansestadt Wismar unter http://www.wismar.de/Bürger/Bauen-Wohnen/Stadtplanung/Bebauungspläne

Wismar, Der Bürgermeister

SATZUNG DER HANSESTADT WISMAR ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 69/08 „SÜDÖSTLICHER ALTSTADTRAND", 1. ÄNDERUNG

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587) sowie nach der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786) sowie nach § 86 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2015, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 19. November 2019 (GVOBl. M-V S. 682) sowie nach der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777) wird nach Beschlussfassung durch die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar vom folgende Satzung über Bebauungsplan Nr. 69/08 „Südöstlicher Altstadtrand", 1. Änderung bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) erlassen.

RECHTSGRUNDLAGEN 1. ÄNDERUNG

Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08. August 2020 (BGBl. I S. 1728) geändert worden ist

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786)

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057) geändert worden ist.

Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2015, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 19. November 2019 (GVOBl. M-V S. 682)

Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011 S. 777)

ÜBERSICHTSPLAN

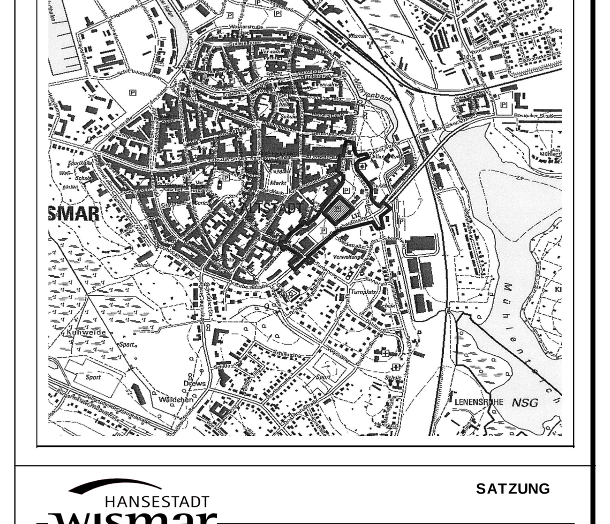

SATZUNG

HANSESTADT WISMAR

HANSESTADT WISMAR
BAUAMT, ABT. PLANUNG

BEBAUUNGSPLAN NR. 69/08 "SÜDÖSTLICHER ALTSTADTRAND" EINSCHLIESSLICH 1. ÄNDERUNG

MÄRZ 2021

BEGRÜNDUNG
§ 9 Abs. 8 BauGB

Bebauungsplan Nr. 69/08
„Südöstlicher Altstadtrand“
1. Änderung

© GeoBasis-DE/M-V 2020

Inhaltsverzeichnis

1. Erfordernis der Planaufstellung und allgemeine Ziele
1.1. Allgemeines
1.2. Geltungsbereich
1.3. Einordnung der Planung, Planverfahren
1.4. Rechtsgrundlagen
1.5. Planungsabsichten und Ziele
1.5.1. Heutige Nutzung
1.5.2. Bisherige Planungen
1.5.3. Aufgabenstellung, Ziele der Planung

2. Planinhalt
2.1. Festsetzungen
2.2. Erschließung
2.2.1. Verkehr
2.2.2. Ver- und Entsorgung
2.2.3 Brandschutz
2.3. Maßnahmen zum Umwelt- und Naturschutz
2.3.1 Technischer Umweltschutz / Altlasten und Munition
2.3.2. Immissionsschutz
2.3.3. Grünordnung / Artenschutz
2.4. Bau- und Bodendenkmalpflege
2.5. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen

3. Auswirkungen des Bebauungsplanes
Städtebauliche Zahlen und Werte

1. Erfordernis der Planaufstellung und allgemeine Ziele

1.1. Allgemeines

In dem seit dem 23.08.2014 rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 69/08 ist u.a. ein Baugebiet als Sondergebiet Parkpalette festgesetzt. Hier sollte eine zweigeschossige Parkpalette errichtet werden, jedoch ist eine Realisierung in einem absehbaren Zeitraum nicht wirtschaftlich darstellbar.

Auf der Fläche wird derzeit provisorisch ein unbefestigter bewirtschafteter Parkplatz mit einer Schotteroberfläche betrieben, die bereits mehrfach nach nur kurzen Nutzungsperioden instandgesetzt werden musste.

Das Parkraumkonzept für die Altstadt der Hansestadt Wismar von 2013 weist für den Standort eine sehr hohe Frequentierung und Akzeptanz bei Beschäftigten, Anwohnern und Besuchern des historischen Stadtzentrums aus. Daher ist eine schnelle und nachhaltige bauliche Umsetzung dieses Kfz-Stellplatzangebotes für die weitere städtebauliche Entwicklung und Qualifizierung des Altstadtringes insbesondere im Bereich der Turmstraße sehr wichtig.

Um statt der festgesetzten Parkpalette eine öffentliche ebenerdige Parkplatzanlage errichten zu können, sind die Festsetzungen im Bebauungsplan im Bereich des Sondergebietes Parkpalette zu ändern in „Öffentliche Verkehrsfläche mit der besonderen Zweckbestimmung Öffentliche Parkfläche". Zudem ist im Bereich ein Baufeld zur Errichtung eines öffentlichen WC-Gebäudes auszuweisen.

1.2. Geltungsbereich

Das Plangebiet befindet sich im Stadtteil Wismar-Altstadt.
Der Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 69/08 umfasst ca. 4.780 m².

Er wird begrenzt:

im Nordwesten:	durch die Grünfläche an der Turmstraße
im Norden:	durch die Zufahrt zur Kindertagesstätte (Planstraße A)

im Südosten: durch eine Linie im Abstand von 25 – 50 m zur Dr.-Leber-Straße (Busparkplätze)
im Südwesten: durch die Zufahrt zu den Parkplätzen Turmstraße (Planstraße B)

Der Geltungsbereich umfasst folgende Flurstücke bzw. Teile von folgenden Flurstücken:
aus der Flur 1:
1869/5; 1869/6, 1870/2; 1871/1; 1872; 1873; 1874; 1875; 1876; 1877; 1878; 1879; 1880; 1881; 1882; 1884/4; 1914; 1915 und 1916

1.3. Einordnung der Planung, Planverfahren

Die Fläche im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 69/08, 1. Änderung ist im wirksamen Flächennutzungsplan als Wohnbaufläche gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO dargestellt, die Errichtung von öffentlichen Kfz-Parkplätzen ist hier zulässig. Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 69/08 wird gemäß § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB aus dem wirksamen Flächennutzungsplan der Hansestadt Wismar entwickelt.

Das Planverfahren soll im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB für Bebauungspläne der Innenentwicklung durchgeführt werden. Dies darf entsprechend § 13a Abs. 1 Nr. 1 BauGB angewandt werden, wenn die zu versiegelnde Fläche weniger als 20.000 m² beträgt. Der Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 69/08 beträgt lediglich ca. 4.780 m², die zu versiegelnde Fläche entsprechend weniger.
Ein weiteres Kriterium ist gemäß § 13a BauGB die Wiedernutzbarmachung von Flächen. Auch dieses trifft am Standort zu. Die Fläche wurde bereits in der Vergangenheit als Parkplatz genutzt.
Gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB gelten im beschleunigten Verfahren die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Abs. 2 und Abs. 3 BauGB. In diesem kann u.a. von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen werden.
Des Weiteren wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6a Abs. 1 und § 10a Abs. 1 BauGB abgesehen; § 4c BauGB ist nicht anzuwenden.

1.4. Rechtsgrundlagen

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08. August 2020 (BGBl. I S. 1728) geändert worden ist

- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert am 04. Mai 2017 durch Artikel 2 des Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2014/52/EU im Städtebaurecht und zur Stärkung des neuen Zusammenlebens in der Stadt (BGBl. I Nr. 25 vom 12.05.2017 S. 1057)

- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert am 04. Mai 2017 durch Artikel 3 des Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2014/52/EU im Städtebaurecht und zur Stärkung des neuen Zusammenlebens in der Stadt (BGBl. I Nr. 25 vom 12.05.2017 S. 1057)

- Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2015 (GVOBl. M-V 2015, S. 344), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. November 2019 (GVOBl. M-V S. 682)

- Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777)

1.5. Planungsabsichten und Ziele

1.5.1. Heutige Nutzung

Der Planbereich wird seit 1997 nach Rückbau der ehemaligen Kindertagesstätte als provisorischer öffentlicher Parkplatz genutzt. Dieser Bereich umfasst momentan ca. 170 ebenerdige PKW-Stellplätze und sechs Busstellplätze.

1.5.2. Bisherige Planungen

Die derzeitige Planung sieht entsprechend der Festsetzungen im rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 69/08 die Errichtung einer zweigeschossigen Parkpallette bis zu maximal 400 PKW-Stellplätzen vor.

1.5.3. Aufgabenstellung, Ziele der Planung

Auf Grundlage des von der Bürgerschaft der Hansestadt Wismar am 24.11.2011 beschlossenen „Konzeptes Ruhender Verkehr Altstadt Wismar" (Parkraumbewirtschaftungskonzept) soll auf der Fläche des derzeit provisorischen, unbefestigten Parkplatzes mit einer Schotteroberfläche zwischen Turmstraße und Dr.-Leber-Straße eine attraktiv gestaltete ebenerdige Stellplatzanlage mit ca. 114 PKW-Stellplätzen entstehen.
Da dieser Standort neben der Nutzung durch Anwohner und Beschäftigte der Altstadt sowie durch andere Bürger der Stadt und des Umlandes eine besonders wichtige Funktion für touristische Besucher des UNESCO-Welterbes hat, ist zusätzlich in Ergänzung zur Stellplatzanlage die Errichtung einer „Willkommensstation" einschließlich öffentlicher WC-Anlagen und eines Informationspunktes (Stadtplan, Flyer) vorgesehen.

2. Planinhalt

2.1. Festsetzungen

Innerhalb des Geltungsbereiches der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 69/08 werden folgende Nutzungen festgesetzt:

- <u>Öffentliche Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung mit der Zweckbestimmung Öffentliche Parkfläche</u> gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB zur Errichtung der Stellplatzanlage einschließlich Zuwegungen, zugehöriger Nebenanlagen wie z.B. Kassenautomaten, Elektroladestationen und unbefestigter Flächen (Grünflächen) für festgesetzte Baumstandorte
Die Stellplatzanlage soll ebenerdig attraktiv gestaltet werden und aktuellen Nutzungsansprüchen genügen. Hierzu kann beispielsweise ein Angebot an Elektroladestationen gehören. Barrierefreie Parkplatzangebote sind vorzugsweise in der Nähe der Gemeinbedarfsfläche und des Zugangs zur Altstadt Richtung Bergstraße anzuordnen.

Als Kompensation für zwei am Standort zu fällende geschützte Bäume und um eine Durchgrünung der Stellplatzanlage auch als Schattenspender für die abgestellten Fahrzeuge zu erreichen, werden neben dem Erhalt eines besonders prägnanten vorhandenen Kastanienbaumes mit einem Kronendurchmesser von ca. 14 m unmittelbar angrenzend an die Gemeinbedarfsfläche (Planzeichnung Teil A) die Anpflanzung und der Erhalt von mindestens 14 Bäumen einschließlich Baumscheibenbepflanzung entsprechend der Artenliste festgesetzt (Text Teil B Nr. 6).

- Fläche für den Gemeinbedarf gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB zur Errichtung eines Gebäudes mit maximal einem Vollgeschoss zur Unterbringung von WC-Anlagen sowie von Einrichtungen für die Stadtinformation (Informationspunkt) einschließlich zugehöriger befestigter und unbefestigter Freianlagen sowie Spielgeräte
Das ermöglicht einem künftigen Parkplatzbetreiber beispielsweise die Schaffung einer Informationsstelle als ersten Anlaufpunkt für Besucher der Stadt sowie sanitärer Anlagen und kann zur Erhöhung der Attraktivität des Standortes insbesondere für auswärtige Gäste beitragen.

2.2. Erschließung

2.2.1. Verkehr

Straßenverkehr
Die Erschließung des Plangebietes erfolgt ausschließlich von der Dr.-Leber-Straße über die bereits vorhandene Anbindung Planstraße B aus. Der Einmündungsverkehr von der Dr.-Leber-Straße wird über eine Lichtzeichensignalanlage geregelt.
Eine verkehrsmäßige Verbindung zwischen der Planstraße B und der Turmstraße sowie zur Planstraße A ist nur für den Fußgänger- und Radverkehr vorgesehen.

Stellplätze
Im Planbereich wird zur Errichtung öffentlicher Kfz-Stellplätze eine Verkehrsfläche mit der besonderen Zweckbestimmung Öffentliche Parkfläche festgesetzt. Hier sollen insgesamt ca. 114 bewirtschaftete PKW-Stellplätze entstehen.
Unmittelbar angrenzend zum Plangebiet befinden sich
- südwestlich der Planstraße B eine weitere PKW-Stellplatzanlage mit ca. 100 Stellplätzen sowie

- südöstlich des Plangebietes 1. Änderung ca. 10 Stellplätze für Reisebusse

ÖPNV
Im Nahbereich des Plangebietes befinden sich an der Dr.-Leber-Straße sowie am Lindengarten Haltestellen des ÖPNV für mehrere städtische und regionale Buslinien.
Der Bahnhof der Deutschen Bahn AG sowie der Zentrale Omnibusbahnhof liegen fußläufig in ca. 700 bis 900 m Entfernung zum Plangebiet.
Der Anschluss an das ÖPNV-Netz ist somit gegeben.

Fuß- und Radverkehr
Die fußläufige Verbindung, auch nutzbar für den Radverkehr, von der öffentlichen Parkfläche zur Altstadt erfolgt vorwiegend über die Gemeinbedarfsfläche, den bereits gestalteten Fußgängerbereich nordwestlich der Planstraße A, die Turmstraße, Bergstraße Richtung Marktplatz.
Zusätzliche Anbindungen sind Richtung Planstraße A (u.a. zur Kindertagesstätte) sowie zu den unmittelbar angrenzenden Busparkplätzen Richtung Dr.-Leber-Straße vorgesehen.

2.2.2. Ver- und Entsorgung

Die Ver- und Entsorgung des Plangebietes mit den beabsichtigten Nutzungen Öffentliche Stellplatzanlage und Gemeinbedarfsfläche mit WC-Anlagen kann am Standort sichergestellt werden.
Auf die notwendige Erhaltung vorhandener Ver- und Entsorgungsleitungen im Plangebiet wird hingewiesen. Die Baumaßnahmen sind vor Beginn mit den Ver- und Entsorgungsträgern abzustimmen.
Die Anforderungen zur Ver- und Entsorgung des Plangebietes mit Elektroenergie, Wasser, Abwasser und ggf. anderen Medien sind im Zuge der Ausführungsplanung durch den Bauherren bzw. Erschließungsträger zu präzisieren. Die erforderlichen Leistungen sind dann von diesem mit den jeweiligen Ver- und Entsorgungsträgern zu vereinbaren.

Wasserversorgung
Die Wasserversorgung erfolgt über Anlagen der Stadtwerke Wismar GmbH. Netzanschlüsse für Trinkwasser sind ausgehend von der Turmstraße und der Dr.-Leber-Straße möglich.

Die Stadtwerke Wismar GmbH stellt der Hansestadt Wismar gemäß Konzessionsvertrag kostenlos Löschwasser zur Verfügung. Der Löschwasserbedarf beträgt an diesem Standort 96 m³/h. Die notwendigen technischen Anlagen (Entnahmestellen und ggf. größere Rohrdimensionen) sind im Rahmen der Ausführungsplanung zu ermitteln. Die Vorhaltung und Bereitstellung von Löschwasser ist durch eine separate Vereinbarung zwischen der Stadtwerke Wismar GmbH und dem Erschließungsträger zu regeln.

Abwasserentsorgung

Das anfallende Abwasser (Schmutz- und Niederschlagswasser) ist grundsätzlich im Trennsystem abzuleiten.
Für den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage sind durch den Erschließungsträger Abstimmungen mit dem Entsorgungs- und Verkehrsbetrieb der Hansestadt Wismar durchzuführen.
Die Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen der Hansestadt Wismar – Abwassersatzung der Hansestadt Wismar - ist zu beachten.

Elektroenergieversorgung

Die Versorgung des Plangebietes mit Elektroenergie erfolgt durch die Strom- und Gasnetz Wismar GmbH in der Nieder- und Mittelspannung.
Netzanschlüsse für Strom sind ausgehend von der Turmstraße und der Dr.-Leber-Straße möglich.

Gasversorgung

Die Versorgung des Plangebietes mit Gas erfolgt durch die Strom- und Gasnetz Wismar GmbH. Netzanschlüsse für Erdgas sind ausgehend von der Turmstraße und der Dr.-Leber-Straße möglich.

Fernmeldeversorgung

Im Plangebiet befinden sich Telekommunikationsanlagen der Deutschen Telekom AG. Diese sind bei Bedarf zu erweitern.
Die Fernmeldeversorgung kann durch die Deutsche Telekom AG oder ggf. durch einen anderen privaten Anbieter gesichert werden.

Abfallentsorgung/Straßenreinigung

Die Abfallentsorgung und die Straßenreinigung erfolgen auf Grundlage gesetzlicher Regelungen und der diesbezüglichen Satzungen der Hansestadt Wismar. Es gelten die Satzung über die Abfallentsorgung in der Hansestadt Wismar vom 01.12.2014 und die Satzung über die Straßenreinigung in der Hansestadt Wismar vom 29.10.2009 in der jeweils gültigen Fassung.

Von der öffentlichen Entsorgungspflicht ausgeschlossene Abfälle sind vom Abfallerzeuger nach den Bestimmungen des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes zu entsorgen.

2.2.3. Brandschutz

1. Zufahrt
Die Zugänglichkeiten im Planungsgebiet insbesondere Zu- und Durchfahrten sowie Aufstell- und Bewegungsflächen für die Einsatzfahrzeuge der Feuerwehr müssen entsprechend DIN 14090 gewährleistet sein.
Bei Einbau von Absperranlagen ist die Schließung Wismar zu verwenden.

2. Löschwasserversorgung
Aufgrund § 2 Abs. 1c des Gesetzes über den Brandschutz und die Technischen Hilfsleistungen durch die Feuerwehren (BrSchG) für Mecklenburg-Vorpommern hat die Gemeinde die Löschwasserversorgung sicherzustellen. Bei einer erhöhten Brandlast oder Brandgefährdung im Einzelfall ist eine besondere Löschwasserversorgung erforderlich. Hierfür hat der Eigentümer, Besitzer oder Nutzungsberechtigte Sorge zu tragen.
Entsprechend des Arbeitsblattes W 405 „Bereitstellung von Löschwasser durch die öffentliche Trinkwasserversorgung" sind für das Planungsgebiet 96 m³/h bereitzustellen, die ständig zur Verfügung stehen müssen (siehe auch Pkt. 2.4.2. Wasserversorgung)
Ob auf natürliche Gewässer, künstlich angelegte Teiche und Brunnen oder auf das öffentliche Hydrantennetz zurückgegriffen wird, ist dabei unerheblich.
Zur Sicherung der Löschwasserversorgung ist das bestehende Hydrantennetz zu überprüfen und ggf. instand zu setzen.
Der Bedarf an Löschwasser ist auf einen Zeitraum von 2 h zu bemessen.

2.3. Maßnahmen zum Umwelt- und Naturschutz

2.3.1. Technischer Umweltschutz / Altlasten und Munition

Altlasten / Abfall
Innerhalb des Plangebietes sind keine Schadstoffbelastungen im Boden bekannt, konkrete Anhaltspunkte für schädliche Bodenveränderungen

im Sinne des § 2 Abs. 3 Bundes-Bodenschutzgesetz liegen nicht sicher vor.
Allerdings wurden im Umfeld bei Baumaßnahmen abfallrechtlich erhebliche Schadstoffbelastungen der Auffüllung festgestellt, welche sich wahrscheinlich in den Geltungsbereich der 1. Änderung ausdehnen. Es ist deshalb bei Bodenabtrag die LAGA M 20 mit Probenahme nach LAGA PN 98 anzuwenden.

Für das gesamte Plangebiet gilt:

1. Abfallentsorgung - Entsorgung von Abfällen der Baustelle
Alle Maßnahmen sind so vorzubereiten und durchzuführen, dass eine gemeinwohlverträgliche und geordnete Abfallentsorgung sichergestellt ist. Bauabfälle (Bauschutt, Baustellenabfälle, auch aus Abbruch) sind zur Verwertung einer zugelassenen Aufbereitungsanlage zuzuführen. Die Verwertung soll entsprechend Gewerbeabfallverordnung § 8 bereits auf der Baustelle durch Getrennthaltung vorbereitet werden (Glas, Kunststoff, Metalle, Holz, Dämmmaterial, Bitumengemische, Baustoffe auf Gipsbasis, Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik) und ist zu dokumentieren.
Dabei gilt auch das Vermischungsverbot nach § 9 KrWG (im Rahmen der Beseitigung auch i.V.m. § 15 (3) KrWG) und für gefährliche Abfälle i.V.m. § 3 (5) KrWG.
Die Abfallentsorgung der Baustelle soll innerhalb von vier Wochen nach Beendigung der Bauarbeiten abgeschlossen sein.
Nachweise der ordnungsgemäßen Abfallentsorgung bzw. -verwertung sind der Unteren Abfallbehörde entsprechend §§ 8 (3) GewAbfV auf Verlangen vorzulegen.

2. Bodenschutz
Bei allen Maßnahmen ist Vorsorge zu treffen, dass schädliche Bodeneinwirkungen, welche eine Verschmutzung, unnötige Vermischung oder Veränderungen des Bodens, Verlust von Oberboden, Verdichtung oder Erosion hervorrufen können, vermieden werden.
Der Grundstückseigentümer und der Inhaber der tatsächlichen Gewalt über ein Grundstück sowie die weiteren in § 4 Abs. 3 und 6 des Bundes-Bodenschutzgesetzes genannten Personen sind verpflichtet, konkrete Anhaltspunkte dafür, dass eine schädliche Bodenveränderung oder Altlast vorliegt, unverzüglich der Landrätin des Landkreises Nordwestmecklenburg als zuständiger Bodenschutzbehörde mitzuteilen. Diese Pflicht gilt bei Baumaßnahmen, Baugrunduntersuchungen oder ähnlichen Einwirkungen auf den Boden und den Untergrund zusätzlich auch für die Bauherren und die von ihnen mit der Durchführung dieser

Tätigkeiten Beauftragten, Schadensgutachter, Sachverständige und Untersuchungsstellen.

Kampfmittelbelastung
Das Plangebiet ist entsprechend dem Geoportal Mecklenburg-Vorpommern als kampfmittelbelastet gekennzeichnet. Hier fanden 1945 Kampfmittelabwürfe statt. Aufgrund der Nutzung nach erfolgter Munitionsberäumung in den vergangenen Jahren (Bürohaus, Kindertagesstätte, Parkplatz) ist jedoch von einer akuten Gefährdung nicht auszugehen.
Konkrete und aktuelle Angaben über die Kampfmittelbelastung erhält man als Vorhabenträger gebührenpflichtig beim Munitionsbergungsdienst des Landesamtes für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz M-V (LPBK). Ein entsprechendes Auskunftsersuchen wird rechtzeitig vor der Bauausführung empfohlen.

Da es nach bisherigen Erfahrungen nicht auszuschließen ist, dass (auch in für den Munitionsbergungsdienst als nicht kampfmittelbelastet bekannten Bereichen) Einzelfunde auftreten können, sind Tiefbauarbeiten im gesamten Plangebiet stets mit entsprechender Vorsicht durchzuführen. Sollten bei diesen Arbeiten kampfmittelverdächtige Gegenstände oder Munition aufgefunden werden, ist aus Sicherheitsgründen die Arbeit an der Fundstelle und der unmittelbaren Umgebung sofort einzustellen und der Munitionsbergungsdienst des LPBK zu benachrichtigen. Nötigenfalls ist die Polizei und ggf. die örtliche Ordnungsbehörde hinzuzuziehen.

2.3.2. Immissionsschutz

Für den Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 69/08 wurde am 21.06.2019 durch das Ingenieurbüro für Schallschutz (ibs) Dipl.-Ing. Volker Ziegler, Mölln das Gutachten Nr. 19-06-7 „Verkehrslärmuntersuchung zum Neubau einer öffentlichen Parkfläche an der Turmstraße (Parkplatz Nord) im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 69/08 der Hansestadt Wismar" erarbeitet. Das Gutachten wird als Anhang/ Anlage der Begründung beigefügt.

In der Zusammenfassung dieses Gutachtens ist erörtert:

„Für die Beurteilung des geplanten ebenerdigen Parkplatzes Nord an der Turmstraße, der im Rahmen einer anstehenden Änderung des Be-

bauungsplanes Nr. 69/08 dem öffentlichen Verkehr gewidmet werden soll, sind die Regelwerke für Verkehrslärmimmissionen maßgebend.
Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass der geplante Parkplatz Nord die immissionsschutz- und planungsrechtlichen Immissionsanforderungen einhält und keine Lärmimmissionskonflikte bzw. Erfordernisse für Lärmschutzmaßnahmen auslöst. Dies gilt auch dann, wenn die Vorbelastungen durch den bestehenden Parkplatz Süd und den Bus-Parkplatz, die im Bebauungsplan Nr. 69/08 bereits als öffentlichen Verkehrsflächen festgesetzt sind, den Lärmimmissionen durch den Parkplatz Nord hinzugerechnet werden bzw. wenn die Beurteilung auf die Summe sämtlicher Verkehrslärmquellen einschließlich der Straßen abgestellt wird."

[Zitate aus dem Gutachten sind kursiv dargestellt]

2.3.3. Grünordnung / Artenschutz

Die Natur- und Artenschutzrechtlichen Belange wurden durch das Fachbüro STADT LAND FLUSS Hellweg & Höpfner PartG mbH, Rabenhorst untersucht, ein entsprechendes Gutachten vom 25.08.2020 liegt vor und wird als Anhang/ Anlage der Begründung beigefügt.

Eine im Plangebiet vorhandene besonders prägnante Weißblühende Roßkastanie mit einem Kronendurchmesser von ca. 14 m ist zu erhalten; eine entsprechende Festsetzung erfolgt in der Planzeichnung Teil A. Des Weiteren wird im Text Teil B Nr. 1.3 und Nr. 4.3. festgesetzt, dass im Wurzelschutzbereich des zur Erhaltung festgesetzten Baumes Versiegelungen mit Ausnahme teilversiegelter Fußwege nicht zulässig sind. Der Wurzelschutzbereich definiert sich aus der Kronentraufe des Gehölzes zuzüglich 1,50 m.

Zwei weitere, jüngere Bäume, eine Weißblühende Roßkastanie und eine Walnuss sollen im Rahmen der Parkplatzumgestaltung abgenommen werden. Bäume, die einen Stammumfang von > 100 cm sind nach § 18 Naturschutzausführungsgesetz (NatSchAG M-V) als geschützte Bäume einzustufen, bei beabsichtigten Fällungen sind Ausnahmegenehmigungen bei der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde (UNB) zu beantragen.
Zwischenzeitlich wurden die Bäume geprüft: die Walnuss hat einen Stammumfang von 0,94 m, hier ist keine Ausnahmegenehmigung für die Fällung erforderlich.

Für die abzunehmende Roßkastanie mit einem größeren Stammumfang liegt die von der UNB am 24.02.2021 erteilte Genehmigung nach § 18 Abs. 3 Naturschutzausführungsgesetz (Fällgenehmigung) vor.

Gemäß Text Teil B Nr. 6 ist eine Anpflanzung und Erhaltung von mindestens 14 Bäumen einschließlich Baumscheibenbepflanzung entsprechend der Artenliste auf der Verkehrsfläche mit der Zweckbestimmung Parkfläche festgesetzt. Dadurch wird der Verlust von zwei Bäumen unter Beachtung des Baumschutzkompensationserlasses Mecklenburg-Vorpommern mehrfach ausgeglichen.
Im Rahmen der Erstellung des Gutachtens erfolgten weitere Untersuchungen zu den Auswirkungen auf die Schutzgüter im Sinne von § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB sowie zum Besonderen Artenschutz gemäß § 44 BNatSchG.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass

- *„lage- und abstandsbedingt … Beeinträchtigungen der von EU-Vogelschutzgebieten sowie Gebieten von Gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiete) gebildeten Natura2000-Gebietskulisse ausgeschlossen* [sind]*. Es ergeben sich insofern keine Anhaltspunkte für eine etwaige Betroffenheit von Natura 2000.*"

- *„infolge der auf der Fläche bereits langjährig vorhandenen Parkplatznutzung und der damit erheblich eingeschränkten ökologischen Funktion … eine planbedingte Betroffenheit der übrigen Schutzgüter Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt ebenfalls ausgeschlossen* [ist]*. Die Parkplatznutzung bleibt ohne Änderung der Flächenbeanspruchung bestehen, sie wird innerhalb des Geltungsbereiches lediglich neu geordnet.*"

- *„Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 Satz des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)* [sich] *im Übrigen nicht* [ergeben]*, da es sich vorliegend um keine raumbedeutsame Planung und Maßnahme im Sinne des BImSchG handelt*"

- eine artenschutzrechtliche Betroffenheit der nach Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG in Mecklenburg-Vorpommern geschützten Pflanzenarten ausgeschlossen werden kann, da die Bedingungen im Plangebiet nicht die Lebensansprüche der Arten erfüllen

- vorhabenbezogene Konflikte (§ 44 BNatSchG) wie Tötung, Erhebliche Störung, Entnahme/Beschädigung/Zerstörung von Brutstätten für die untersuchten geschützten Arten Vögel (Gehölz- und Bodenbrüter), Säugetiere, Amphibien, Reptilien, Schmetterlinge, Käfer, Libellen und Weichtiere und damit eine artenschutzrechtliche Betroffenheit nicht auftreten bzw. sicher ausgeschlossen sind, *wenn die Rodung von Gehölzen im Plangebiet unter Beachtung von § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG <u>außerhalb</u> des Zeitraums 1.3.-30.9. erfolgt*"

[Zitate aus dem Gutachten sind kursiv dargestellt]

Zu letzterem Punkt ist ein entsprechender Hinweis als Textlicher Hinweis Nr. 5 Artenschutzrechtliche Belange Bestandteil des Bebauungsplanes. Die hier formulierte artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme ist entsprechend einzuhalten, umzusetzen und zu kontrollieren.
Gemäß § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ist es u.a. verboten, wild lebende Tiere der besonders geschützten Arten zu verletzen oder zu töten bzw. deren Fortpflanzungs- oder Ruhestätten zu beschädigen oder zu zerstören sowie darüber hinaus wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten erheblich zu stören, so dass sich dadurch der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern kann. Bei Abweichung von den Verbotstatbeständen im Rahmen eines Vorhabens ist die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 BNatSchG oder einer Befreiung nach § 67 BNatSchG erforderlich.
Daher waren die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung auf Tiere und Pflanzen besonders und streng geschützter Arten unter Beachtung des § 44 Abs. 1 BNatSchG im Fachgutachten darzustellen und der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) zur Prüfung vorzulegen.
Sofern sichergestellt wird, dass die artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen bei der Umsetzung der Planung entsprechend eingehalten werden, wird seitens der UNB die Einschätzung der Gutachter mitgetragen.

2.4. Bau- und Bodendenkmalpflege

<u>Denkmalschutz - Sanierungsgebiet - Erhaltungsbereich Altstadt</u>
Für das Plangebiet gelten folgende Satzungen der Hansestadt Wismar:

- Denkmalbereich Altstadt
- Satzung über das Sanierungsgebiet Altstadt
- Erhaltungssatzung
- Gestaltungssatzung Wismar-Altstadt

Zudem befindet sich der Geltungsbereich des Bebauungsplanes innerhalb der Pufferzone zum UNESCO-Welterbe-Bereich „Die historischen Altstädte Stralsund und Wismar".
Alle Veränderungen am Denkmal und in seiner Umgebung bedürfen gemäß § 7 Abs. 1 DSchG M-V der Genehmigung durch die Untere Denkmalschutzbehörde bzw. gemäß § 7 Abs. 7 DSchG M-V durch die zuständige Behörde.

Bodendenkmalpflege
Das Plangebiet liegt im Bereich des Bodendenkmals „Altstadt". Für Bauvorhaben ist deshalb eine Genehmigung nach § 7 DSchG M-V in der Fassung der Bekanntmachung vom 06.Januar 1998 (GVOBl. M-V S. 12), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 12.Juli 2010 (GVOBl. M-V S. 383, 392) erforderlich.

Vor Beginn jeglicher Erdarbeiten ist die fachgerechte Bergung und Dokumentation der betroffenen Teile des „Bodendenkmals Altstadt" sicherzustellen. Über die in Aussicht genommenen Maßnahmen zur Bergung und Dokumentation des Bodendenkmals ist das Landesamt für Kultur und Denkmalpflege (LKAD) spätestens vier Wochen vor Beginn der Erdarbeiten zu unterrichten.

Für alle mit Erdarbeiten im Zusammenhang stehenden Baumaßnahmen ist eine baubegleitende archäologische Betreuung sicherzustellen. Mit dem LAKD, dem die wissenschaftliche Ausgrabung und Bergung von Bodendenkmalen obliegt, ist hierfür frühzeitig vor Beginn der Bauarbeiten Kontakt aufzunehmen und eine verbindliche Vereinbarung zu treffen, die den Umfang sowie den terminlichen und personellen Rahmen der archäologischen Maßnahme fixiert.

Die anfallenden Kosten für die Bergung und Dokumentation trägt der Verursacher des Eingriffs (§ 6 Abs. 5 DSchG M-V).

Für Bodendenkmale, die zufällig neu entdeckt werden, sind folgende Hinweise zu beachten:
Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gemäß § 11 Denkmalschutzgesetz Mecklenburg-Vorpommern (DSchG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 06.01.1998 (GVOBl. M-V S. 12 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 22.11.2001 (GVOBl. M-V S. 438) die zuständige Untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen von Mitarbeitern oder Beauftragten

des Landesamtes für Bodendenkmalpflege in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige.

2.5. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen

Ergänzend zu den Bauordnungsrechtlichen Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 86 LBauO M-V im Bebauungsplan Nr. 69/08 werden für den Bereich der 1. Änderung folgende Festsetzungen getroffen:

- Für das Gebäude auf der Fläche für Gemeinbedarf wird ein Flachdach festgesetzt.
- Eine extensive Dachbegrünung des Gebäudes ist zulässig.
- Photovoltaikanlagen/ Solaranlagen auf dem Dach des Gebäudes sind ausgeschlossen.

Begründung:
Wie in Punkt 2.4. dargestellt befindet sich das Plangebiet u.a. innerhalb des Denkmalbereiches Altstadt und innerhalb der Pufferzone zum UNESCO-Welterbe-Bereich. Denkmalpflegerische Aspekte sind an diesem Standort insbesondere zu beachten.
Aufgrund der Kleinteiligkeit des Gebäudes und dadurch bedingt der Einsehbarkeit der Dachfläche sind Photovoltaikanlagen auf dem Dach auszuschließen. Zudem ist auf Grund der untergeordneten Funktion und der geringen Kubatur des Gebäudes für dieses ein Flachdach festzusetzen.
Eine extensive Dachbegrünung soll aus ökologischen und gestalterischen Gründen (Einbindung in den Grüngürtel der ehemaligen Wallanlagen) zulässig sein.

3. Auswirkungen des Bebauungsplanes

Städtebauliche Zahlen und Werte

Geltungsbereich des Bebauungsplanes	(Bruttobauland)	0,48 ha	**100 %**
1.	**Öffentliche Verkehrsfläche**	0,45 ha	93,75 %
	Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung Stellplatzanlagen	0,45 ha	
2.	**Fläche für den Gemeinbedarf**	0,03 ha	6,25 %

gebilligt durch Beschluss der Bürgerschaft am:
ausgefertigt am:

Thomas Beyer
Bürgermeister
Hansestadt Wismar

Anlagen zur Begründung:

1. Gutachten Nr. 19-06-7 „Verkehrslärmuntersuchung zum Neubau einer öffentlichen Parkfläche an der Turmstraße (Parkplatz Nord) im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 69/08 der Hansestadt Wismar erstellt vom Ingenieurbüro für Schallschutz (ibs) Dipl.-Ing Volker Ziegler, Mölln vom 21.06.2019

2. „Ausführungen zum Natur- und Artenschutz" erstellt vom Planungsbüro STADT LAND FLUSS Hellweg & Höpfner PartG mbB, Rabenhorst vom 25.08.2020

Ingenieurbüro
für Schallschutz
Dipl.-Ing. Volker Ziegler

Gewerbe und Verkehr
Sport- und Freizeitlärm
Bauleitplanung
Prognosen · Messungen
Gutachten · Beratung

G U T A C H T E N

Nr. 19-06-7

Verkehrslärmuntersuchung zum Neubau einer öffentlichen Parkfläche an der Turmstraße (Parkplatz Nord) im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 69/08 der Hansestadt Wismar

Auftraggeber:	Entsorgungs- und Verkehrsbetrieb der Hansestadt Wismar Werftstraße 1 23966 Wismar
Bearbeitung ibs:	Dipl.-Ing. Volker Ziegler
Erstellt am:	21.06.2019

Von der IHK zu Lübeck
ö.b.u.v. Sachverständiger
für Schallschutz in der
Bauleitplanung und
Lärmimmissionen

Grambeker Weg 146
23879 Mölln
Telefon 0 45 42 / 83 62 47
Telefax 0 45 42 / 83 62 48

Kreissparkasse
Herzogtum Lauenburg
BLZ 230 527 50
Kto. 100 430 8502
NOLADE21RZB
DE71 2305 2750 1004 3085 02

www.schallschutz-moelln.de · info@schallschutz-moelln.de

Inhaltsverzeichnis

1 **Planungsvorhaben und Aufgabenstellung** 3

2 **Beurteilungsgrundlagen** 4

3 **Immissionsorte** 7

4 **Berechnungsverfahren** 8

5 **Frequentierungen/Verkehrsaufkommen und Emissionspegel** 9

5.1 Öffentliche Parkplätze 9

5.2 Straßen 11

6 **Berechnungsergebnisse** 13

7 **Bewertung** 14

8 **Zusammenfassung** 15

Literaturverzeichnis und verwendete Unterlagen 16

Anlagenverzeichnis 18

Ingenieurbüro
für Schallschutz
Dipl.-Ing. Volker Ziegler

1 Planungsvorhaben und Aufgabenstellung

Der Bebauungsplan Nr. 69/08 „Südöstlicher Altstadtrand“ der Hansestadt Wismar weist im zentralen Bereich öffentliche Parkflächen (die mit 101 Pkw-Stellplätzen und 10 Bus-Stellplätzen realisiert wurden) sowie ein Sondergebiet Parkpalette aus. Der aktuelle Stand kann dem nachfolgenden Auszug aus der Planzeichnung entnommen werden:

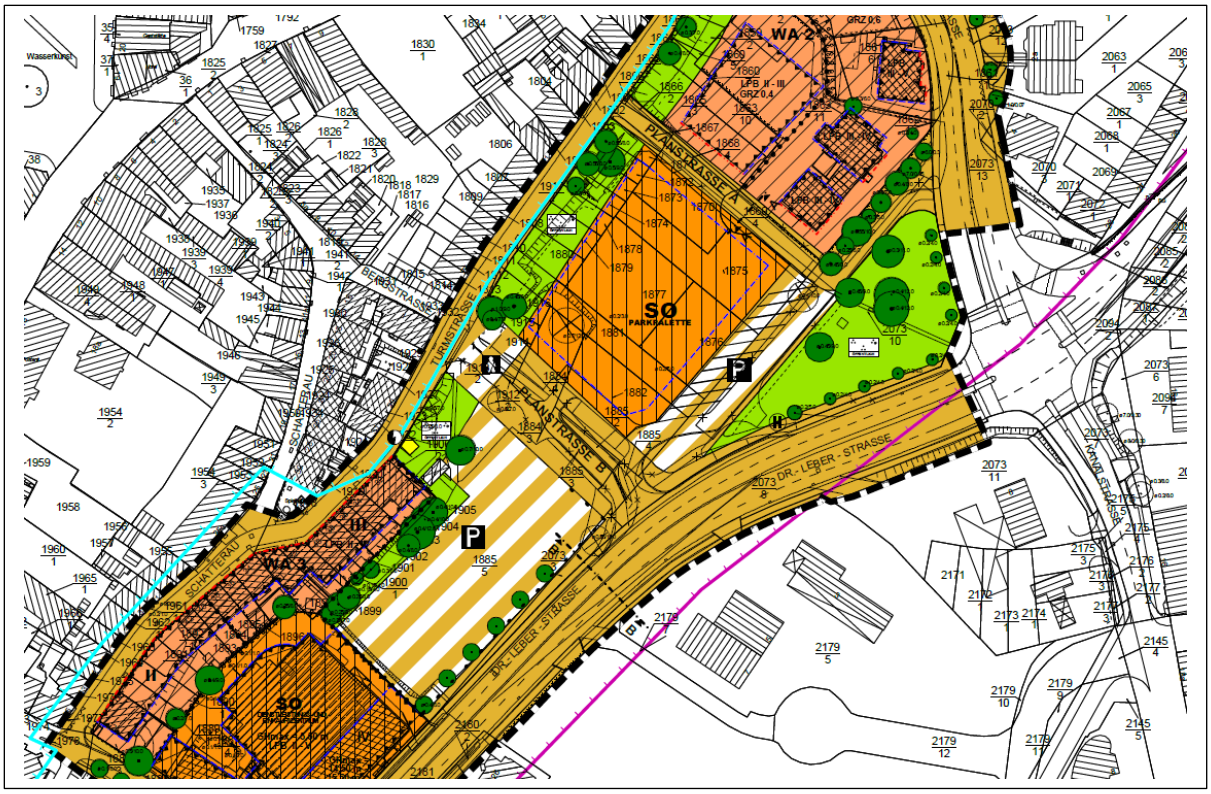

Zwischenzeitliche Planungen für die Parkpalette wurden verworfen. Stattdessen soll anstelle des dort derzeit befindlichen unbefestigten Parkplatzes ein weiterer ebenerdiger öffentlicher Parkplatz errichtet werden mit entsprechender Änderung des Bebauungsplanes Nr. 69/08.

Der Entwurf des Parkplatzes Nord an der Turmstraße mit 116 Pkw-Stellplätzen ist als Anlagen 1 und 2 beigefügt. Die Erschließung erfolgt über die im Bebauungsplan Nr. 69/08 dargestellte zentrale Planstraße B mit Anbindung an die Dr.-Leber-Straße (L 12), über die auch der südliche öffentliche Parkplatz sowie der Bus-Parkplatz erschlossen werden. Die Einmündung der Planstraße B in die Dr.-Leber-Straße wird durch eine Lichtzeichensignalanlage geregelt.

Unser Büro wurde beauftragt, die bisherigen Schallschutzuntersuchungen zu den Parkanlagen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 69/08 [9, 10, 11] auf der Grundlage des aktuellen Planungsstandes zu überarbeiten.

2 Beurteilungsgrundlagen

Gesetzliche Grundlagen für die Belange des Schallschutzes in der Bauleitplanung ergeben sich aus dem *Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)* [1] und dem *Baugesetzbuch (BauGB)* [2]. Neben dem Trennungsgebot nach § 50 *BImSchG*[1)] beurteilt sich die Rechtmäßigkeit der konkreten planerischen Lösung primär nach den Maßstäben des Abwägungsgebotes gemäß § 1 Nr. 5, Nr. 6 und Nr. 7 *BauGB* (Sicherung einer menschenwürdigen Umwelt, allgemeine Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse, umweltbezogene Auswirkungen).

Während die bisherigen schalltechnischen Untersuchungen zur Parkpalette auf der Grundlage der *TA Lärm* [6] erfolgten, sind Parkplätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind, nach den Regelwerken für Verkehrslärmimmissionen zu berechnen und zu beurteilen.

Die *DIN 18005-1 "Schallschutz im Städtebau" vom Juli 2002* [4] gibt Hinweise zur Berücksichtigung des Schallschutzes bei der städtebaulichen Planung. Die Vorgängernorm wurde einschließlich des heute noch geltenden *Beiblattes 1* [5] vom Mai 1987 durch Erlass als Instrumentarium für die Bauleitplanung eingeführt. Das *Beiblatt 1 zu DIN 18005-1* enthält Orientierungswerte für Lärmeinwirkungen (differenziert nach verschiedenen Lärmquellenarten), um die mit der Eigenart des betreffenden Baugebietes oder der betreffenden Baufläche verbundene Erwartung auf angemessenen Schutz vor Lärmbelastungen zu erfüllen. Zur Beurteilung von Verkehrslärmimmissionen sind folgende schalltechnische Orientierungswerte des *Beiblattes 1 zu DIN 18005-1* heranzuziehen:

Tabelle 1: Schalltechnische Orientierungswerte des Beiblattes 1 zu DIN 18005-1

	Tag 06:00 - 22:00 Uhr dB(A)	**Nacht 22:00 - 06:00 Uhr dB(A)**
Gewerbegebiete (GE)	65	55
Dorf-, Mischgebiete (MD, MI)	60	50
Allgemeine Wohngebiete (WA)	55	45
Reine Wohngebiete (WR)	50	40

1) Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sind die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienende Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete soweit wie möglich vermieden werden.

Nach den Ausführungen des *Beiblattes 1 zu DIN 18005-1* sind die schalltechnischen Orientierungswerte eine sachverständige Konkretisierung für die in der Planung zu berücksichtigenden Ziele des Schallschutzes, sie sind keine Grenzwerte. Die Einhaltung der Orientierungswerte ist wünschenswert, um die mit der Eigenart des betreffenden Baugebietes oder der betreffenden Baufläche verbundene Erwartung auf angemessenen Schutz vor Lärmbelastungen zu erfüllen.

Sofern sich die Orientierungswerte nicht bzw. nicht mit vertretbaren Mitteln sicherstellen lassen, können im Rahmen des Abwägungsprozesses auch Immissionswerte oberhalb der Orientierungswerte als Zielwerte für die städtebauliche Planung angenommen werden. Bei der Frage, welche Beurteilungsmaßstäbe bei der Bewertung von Verkehrslärm zur Konkretisierung des Abwägungsspielraumes geeignet und fachlich gerechtfertigt sind, ist die *Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV)* [3] zu nennen. Sie kann aus fachlicher Sicht hilfsweise zur Beurteilung von städtebaulichen Planungssituationen herangezogen werden. Die in der folgenden Tabelle zusammengefassten Immissionsgrenzwerte der *16. BImSchV* liegen um ≥ 4 dB(A) über den Orientierungswerten des *Beiblattes 1 zu DIN 18005-1*.

Tabelle 2: *Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV*

	Tag 06:00 - 22:00 Uhr dB(A)	**Nacht 22:00 - 06:00 Uhr dB(A)**
Gewerbegebiete (GE)	69	59
Misch- und Dorfgebiete (MI, MD)	64	54
Reine und Allgemeine Wohngebiete (WR, WA)	59	49

Beim Neubau oder der wesentlichen Änderung von Verkehrsanlagen ist die *16. BImSchV* zwingend anzuwenden. Eine Änderung ist wesentlich, wenn eine Straße um einen oder mehrere durchgehende Fahrstreifen für den Kraftfahrzeugverkehr baulich erweitert wird oder durch einen erheblichen baulichen Eingriff die Beurteilungspegel des von dem zu ändernden Verkehrsweg ausgehenden Verkehrslärms um mindestens 3 dB(A) erhöht werden. Sofern im Zuge einer Neubau- oder Änderungsmaßnahme die in der *16. BImSchV* aufgeführten Immissionsgrenzwerte überschritten werden, besteht ein Anspruch auf Schallschutzmaßnahmen.

Eine Änderung ist auch wesentlich und es werden ebenfalls Ansprüche auf Schallschutzmaßnahmen ausgelöst, wenn die Beurteilungspegel die Werte von 70 dB(A) am Tag oder 60 dB(A) in der Nacht durch einen erheblichen baulichen Eingriff erstmalig erreichen oder weitergehend überschreiten.

Die Beurteilung des Neubaus oder der wesentlichen Änderung einer Verkehrsanlage ist bei der Prüfung der Frage, ob die Immissionsgrenzwerte eingehalten werden, auf die Auswirkungen der baulichen Maßnahme ohne Überlagerung mit anderen Verkehrswegen abzustellen. Bei der Prüfung der Frage, ob die Höchstwerte von 70 dB(A) am Tag und 60 dB(A) in der Nacht (die in der Rechtsprechung auch für städtebauliche Planungen einen besonderen Stellenwert einnehmen zum Schutz vor Gesundheitsgefährdungen bzw. im Hinblick auf verfassungsrechtlich bedenkliche Planungssituationen und Eingriffe) erstmalig erreicht oder weitergehend überschritten werden, ist die Summe sämtlicher auf die Immissionsorte einwirkenden Verkehrslärmquellen zu berücksichtigen.

Die Art der in den obigen Tabellen bezeichneten Gebiete ergibt sich aus den Festsetzungen in den Bebauungsplänen. Sonstige in Bebauungsplänen festgesetzte Flächen sowie Gebiete und Einrichtungen, für die keine Festsetzungen bestehen, sind entsprechend der Schutzbedürftigkeit zu beurteilen.

Die Beurteilungspegel sind grundsätzlich ab X,1 dB(A) auf den nächsten ganzen Wert X+1 dB(A) aufzurunden. Im Gegensatz zur *TA Lärm* ist bei Verkehrslärmbeurteilungen nachts nicht die ungünstigste Stunde, sondern der gesamte 8-stündige Beurteilungszeitraum maßgebend. Innerhalb der 16-stündigen Beurteilungszeit tags werden keine Ruhezeitzuschläge berücksichtigt. Außerdem werden weder tags noch nachts Geräuschspitzen gesondert beurteilt. Die Orientierungswerte des *Beiblattes 1 zu DIN 18005-1* für Verkehrslärm sind darüber hinaus in der Nacht bzw. die Immissionsgrenzwerte der *16. BImSchV* am Tag und in der Nacht höher als die Immissionsrichtwerte der *TA Lärm.*

3 Immissionsorte

In der Anlage 3 sind die Immissionsorte gekennzeichnet, die für die bisherigen Untersuchungen zu den Parkanlagen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 69/08 herangezogen werden. Es handelt sich überwiegend um im Bestand vorhandene zwei- bis viergeschossige Wohnhäuser. Außerdem wird das Baufenster für eine Neubebauung im nordöstlich gelegenen Teilgebiet WA 2 des Bebauungsplanes Nr. 69/08 berücksichtigt. Die Lärmimmissionsberechnungen erfolgen jeweils für das oberste Geschoss, an dem aufgrund der mit der Höhe abnehmenden Bodendämpfungen die höchsten Lärmwerte zu erwarten sind. Dabei wird 2,8 m pro Geschoss angesetzt. Die folgende Tabelle fasst die Immissionsorte und deren Schutzbedürftigkeit zusammen:

Tabelle 3: Immissionsorte der Verkehrslärmberechnungen

Immissionsorte	Nutzungen	Schutzbedürftigkeit
IO 1, IO 2	Alte Villa an der Dr.-Leber-Straße innerhalb des B-Planes Nr. 69/08	Allgemeines Wohngebiet gemäß Festsetzung
IO 3	Baugrenze im Teilgebiet WA 2 innerhalb des B-Planes Nr. 69/08	Allgemeines Wohngebiet gemäß Festsetzung
IO 4 - IO 8	Wohnbebauungen an der Turmstraße außerhalb des B-Planes Nr. 69/08	Allgemeines Wohngebiet gemäß vorhandener Nutzung
IO 9, IO 10	Wohnbebauungen an der Turmstraße innerhalb des B-Planes Nr. 69/08	Allgemeines Wohngebiet gemäß Festsetzung

4 Berechnungsverfahren

Die *DIN 18005-1* verweist zur Ermittlung von Verkehrslärmimmissionen auf die *RLS-90* [7]. Die Berechnungen von Straßenverkehrslärmimmissionen erfolgen nach diesem Regelwerk in Abhängigkeit von folgenden Ausgangswerten:

Tabelle 4: Berechnungsparameter Straßenverkehrslärm nach RLS-90

DTV	Durchschnittliches Tägliches Verkehrsaufkommen (Mittelwert über alle Tage eines Jahres)
M	Maßgebende stündliche Verkehrsstärken
p	Anteil Lkw $\geq$ 2,8/3,5 t[2)]
V_{zul}	Zulässige Höchstgeschwindigkeit
D_{StrO}	Korrekturwert für Art der Fahrbahnoberfläche nach Tabelle 4 der *RLS-90*
D_{Stg}	Korrekturwert für Steigungen und Gefälle > 5 %

Mit diesen Parametern werden zunächst die Emissionspegel $L_{m,E}$ berechnet, die für einen Abstand von 25 m zur Straßenmitte definiert sind und als Basis für die Schallausbreitungsberechnungen dienen. Die Schallausbreitungsberechnungen beinhalten die abstandsbedingten Pegelabnahmen, die Luftabsorption, die Boden- und Meteorologiedämpfung sowie Abschirmungen und Reflexionen.

Für die besondere Störwirkung von lichtzeichengeregelten Kreuzungen und Einmündungen sind Zuschläge in Höhe von 3 dB(A) im Abstand von $\leq$ 40 m, 2 dB(A) im Abstand von > 40 m und $\leq$ 70 m sowie 1 dB(A) im Abstand von > 70 m und $\leq$ 100 m den Beurteilungspegeln des Straßenverkehrslärms hinzuzurechnen.

Die Emissionspegel $L^*_{m,E}$ der von öffentlichen Parkplätzen ausgehenden Verkehrslärmimmissionen berechnen sich in Abhängigkeit der stündlichen Fahrzeugbewegungen N (An- und Abfahrt zählen als je eine Bewegung) und eines Zuschlages D_p für unterschiedliche Parkplatztypen nach der Gleichung $L_{m,E} = 37 + 10*\lg(N) + D_p + 17$. Für Pkw-Parkplätze gilt D_p = 0 dB(A) und für Bus-Parkplätze D_p = 10 dB(A).

2) Die Fahrzeuge, die in den Bereich zwischen 2,8 t und 3,5 t fallen, sind im Regelfall lärmerzeugungsmäßig eher den Pkw als den Lkw zuzurechnen. Dementsprechend beziehen sich die Angaben der Straßenverkehrs-Landesbehörden zu den im 5-Jahres-Rhythmus durchgeführten bundesweiten Verkehrszählungen bereits seit einiger Zeit auf die Lkw-Grenze von 3,5 t.

5 Frequentierungen/Verkehrsaufkommen und Emissionspegel

5.1 Öffentliche Parkplätze

Der Entsorgungs- und Verkehrsbetrieb der Hansestadt Wismar hat für den Zeitraum Juni 2017 bis März 2018 Angaben zu den monatlich verkauften Tickets im Bereich der vorhandenen Stellplatzflächen zwischen Dr.-Leber-Straße und Turmstraße zur Verfügung gestellt. Im südwestlichen befestigten Parkbereich mit 101 Stellplätzen befinden sich zwei sowie im nordöstlichen unbefestigten Bereich mit 220 Stellplätzen (in dem der öffentliche Parkplatz Nord mit 116 Stellplätzen errichtet werden soll) drei Ticketautomaten. Ticketpflicht besteht für den Tagzeitraum 09:00 Uhr bis 19:00 Uhr. Für die frequentierungsstärksten Monate Juli bzw. August 2017 ergeben sich folgende Belegungen am Tag (die auf der sicheren Seite liegend linear von der ticketpflichtigen 10-stündigen Nutzungszeit auf die 16-stündige Beurteilungszeit hochgerechnet werden mit An- und Abfahrt bzw. 2 Parkbewegungen pro Ticket):

Südwestlicher befestigter Parkbereich mit 101 Stellplätzen

7.895 / 10 * 16 = 12.632 Tickets/Monat bzw. 408 Tickets/Tag
408 * 2 / (16 * 101) = 0,5 Parkbewegungen pro Stellplatz und Stunde.

Nordöstlicher unbefestigter Parkbereich mit 220 Stellplätzen

9.162 / 10 * 16 = 14.659 Tickets/Monat bzw. 473 Tickets/Tag
473 * 2 / (16 * 220) = 0,3 Parkbewegungen pro Stellplatz und Stunde.

Für die Prognoseberechnungen wird auf der sicheren Seite liegend für den geplanten und für den vorhandenen öffentlichen Pkw-Parkplatz von jeweils 0,5 Parkbewegungen (PB) pro Stellplatz und Stunde innerhalb der 16-stündigen Beurteilungszeit tags ausgegangen. Die Nachtzeit wird in Anlehnung an die *Parkplatzlärmstudie* [8] auf der sicheren Seite liegend mit 0,1 PB pro Stellplatz und Stunde in Ansatz gebracht. Damit ergeben sich folgende Worst-Case-Verkehrsaufkommen und Emissionspegel der in der Anlage 3 rot schraffierten Parkflächen:

Tabelle 5: Frequentierung und Emissionspegel der öffentlichen Pkw-Parkplätze

	Tag **06:00 - 22:00 Uhr**	**Nacht** **22:00 - 06:00 Uhr**
Geplanter Parkplatz mit 116 Stellplätzen (**1**)	116 x 0,5 = 58,0 PB/h $L_{m,E}$ = 71,6 dB(A)	116 x 0,1 = 11,6 PB/h $L_{m,E}$ = 64,6 dB(A)
Vorhandener Parkplatz mit 101 Stellplätzen (**4**)	101 * 0,5 = 50,5 PB/h $L_{m,E}$ = 71,0 dB(A)	101 x 0,1 = 10,1 PB/h $L_{m,E}$ = 64,0 dB(A)

Die An- und Abfahrten zu/von den Pkw-Parkplätzen über die Planstraße B werden gesondert hinzugerechnet. Bei einer im Hinblick auf die relativ kurze Strecke angesetzte zulässige Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h und gleichmäßiger Verteilung auf die Ein- und die Ausfahrt (1 PB = 1 An- oder Abfahrt) ergeben sich folgende Emissionspegel:

Tabelle 6: *Emissionspegel der An-/Abfahrten auf der Planstraße B*

	Tag **06:00 - 22:00 Uhr**	**Nacht** **22:00 - 06:00 Uhr**
Geplanter Parkplatz mit 116 Stellplätzen	Ein- und Ausfahrt (**2, 3**) $L_{m,E}$ = 43,2 dB(A)	Ein- und Ausfahrt (**2, 3**) $L_{m,E}$ = 36,3 dB(A)
Vorhandener Parkplatz mit 101 Stellplätzen	Ein- und Ausfahrt (**5, 6**) $L_{m,E}$ = 42,6 dB(A)	Ein- und Ausfahrt (**5, 6**) $L_{m,E}$ = 35,7 dB(A)

Am südöstlichen Rand des geplanten öffentlichen Pkw-Parkplatzes sind Parkbuchten für 10 Busse vorhanden. Es werden am Tag 2 Busse je Stellplatz (also 4 Parkbewegungen pro Stellplatz bzw. insgesamt 40 PB bzw. 2,5 PB/h) und in der Nacht 1 PB pro Stellplatz (also insgesamt 10 PB bzw. 1,3 PB/h) in Ansatz gebracht. Man kommt damit auf Emissionspegel der Schallquellenfläche **7** von $L_{m,E}$ = 68,0 dB(A) am Tag und $L_{m,E}$ = 65,0 dB(A) in der Nacht. Die Anfahrten über die Planstraße B im Süden bzw. die Abfahrten im Norden (Linienschallquelle **8**) werden mit $L_{m,E}$ = 45,5 dB(A) am Tag und $L_{m,E}$= 42,7 dB(A) in der Nacht berücksichtigt.

5.2 Straßen

Nach dem Verkehrskonzept zum maritimen Wirtschaftsstandort Wismar [12] ist im Prognose-Nullfall 2030 mit Berücksichtigung der allgemeinen Verkehrsentwicklung sowie des Ersatzneubaus der Hochbrücke im Zuge der L 12 im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 69/08 von folgenden Verkehrsmengen auszugehen:[3)4)]

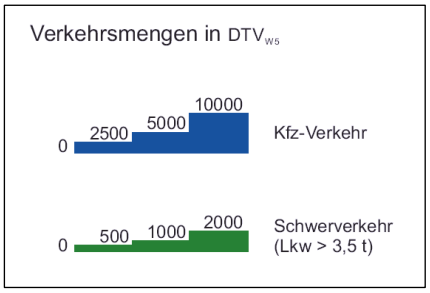

3) Die im Verkehrskonzept angegebenen DTV-Werte beziehen sich auf Werktage und werden auf der sicheren Seite liegend ohne Umrechnung auf den Jahresdurchschnitt für die Berechnungen nach *RLS-90* herangezogen (im Regelfall ist $DTV_{365Tage} < DTV_{Werktag}$).

4) Im Verkehrskonzept werden verschiedene Planfälle mit Maßnahmen im Straßennetz untersucht, die jedoch für die Straßen im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 69/08 nur geringfügige Änderungen der Verkehrsaufkommen mit sich bringen. Bei den Berechnungen wird vom Prognose-Nullfall 2030 ausgegangen.

In der folgenden Tabelle sind die Verkehrsparameter und die nach *RLS-90* berechneten Emissionspegel zusammengefasst:

Tabelle 7 *Verkehrsparameter Prognose-Nullfall 2030 und Emissionspegel nach RLS-90*

Straße[5)]	**DTV Kfz/24h**	**M_{Tag}**[6)] **Kfz/h**	**M_{Nacht}**[6)] **Kfz/h**	**p_{Tag}**[7)] **%**	**p_{Nacht}**[7)] **%**	**v_{zul} km/h**	**D_{StrO} dB(A)**	**$L_{m,E,Tag}$ dB(A)**	**$L_{m,E,Nacht}$ dB(A)**
(**9**) Dr.-Leber-Straße Südwest	16.700	1.002	134	4,3	4,3	50	0	63,6	54,9
(**10**) Hoch-brücke Nordost	20.700	1.242	166	6,1	6,1	50	0	65,3	56,6
(**11**) Dr.-Leber-Straße Nordwest	7.600	456	84	4,5	4,5	50	0	60,3	52,9

5) Kennzeichnung der Straßen in der Anlage 3 (die angegebenen Himmelsrichtungen beziehen sich auf den Verkehrsknotenpunkt Dr.-Leber-Straße / Hochbrücke / Kanalstraße).

6) Mit den Umrechnungsfaktoren der *RLS-90* für Landesstraßen (9, 10) bzw. für Gemeindestraße (11) ermittelt.

7) Da das Verkehrskonzept nicht zwischen Tag und Nacht unterscheidet, werden die für 24 Stunden geltenden Lkw-Anteile für beide Beurteilungszeiten angesetzt.

6 Berechnungsergebnisse

Die Schallausbreitungsberechnungen und Berechnungen der Beurteilungspegel sämtlicher Verkehrslärmquellen 1 - 11 sind als Anlagen 5 - 14 beigefügt. Die Teil-Beurteilungspegel der Zusatzbelastungen durch den geplanten Parkplatz Nord (Schallquellen **1 - 3**) sowie durch die Vorbelastungen (Schallquellen **4 - 11**) ergeben sich durch logarithmische Addition der jeweiligen Werte. Die folgende Tabelle fasst die jeweils aufgerundeten Ergebnisse zusammen:

Tabelle 8: Beurteilungspegel der Verkehrslärmimmissionen

Immissions-orte	Geplanter Parkplatz Nord (Quellen 1 - 3) Tag / Nacht dB(A)	Geplanter Parkplatz Nord + vorhandener Parkplatz Süd + Bus-Parkplatz (Quellen 1 - 8) Tag / Nacht dB(A)	Straßen-verkehrslärm (Quellen 9 - 11) Tag / Nacht dB(A)	Summe Parkplatz- und Straßen-verkehrslärm (Quellen 1 - 11) Tag / Nacht dB(A)
IO 1	47 / 40	51 / 47	57 / 49	58 / 51
IO 2	49 / 42	51 / 46	54 / 46	56 / 49
IO 3	49 / 42	50 / 44	55 / 47	57 / 49
IO 4	44 / 37	46 / 40	53 / 45	54 / 46
IO 5	48 / 41	48 / 42	53 / 45	55 / 47
IO 6	48 / 41	49 / 43	54 / 45	55 / 47
IO 7	47 / 40	48 / 42	54 / 46	55 / 47
IO 8	46 / 39	49 / 42	56 / 47	56 / 48
IO 9	44 / 37	51 / 45	59 / 50	59 / 51
IO 10	43 / 36	52 / 46	59 / 51	60 / 52

7 Bewertung

Aus der Tabelle 8 auf Seite 13 ergeben sich folgende Beurteilungssituationen:

- Die Lärmimmissionen durch den geplanten öffentlichen Parkplatz Nord einschließlich des dazugehörigen Verkehrs auf der Planstraße B liegen mit maximal 49 dB(A) am Tag und 42 dB(A) in der Nacht unter den für Allgemeine Wohngebiete geltenden Immissionsgrenzwerten der *16. BImSchV* von 59 dB(A) am Tag und 49 dB(A) in der Nacht sowie auch unter den Orientierungswerten des *Beiblattes 1 zu DIN 18005-1* von 55 dB(A) am Tag und 45 dB(A) in der Nacht.

- Dies gilt mit Beurteilungspegeln von maximal 52 dB(A) am Tag und 47 dB(A) in der Nacht überwiegend auch dann, wenn die Lärmimmissionen durch den vorhandenen öffentlichen Parkplatz Süd und den Bus-Parkplatz hinzugerechnet werden (die geringfügige Überschreitung des Orientierungswertes nachts von 45 dB(A) an drei Immissionsorten um 1 - 2 dB(A) ist angesichts der den Berechnungen zugrunde liegenden Sicherheitsmargen nicht beurteilungsrelevant, außerdem wird der Immissionsgrenzwert von 49 dB(A) eingehalten).

- Pegelbestimmend ist der Straßenverkehrslärm mit Beurteilungspegeln von bis zu 59 dB(A) am Tag und 51 dB(A) in der Nacht. Die Gesamt - Verkehrslärmimmissionen liegen mit 55 - 60 dB(A) am Tag und 46 - 52 dB(A) in der Nacht überwiegend unter bzw. partiell über den Immissionsgrenzwerten der *16. BImSchV*. Die Zusatzlärmimmissionen durch den geplanten Parkplatz Nord haben daran nur einen marginalen Anteil. Auch mit Hinzurechnung des vorhandenen öffentlichen Parkplatzes Süd und des Bus-Parkplatzes tragen die Parkplatzlärmimmissionen insgesamt nur nachrangig zu den Verkehrslärmimmissionen bei. An den Immissionsorten, an denen die Gesamt - Verkehrslärmimmissionen über den Immissionsgrenzwerten der *16. BImSchV* liegen, ergibt sich durch die Parkplatzlärmimmissionen lediglich eine Erhöhung der Beurteilungspegel des dominierenden Straßenverkehrslärms um 1 - 2 dB(A) unterhalb der in den Regelwerken verankerte Relevanzschwelle von 3 dB(A) sowie ohne in die Nähe der für Mehrbelastungen kritischen Höchstwerte für Gesamtbelastungen von 70 dB(A) am Tag und 60 dB(A) in der Nacht zu kommen.

8 Zusammenfassung

Für die Beurteilung des geplanten ebenerdigen Parkplatzes Nord an der Turmstraße, der im Rahmen einer anstehenden Änderung des Bebauungsplanes Nr. 69/08 dem öffentlichen Verkehr gewidmet werden soll, sind die Regelwerke für Verkehrslärmimmissionen maßgebend.

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass der geplante Parkplatz Nord die immissionsschutz- und planungsrechtlichen Immissionsanforderungen für öffentliche Verkehrsanlagen einhält und keine Lärmimmissionskonflikte bzw. Erfordernisse für Lärmschutzmaßnahmen auslöst. Dies gilt auch dann, wenn die Vorbelastungen durch den bestehenden Parkplatz Süd und den Bus-Parkplatz, die im Bebauungsplan Nr. 69/08 bereits als öffentliche Verkehrsflächen festgesetzt sind, den Lärmimmissionen durch den Parkplatz Nord hinzugerechnet werden bzw. wenn die Beurteilung auf die Summe sämtlicher Verkehrslärmquellen einschließlich der Straßen abgestellt wird.

Ingenieurbüro für Schallschutz
Dipl.-Ing. Volker Ziegler

Mölln, 21.06.2019

Dieses Gutachten enthält 18 Textseiten und 14 Blatt Anlagen.

Literaturverzeichnis und verwendete Unterlagen

[1] Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18.07.2017 (BGBl. I Nr. 32 S. 2771)

[2] Baugesetzbuch (BauGB) in der Neufassung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 29.05.2017 (BGBl. I Nr. 32 S. 1298)

[3] Sechzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verkehrslärmschutzverordnung - 16. BImSchV) vom 12.06.1990 (BGBl. I S. 1036), geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 18.12.2014 (BGBl. I S. 2269)

[4] DIN 18005-1 vom Juli 2002
Schallschutz im Städtebau

[5] Beiblatt 1 zur DIN 18005 vom Mai 1987
Schalltechnische Orientierungswerte für die städtebauliche Planung

[6] Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm) vom 26.08.1998, rechtskräftig ab 01.11.1998, veröffentlicht im Gemeinsamen Ministerialblatt Nr. 26 vom 28.08.1998 einschließlich Änderung vom 01.06.2017

[7] Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen (RLS-90), herausgegeben vom Bundesminister für Verkehr, Ausgabe 1990

[8] Parkplatzlärmstudie - Empfehlungen zur Berechnung von Schallemissionen aus Parkplätzen, Autohöfen und Omnibusbahnhöfen sowie von Parkhäusern und Tiefgaragen, 6. überarbeitete Auflage, Herausgeber Bayerisches Landesamt für Umweltschutz, August 2007

[9] Schalltechnische Stellungnahme Nr. 13-02-7 vom 15.03.2013 zur Ausweisung von Parkflächen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 69/08 der Hansestadt Wismar, Ing.-Büro für Schallschutz Dipl. Ing. Volker Ziegler, 23879 Mölln

[10] Gutachten Nr. 14-05-4 vom 16.05.2014, Schalltechnische Untersuchung des Parkplatzes und der Parkpalette im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 69/08 der Hansestadt Wismar, Ing.-Büro für Schallschutz Dipl. Ing. Volker Ziegler, 23879 Mölln

[11] Gutachten Nr. 18-04-4 vom 18.04.2018, Schalltechnische Untersuchung zum Bauvorhaben „Parkpalette Altstadt“ im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 69/08 der Hansestadt Wismar, Ing.-Büro für Schallschutz Dipl. Ing. Volker Ziegler, 23879 Mölln

[12] Verkehrskonzept zur Entwicklung des maritimen Wirtschaftsstandortes Wismar, Bearbeitungsstand 02.11.2017, Ingenieurbüro für Verkehrsanlagen und -systeme, Alaunstraße 9, 01099 Dresden und Ingenieurbüro Klaeser, Warendorfer Straße 20, 17292 Waren (Müritz)

Ingenieurbüro
für Schallschutz
Dipl.-Ing. Volker Ziegler

Anlagenverzeichnis

Anlage 1: Luftbild mit geplantem Parkplatz Nord

Anlage 2: Lageplan Neubau Parkplatz Nord

Anlage 3: Lageplan mit Immissionsorten und Verkehrslärmquellen

Anlage 4: Erläuterungen zu den Berechnungstabellen

Anlagen 5 - 14: Berechnungen der Beurteilungspegel der Verkehrslärmimmissionen

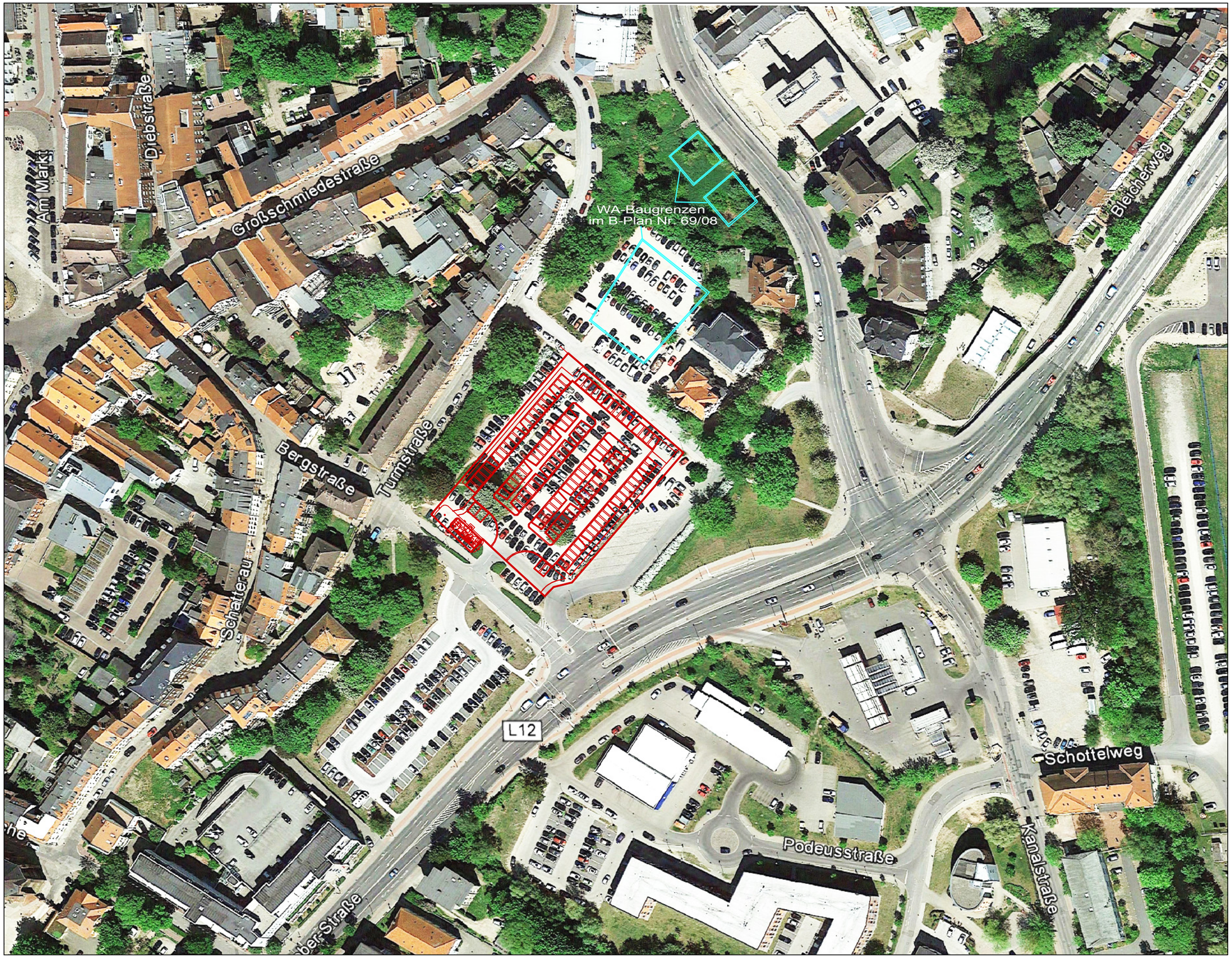

0 7,5 15 30 60 90

Luftbild Google Earth Pro*
mit geplanten Parkplatz

ANLAGE 1
Gutachten 19-06-7
Plotdatei: plan1-luft
M 1: 1500

Neubau Parkplatz Nord
an der Turmstraße in der
Hansestadt Wismar

*Download mit Lizenz
der Google Inc.

Auftraggeber:
EVB der Hansestadt Wismar
Werfststraße 1
23966 Wismar

Ing.-Büro für Schallschutz
Grambeker Weg 146
23879 Mölln
Tel.: 0 45 42 / 83 62 47

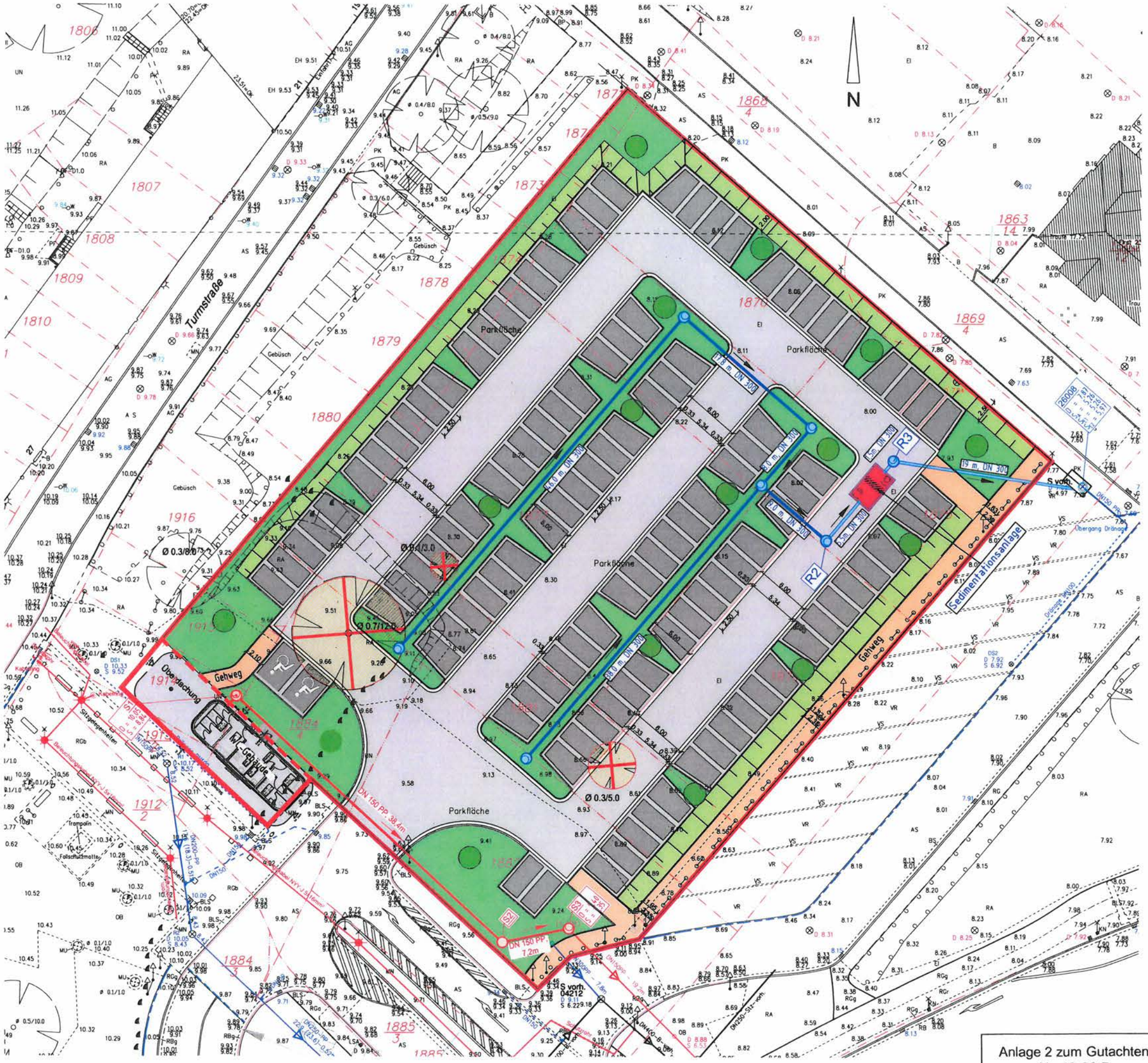

Anlage 2 zum Gutachten
Nr. 19-06-7

Stellplatzanzahl: 116 Stück

LEGENDE:

- Begrenzungslinie Baubereich (Gesamtfläche: ca. 4.661 m²)
- Fahrbahn Betonpflaster, Grau (ca. 1.338 m²)
- Parkfläche Betonpflaster, Anthrazit (ca. 1.525 m²)
- Gehweg (ca. 216 m²)
- Grünfläche
- gepl. Baumbepflanzung (16 Stück)
- gepl. Baumfällung

Nr.	Art der Änderung	Name	Datum

Ingenieur Consult
Häcker & Krauß GmbH
Dipl.-Ing. Steffen Krauß, Beratender Ingenieur
State-certified Engineer BVI Marco Häcker
Planung · Bauleitung · Gutachten
Lübsche Str. 179 Telefon: 03841/7246-0
23966 Wismar Telefon: 03841/7246-44

Projekt-Nr.:

	Datum	Zeichen
bearbeitet	17.06.2019	Krauß
gezeichnet	17.06.2019	Benzmann
geprüft:	Krauß	

Unterlage 1
Blatt Nr. 1
Reg. Nr.

Neubau Parkplatz Nord Turmstraße

-Entwurf-

Lageplan

Maßstab: 1 : 200

Aufgestellt:

Grundplan erstellt:

Holger Bürtig + Rainer Wolff
Ingenieur- und Vermessungsbüro
Kanalstraße 20 Telefon 03841/292163
23970 Wismar Telefax 03841/23002

Aufnahme:
Feldvergleich
Kataster:

Ergänzungen:
Bezugssystem
Lage: GK S42/8 (3°)
Höhe: HN76

LP_2019-06-17.dwg

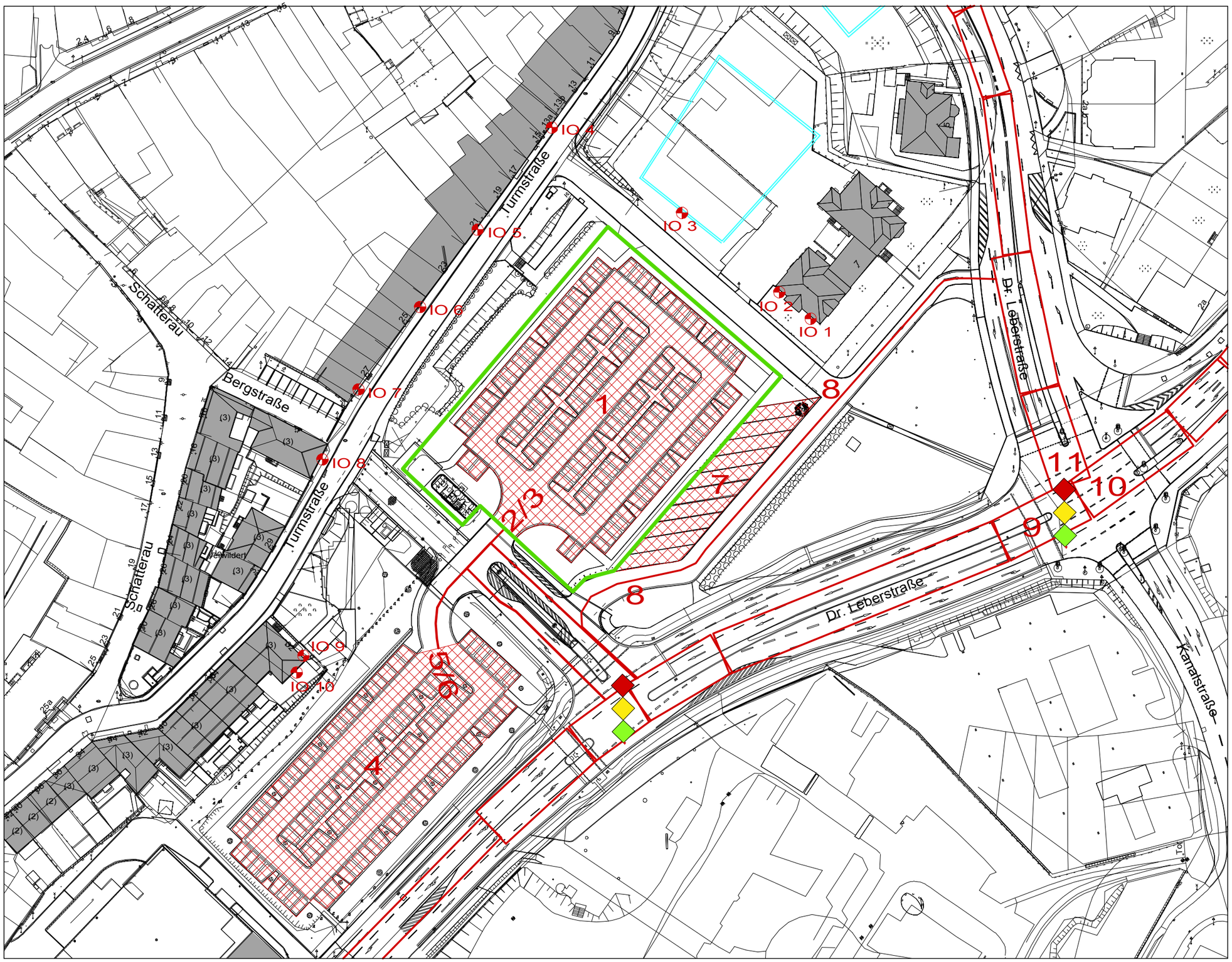

0 5 10 20 40 60

Lageplan mit geplantem Parkplatz Nord (grün umrandet) und Vorbelastungs-Verkehrslärmquellen

ANLAGE 3
Gutachten 19-06-7
Plotdatei: plan1-str-io
M 1: 1000

Neubau Parkplatz Nord
an der Turmstraße in der
Hansestadt Wismar

Auftraggeber:
EVB der Hansestadt Wismar
Werftstraße 1
23966 Wismar

Ing.-Büro für Schallschutz
Grambeker Weg 146
23879 Mölln
Tel.: 0 45 42 / 83 62 47

Ingenieurbüro
für Schallschutz
Dipl.-Ing. Volker Ziegler
ibs

Erläuterungen der Spaltenüberschriften der Straßenverkehrslärmberechnungen nach RLS-90

Spaltenüberschrift	Bedeutung
Emission	Emissionspegel $L_{m,E}$ nach RLS 90 Bei RQ > 2 mit hälftiger Aufteilung der Straßenemissionspegel auf die beiden Fahrspuren, Gesamtemission: angegebene Werte + 3 dB(A)
RQ	Regelquerschnitt der Straße (RQ = 1: 1 Emittentenachse, RQ = 2: Parkplatz, RQ > 2: 2 Emittentenachsen)
Anz/L/Fl	Länge der berücksichtigten Straßenabschnitte
$L_{W,ges}$	Gesamtschallleistung
min. S_m	Minimaler Abstand zwischen der Straße und dem Immissionsort
K_0	Entfernungsabhängiger Ampelzuschlag
D_I	Richtwirkungsmaß
C_{met}	Meteorologische Korrektur
D_{refl}	Pegelerhöhungen durch Reflexionen
D_S	Geometrische Ausbreitungsdämpfung
D_{BM}	Dämpfung aufgrund des Bodeneffektes
D_L	Dämpfung aufgrund der Luftabsorption
D_e	Dämpfung aufgrund von Abschirmung
L_s / L_m	Teil-Beurteilungspegel der Emittenten (K_{EZ} und K_R nicht relevant)
Immission	Gesamt - Beurteilungspegel Tag / Nacht
X_i / Y_i	Koordinaten
Z_i	Immissionshöhe incl. Gelände bzw. Immissionshöhe über Grund

Projekt:

Geplanter Parkplatz Nord (01+02+03) und Vorbelastungs-Verkehrslärmquellen (04 - 11)

Auftrag: eplEST

Datum: 19/06/2019

Berechnung nach RLS 90

Aufpunktbezeichnung : I01 1.OG SW -FAS. - GEB.: IO 1 / WA <ID>-
Lage des Aufpunktes : Xi= 1.4466 km Yi= 1.4483 km Zi= 5.60 m
Immission : Tag 57.8 dB(A) Nacht 50.5 dB(A)

Emittent Name	Ident	Emission Tag	Emission Nacht		RQ	Anz./L/Fl	Lw,ges Tag	Lw,ges Nacht	Korr. Formel	min. Sm	mittlere Werte für K0	DI	Cmet Tag	Cmet Nacht	Drefl	Ds	DBM	DL	De	Ls Tag	Ls Nacht	Zeitzuschläge KEZ Tag	KEZ Nacht	KR Tag	Lm (Ls+KEZ+KR) Tag	Lm (Ls+KEZ+KR) Nacht
		dB(A)	dB(A)			/ m / qm	dB(A)	dB(A)	dB	m	dB	dB	dB	dB	dB	dB	dB	dB	dB	dB(A)	dB(A)	dB	dB	dB	dB(A)	dB(A)
01/ Parkpl. N 116 SP	-	71.6	64.6	Lm25	2.0	1.0	90.8	83.8	-19.2	21.4	0.0	0.0	0.0	0.0	0.2	-23.5	-1.5	-0.2	0.0	46.8	39.8	0.0	0.0	0.0	46.8	39.8
02/ Parkpl. N Zuf/_A	-	43.2	36.3	Lm,E	1.0	51.6	79.5	72.6	-19.2	100.1	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	-29.3	-3.6	-0.5	0.0	27.4	20.5	0.0	0.0	0.0	27.4	20.5
02/ Parkpl. N Zufahr	-	43.2	36.3	Lm,E	1.0	5.1	69.5	62.6	-19.2	99.3	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	-29.2	-3.6	-0.5	0.0	17.5	10.6	0.0	0.0	0.0	17.5	10.6
03/ Parkpl. N Aus/_A	-	43.2	36.3	Lm,E	1.0	32.7	77.5	70.6	-19.2	108.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	-30.1	-3.7	-0.5	0.0	24.5	17.6	0.0	0.0	0.0	24.5	17.6
03/ Parkpl. N Ausfah	-	43.2	36.3	Lm,E	1.0	30.9	77.3	70.4	-19.2	103.7	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	-29.9	-3.7	-0.5	0.0	24.5	17.6	0.0	0.0	0.0	24.5	17.6
04/ Parkpl. S 101 SP	-	71.0	64.0	Lm25	2.0	1.0	90.2	83.2	-19.2	119.5	0.0	0.0	0.0	0.0	0.4	-33.6	-4.1	-0.8	0.0	33.7	26.7	0.0	0.0	0.0	33.7	26.7
05/ Parkpl. S Zuf/A_	-	42.6	35.7	Lm,E	1.0	51.7	78.9	72.0	-19.2	100.1	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	-29.3	-3.6	-0.5	0.0	26.8	19.9	0.0	0.0	0.0	26.8	19.9
05/ Parkpl. S Zufahr	-	42.6	35.7	Lm,E	1.0	32.7	76.9	70.0	-19.2	106.5	0.0	0.0	0.0	0.0	0.1	-30.6	-3.8	-0.6	0.0	23.4	16.5	0.0	0.0	0.0	23.4	16.5
06/ Parkpl. S Aus/_A	-	42.6	35.7	Lm,E	1.0	32.6	76.9	70.0	-19.2	108.1	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	-30.1	-3.7	-0.5	0.0	23.9	17.0	0.0	0.0	0.0	23.9	17.0
06/ Parkpl. S Ausfah	-	42.6	35.7	Lm,E	1.0	40.6	77.9	71.0	-19.2	108.7	0.0	0.0	0.0	0.0	0.1	-30.6	-3.7	-0.6	0.0	24.4	17.5	0.0	0.0	0.0	24.4	17.5
07/ Parkpl. 10 Busse	-	68.0	65.0	Lm25	2.0	1.0	87.2	84.2	-19.2	21.7	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	-21.4	-0.9	-0.2	0.0	45.7	42.7	0.0	0.0	0.0	45.7	42.7
08/ Busse An-Abfa/AA	-	45.5	42.7	Lm,E	1.0	19.7	77.6	74.8	-19.2	101.3	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	-29.4	-3.6	-0.5	0.0	25.4	22.6	0.0	0.0	0.0	25.4	22.6
08/ Busse An-Abfa/A_	-	45.5	42.7	Lm,E	1.0	3.7	70.4	67.6	-19.2	98.4	0.0	0.0	0.0	0.0	0.6	-29.2	-3.6	-0.4	0.0	19.1	16.3	0.0	0.0	0.0	19.1	16.3
08/ Busse An-Abfahrt	-	45.5	42.7	Lm,E	1.0	144.9	86.3	83.5	-19.2	20.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.5	-19.5	-0.5	-0.1	-2.2	45.5	42.7	0.0	0.0	0.0	45.5	42.7
09/ Dr.-Leber-Str. S	-	60.6	51.9	Lm,E	11.1	323.8	104.9	96.2	-19.2	191.0	1.0	0.0	0.0	0.0	0.0	-36.9	-4.3	-1.1	-0.2	45.3	36.6	0.0	0.0	0.0	45.3	36.6
09/ Dr.-Leber-Str. S	-	60.6	51.9	Lm,E	15.1	77.9	98.7	90.0	-19.2	78.1	1.0	0.0	0.0	0.0	0.2	-27.4	-3.3	-0.4	0.0	50.0	41.3	0.0	0.0	0.0	50.0	41.3
09/ Dr.-Leber-Str/AA	-	60.6	51.9	Lm,E	15.1	59.7	97.6	88.9	-19.2	74.5	1.0	0.0	0.0	0.0	1.1	-28.7	-3.4	-0.4	0.0	48.5	39.8	0.0	0.0	0.0	48.5	39.8
09/ Dr.-Leber-Str/A_	-	60.6	51.9	Lm,E	15.1	50.4	96.8	88.1	-19.2	95.9	1.0	0.0	0.0	0.0	0.0	-29.2	-3.6	-0.5	0.0	45.8	37.1	0.0	0.0	0.0	45.8	37.1
09/ Dr.-Leber-Str/_A	-	60.6	51.9	Lm,E	15.1	166.3	102.0	93.3	-19.2	67.2	1.0	0.0	0.0	0.0	0.5	-27.9	-3.2	-0.4	0.0	53.2	44.5	0.0	0.0	0.0	53.2	44.5
10/ Hochbrücke	-	62.3	53.6	Lm,E	15.1	403.4	107.6	98.9	-19.2	100.9	1.0	0.0	0.0	0.0	0.1	-33.2	-4.0	-0.7	-21.0	31.3	22.6	0.0	0.0	0.0	31.3	22.6
10/ Hochbrücke /A_	-	62.3	53.6	Lm,E	15.1	64.0	99.6	90.9	-19.2	80.1	1.0	0.0	0.0	0.0	0.0	-28.4	-3.4	-0.4	-7.3	42.3	33.6	0.0	0.0	0.0	42.3	33.6
11/ Dr.-Leber-Str. N	-	57.3	49.9	Lm,E	11.1	352.4	102.0	94.6	-19.2	54.0	1.0	0.0	0.0	0.0	0.8	-28.4	-3.2	-0.4	-22.6	30.4	23.0	0.0	0.0	0.0	30.4	23.0
11/ Dr.-Leber-Str. N	-	57.3	49.9	Lm,E	14.1	71.6	95.0	87.6	-19.2	49.5	1.0	0.0	0.0	0.0	0.8	-24.0	-2.3	-0.3	-22.9	28.3	20.9	0.0	0.0	0.0	28.3	20.9
11/ Dr.-Leber-Str/_A	-	57.3	49.9	Lm,E	14.1	51.4	93.6	86.2	-19.2	63.7	1.0	0.0	0.0	0.0	0.1	-26.1	-3.0	-0.4	-7.4	39.0	31.6	0.0	0.0	0.0	39.0	31.6

Anlage 5 zum Gutachten Nr. 19-06-7

Ingenieurbüro für Schallschutz Dipl.-Ing. Volker Ziegler

Projekt:

Geplanter Parkplatz Nord (01+02+03) und Vorbelastungs-Verkehrslärmquellen (04 - 11)

Auftrag: eplEST

Datum: 19/06/2019

Berechnung nach RLS 90

Aufpunktbezeichnung : I02 1.OG SW -FAS. - GEB.: IO 2 / WA <ID>-

Lage des Aufpunktes : Xi= 1.4385 km Yi= 1.4552 km Zi= 5.60 m

	Tag	Nacht
Immission :	55.6 dB(A)	48.3 dB(A)

Emittent Name	Ident	Emission Tag	Emission Nacht		RQ	Anz./L/Fl	Lw,ges Tag	Lw,ges Nacht	Korr. Formel	min. Sm	mittlere Werte für K0	DI	Cmet Tag	Cmet Nacht	Drefl	Ds	DBM	DL	De	Ls Tag	Ls Nacht	Zeitzuschläge KEZ Tag	KEZ Nacht	KR Tag	Lm (Ls+KEZ+KR) Tag	Lm (Ls+KEZ+KR) Nacht
		dB(A)	dB(A)			/ m / qm	dB(A)	dB(A)	dB	m	dB	dB	dB	dB	dB	dB	dB	dB	dB	dB(A)	dB(A)	dB	dB	dB	dB(A)	dB(A)
01/ Parkpl. N 116 SP	-	71.6	64.6	Lm25	2.0	1.0	90.8	83.8	-19.2	19.1	0.0	0.0	0.0	0.0	0.1	-22.4	-1.2	-0.2	0.0	48.1	41.1	0.0	0.0	0.0	48.1	41.1
02/ Parkpl. N Zuf/_A	-	43.2	36.3	Lm,E	1.0	51.6	79.5	72.6	-19.2	99.2	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	-29.3	-3.6	-0.5	0.0	27.4	20.5	0.0	0.0	0.0	27.4	20.5
02/ Parkpl. N Zufahr	-	43.2	36.3	Lm,E	1.0	5.1	69.5	62.6	-19.2	97.1	0.0	0.0	0.0	0.0	0.1	-29.0	-3.5	-0.6	0.0	17.8	10.9	0.0	0.0	0.0	17.8	10.9
03/ Parkpl. N Aus/_A	-	43.2	36.3	Lm,E	1.0	32.7	77.5	70.6	-19.2	110.3	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	-30.2	-3.7	-0.6	0.0	24.4	17.5	0.0	0.0	0.0	24.4	17.5
03/ Parkpl. N Ausfah	-	43.2	36.3	Lm,E	1.0	30.9	77.3	70.4	-19.2	101.6	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	-29.8	-3.7	-0.5	0.0	24.7	17.8	0.0	0.0	0.0	24.7	17.8
04/ Parkpl. S 101 SP	-	71.0	64.0	Lm25	2.0	1.0	90.2	83.2	-19.2	119.3	0.0	0.0	0.0	0.0	0.4	-33.6	-4.1	-0.8	0.0	33.7	26.7	0.0	0.0	0.0	33.7	26.7
05/ Parkpl. S Zuf/A_	-	42.6	35.7	Lm,E	1.0	51.7	78.9	72.0	-19.2	99.1	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	-29.3	-3.6	-0.5	0.0	26.8	19.9	0.0	0.0	0.0	26.8	19.9
05/ Parkpl. S Zufahr	-	42.6	35.7	Lm,E	1.0	32.7	76.9	70.0	-19.2	104.4	0.0	0.0	0.0	0.0	0.1	-30.6	-3.7	-0.6	0.0	23.5	16.6	0.0	0.0	0.0	23.5	16.6
06/ Parkpl. S Aus/_A	-	42.6	35.7	Lm,E	1.0	32.6	76.9	70.0	-19.2	110.4	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	-30.3	-3.7	-0.5	0.0	23.8	16.9	0.0	0.0	0.0	23.8	16.9
06/ Parkpl. S Ausfah	-	42.6	35.7	Lm,E	1.0	40.6	77.9	71.0	-19.2	108.1	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	-30.5	-3.7	-0.6	0.0	24.5	17.6	0.0	0.0	0.0	24.5	17.6
07/ Parkpl. 10 Busse	-	68.0	65.0	Lm25	2.0	1.0	87.2	84.2	-19.2	29.5	0.0	0.0	0.0	0.0	0.1	-22.6	-1.2	-0.2	0.0	44.3	41.3	0.0	0.0	0.0	44.3	41.3
08/ Busse An-Abfa/AA	-	45.5	42.7	Lm,E	1.0	19.7	77.6	74.8	-19.2	103.6	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	-29.6	-3.6	-0.5	0.0	25.2	22.4	0.0	0.0	0.0	25.2	22.4
08/ Busse An-Abfa/A_	-	45.5	42.7	Lm,E	1.0	3.7	70.4	67.6	-19.2	99.5	0.0	0.0	0.0	0.0	0.7	-29.3	-3.6	-0.4	0.0	19.1	16.3	0.0	0.0	0.0	19.1	16.3
08/ Busse An-Abfahrt	-	45.5	42.7	Lm,E	1.0	144.9	86.3	83.5	-19.2	30.4	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	-21.5	-1.4	-0.2	-4.1	40.1	37.3	0.0	0.0	0.0	40.1	37.3
09/ Dr.-Leber-Str. S	-	60.6	51.9	Lm,E	11.1	323.8	104.9	96.2	-19.2	192.2	1.0	0.0	0.0	0.0	0.1	-36.9	-4.3	-1.1	-0.5	45.1	36.4	0.0	0.0	0.0	45.1	36.4
09/ Dr.-Leber-Str. S	-	60.6	51.9	Lm,E	15.1	77.9	98.7	90.0	-19.2	87.3	1.0	0.0	0.0	0.0	0.2	-28.4	-3.4	-0.5	-1.0	47.9	39.2	0.0	0.0	0.0	47.9	39.2
09/ Dr.-Leber-Str/AA	-	60.6	51.9	Lm,E	15.1	59.7	97.6	88.9	-19.2	81.5	1.0	0.0	0.0	0.0	0.0	-29.6	-3.6	-0.6	-3.8	42.4	33.7	0.0	0.0	0.0	42.4	33.7
09/ Dr.-Leber-Str/A_	-	60.6	51.9	Lm,E	15.1	50.4	96.8	88.1	-19.2	99.7	1.0	0.0	0.0	0.0	0.0	-29.6	-3.6	-0.5	0.0	45.4	36.7	0.0	0.0	0.0	45.4	36.7
09/ Dr.-Leber-Str/_A	-	60.6	51.9	Lm,E	15.1	166.3	102.0	93.3	-19.2	76.1	1.0	0.0	0.0	0.0	0.1	-28.8	-3.4	-0.5	-1.6	50.1	41.4	0.0	0.0	0.0	50.1	41.4
10/ Hochbrücke	-	62.3	53.6	Lm,E	15.1	403.4	107.6	98.9	-19.2	108.9	1.0	0.0	0.0	0.0	0.1	-33.8	-4.0	-0.8	-20.9	30.9	22.2	0.0	0.0	0.0	30.9	22.2
10/ Hochbrücke /A_	-	62.3	53.6	Lm,E	15.1	64.0	99.6	90.9	-19.2	92.2	1.0	0.0	0.0	0.0	1.0	-29.4	-3.6	-0.5	-20.5	28.9	20.2	0.0	0.0	0.0	28.9	20.2
11/ Dr.-Leber-Str. N	-	57.3	49.9	Lm,E	11.1	352.4	102.0	94.6	-19.2	59.5	1.0	0.0	0.0	0.0	4.5	-28.6	-3.3	-0.5	-22.6	33.9	26.5	0.0	0.0	0.0	33.9	26.5
11/ Dr.-Leber-Str. N	-	57.3	49.9	Lm,E	14.1	71.6	95.0	87.6	-19.2	56.3	1.0	0.0	0.0	0.0	1.1	-25.3	-2.7	-0.3	-22.5	27.4	20.0	0.0	0.0	0.0	27.4	20.0
11/ Dr.-Leber-Str/_A	-	57.3	49.9	Lm,E	14.1	51.4	93.6	86.2	-19.2	70.1	1.0	0.0	0.0	0.0	0.8	-27.3	-3.2	-0.4	-21.0	24.7	17.3	0.0	0.0	0.0	24.7	17.3

Anlage 6 zum Gutachten Nr. 19-06-7

Ingenieurbüro für Schallschutz Dipl.-Ing. Volker Ziegler

Projekt:

Geplanter Parkplatz Nord (01+02+03) und Vorbelastungs-Verkehrslärmquellen (04 - 11)

Auftrag: eplEST

Datum: 19/06/2019

Berechnung nach RLS 90

Aufpunktbezeichnung : I03 2.OG BAUGR - GEB.: IO 3 / WA <ID>-

Lage des Aufpunktes : Xi= 1.4132 km Yi= 1.4758 km Zi= 8.40 m

	Tag	Nacht
Immission :	56.1 dB(A)	48.5 dB(A)

Emittent Name	Ident	Emission Tag	Emission Nacht		RQ	Anz./L/Fl	Lw,ges Tag	Lw,ges Nacht	Korr. Formel	min. Sm	K0	DI	mittlere Werte für Cmet Tag	Cmet Nacht	Drefl	Ds	DBM	DL	De	Ls Tag	Ls Nacht	Zeitzuschläge KEZ Tag	KEZ Nacht	KR Tag	Lm (Ls+KEZ+KR) Tag	Lm (Ls+KEZ+KR) Nacht
		dB(A)	dB(A)			/ m / qm	dB(A)	dB(A)	dB	m	dB	dB	dB	dB	dB	dB	dB	dB	dB	dB(A)	dB(A)	dB	dB	dB	dB(A)	dB(A)
01/ Parkpl. N 116 SP	-	71.6	64.6	Lm25	2.0	1.0	90.8	83.8	-19.2	19.1	0.0	0.0	0.0	0.0	0.3	-22.6	-0.5	-0.2	0.0	48.8	41.8	0.0	0.0	0.0	48.8	41.8
02/ Parkpl. N Zuf/_A	-	43.2	36.3	Lm,E	1.0	51.6	79.5	72.6	-19.2	108.3	0.0	0.0	0.0	0.0	1.2	-30.0	-3.2	-0.5	0.0	28.3	21.4	0.0	0.0	0.0	28.3	21.4
02/ Parkpl. N Zufahr	-	43.2	36.3	Lm,E	1.0	5.1	69.5	62.6	-19.2	97.1	0.0	0.0	0.0	0.0	1.3	-29.0	-3.0	-0.5	0.0	19.6	12.7	0.0	0.0	0.0	19.6	12.7
03/ Parkpl. N Aus/_A	-	43.2	36.3	Lm,E	1.0	32.7	77.5	70.6	-19.2	119.5	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	-30.9	-3.3	-0.6	0.0	24.1	17.2	0.0	0.0	0.0	24.1	17.2
03/ Parkpl. N Ausfah	-	43.2	36.3	Lm,E	1.0	30.9	77.3	70.4	-19.2	101.6	0.0	0.0	0.0	0.0	0.7	-29.8	-3.1	-0.5	0.0	25.9	19.0	0.0	0.0	0.0	25.9	19.0
04/ Parkpl. S 101 SP	-	71.0	64.0	Lm25	2.0	1.0	90.2	83.2	-19.2	123.9	0.0	0.0	0.0	0.0	0.1	-33.8	-3.7	-0.8	0.0	33.6	26.6	0.0	0.0	0.0	33.6	26.6
05/ Parkpl. S Zuf/A_	-	42.6	35.7	Lm,E	1.0	51.7	78.9	72.0	-19.2	108.2	0.0	0.0	0.0	0.0	1.2	-30.0	-3.2	-0.5	0.0	27.7	20.8	0.0	0.0	0.0	27.7	20.8
05/ Parkpl. S Zufahr	-	42.6	35.7	Lm,E	1.0	32.7	76.9	70.0	-19.2	104.2	0.0	0.0	0.0	0.0	0.6	-30.4	-3.2	-0.6	0.0	24.6	17.7	0.0	0.0	0.0	24.6	17.7
06/ Parkpl. S Aus/_A	-	42.6	35.7	Lm,E	1.0	32.6	76.9	70.0	-19.2	119.6	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	-31.0	-3.3	-0.6	0.0	23.4	16.5	0.0	0.0	0.0	23.4	16.5
06/ Parkpl. S Ausfah	-	42.6	35.7	Lm,E	1.0	40.6	77.9	71.0	-19.2	110.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	-30.6	-3.3	-0.6	0.0	24.8	17.9	0.0	0.0	0.0	24.8	17.9
07/ Parkpl. 10 Busse	-	68.0	65.0	Lm25	2.0	1.0	87.2	84.2	-19.2	57.1	0.0	0.0	0.0	0.0	0.5	-26.1	-2.0	-0.3	0.0	40.4	37.4	0.0	0.0	0.0	40.4	37.4
08/ Busse An-Abfa/AA	-	45.5	42.7	Lm,E	1.0	19.7	77.6	74.8	-19.2	116.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	-30.7	-3.3	-0.5	0.0	24.5	21.7	0.0	0.0	0.0	24.5	21.7
08/ Busse An-Abfa/A_	-	45.5	42.7	Lm,E	1.0	3.7	70.4	67.6	-19.2	109.1	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	-30.1	-3.2	-0.5	0.0	17.9	15.1	0.0	0.0	0.0	17.9	15.1
08/ Busse An-Abfahrt	-	45.5	42.7	Lm,E	1.0	144.9	86.3	83.5	-19.2	63.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.6	-26.6	-2.2	-0.4	-2.0	36.9	34.1	0.0	0.0	0.0	36.9	34.1
09/ Dr.-Leber-Str. S	-	60.6	51.9	Lm,E	11.1	323.8	104.9	96.2	-19.2	198.8	0.0	0.0	0.0	0.0	0.3	-37.2	-4.1	-1.1	-1.2	43.5	34.8	0.0	0.0	0.0	43.5	34.8
09/ Dr.-Leber-Str. S	-	60.6	51.9	Lm,E	15.1	77.9	98.7	90.0	-19.2	117.1	0.0	0.0	0.0	0.0	1.0	-30.8	-3.3	-0.6	0.0	46.4	37.7	0.0	0.0	0.0	46.4	37.7
09/ Dr.-Leber-Str/AA	-	60.6	51.9	Lm,E	15.1	59.7	97.6	88.9	-19.2	115.3	0.0	0.0	0.0	0.0	0.4	-31.6	-3.4	-0.6	-1.2	42.6	33.9	0.0	0.0	0.0	42.6	33.9
09/ Dr.-Leber-Str/A_	-	60.6	51.9	Lm,E	15.1	50.4	96.8	88.1	-19.2	116.3	0.0	0.0	0.0	0.0	0.9	-31.0	-3.4	-0.6	0.0	44.2	35.5	0.0	0.0	0.0	44.2	35.5
09/ Dr.-Leber-Str/_A	-	60.6	51.9	Lm,E	15.1	166.3	102.0	93.3	-19.2	106.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.7	-31.1	-3.3	-0.6	-0.2	48.9	40.2	0.0	0.0	0.0	48.9	40.2
10/ Hochbrücke	-	62.3	53.6	Lm,E	15.1	403.4	107.6	98.9	-19.2	136.3	0.0	0.0	0.0	0.0	1.7	-35.3	-3.9	-1.0	-6.2	44.7	36.0	0.0	0.0	0.0	44.7	36.0
10/ Hochbrücke /A_	-	62.3	53.6	Lm,E	15.1	64.0	99.6	90.9	-19.2	124.7	0.0	0.0	0.0	0.0	1.5	-32.0	-3.5	-0.7	-9.6	36.8	28.1	0.0	0.0	0.0	36.8	28.1
11/ Dr.-Leber-Str. N	-	57.3	49.9	Lm,E	11.1	352.4	102.0	94.6	-19.2	81.7	0.0	0.0	0.0	0.0	1.3	-29.2	-3.0	-0.5	-2.4	49.5	42.1	0.0	0.0	0.0	49.5	42.1
11/ Dr.-Leber-Str. N	-	57.3	49.9	Lm,E	14.1	71.6	95.0	87.6	-19.2	82.8	0.0	0.0	0.0	0.0	0.9	-28.7	-2.9	-0.5	-14.2	30.8	23.4	0.0	0.0	0.0	30.8	23.4
11/ Dr.-Leber-Str/_A	-	57.3	49.9	Lm,E	14.1	51.4	93.6	86.2	-19.2	100.8	0.0	0.0	0.0	0.0	1.3	-30.3	-3.2	-0.6	-11.4	30.6	23.2	0.0	0.0	0.0	30.6	23.2

Anlage 7 zum Gutachten Nr. 19-06-7

Ingenieurbüro für Schallschutz Dipl.-Ing. Volker Ziegler

Anlage 8 zum Gutachten Nr. 19-06-7

Projekt:

Geplanter Parkplatz Nord (01+02+03) und Vorbelastungs-Verkehrslärmquellen (04 - 11)

Auftrag: ep1EST

Datum: 19/06/2019

Berechnung nach RLS 90

Aufpunktbezeichnung : I04 2.OG SO -FAS. - GEB.: IO 4 / WA <ID>-
Lage des Aufpunktes : Xi= 1.3793 km Yi= 1.4979 km Zi= 8.40 m

	Tag	Nacht
Immission :	53.4 dB(A)	45.5 dB(A)

Emittent Name	Ident	Emission Tag	Emission Nacht		RQ	Anz./L/Fl	Lw,ges Tag	Lw,ges Nacht	Korr. Formel	min. Sm	K0	DI	mittlere Werte für Cmet Tag	Cmet Nacht	Drefl	Ds	DBM	DL	De	Ls Tag	Ls Nacht	Zeitzuschläge KEZ Tag	KEZ Nacht	KR Tag	Lm (Ls+KEZ+KR) Tag	Lm (Ls+KEZ+KR) Nacht
		dB(A)	dB(A)			/ m / qm	dB(A)	dB(A)	dB	m	dB	dB	dB	dB	dB	dB	dB	dB	dB	dB(A)	dB(A)	dB	dB	dB	dB(A)	dB(A)
01/ Parkpl. N 116 SP	-	71.6	64.6	Lm25	2.0	1.0	90.8	83.8	-19.2	37.9	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	-26.1	-1.8	-0.3	0.0	43.7	36.7	0.0	0.0	0.0	43.7	36.7
02/ Parkpl. N Zuf/_A	-	43.2	36.3	Lm,E	1.0	51.6	79.5	72.6	-19.2	125.9	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	-31.4	-3.4	-0.6	0.0	25.5	18.6	0.0	0.0	0.0	25.5	18.6
02/ Parkpl. N Zufahr	-	43.2	36.3	Lm,E	1.0	5.1	69.5	62.6	-19.2	107.4	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	-29.9	-3.2	-0.5	0.0	17.2	10.3	0.0	0.0	0.0	17.2	10.3
03/ Parkpl. N Aus/_A	-	43.2	36.3	Lm,E	1.0	32.7	77.5	70.6	-19.2	137.4	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	-32.3	-3.6	-0.6	0.0	22.5	15.6	0.0	0.0	0.0	22.5	15.6
03/ Parkpl. N Ausfah	-	43.2	36.3	Lm,E	1.0	30.9	77.3	70.4	-19.2	111.2	0.0	0.0	0.0	0.0	0.5	-30.7	-3.3	-0.6	0.0	24.6	17.7	0.0	0.0	0.0	24.6	17.7
04/ Parkpl. S 101 SP	-	71.0	64.0	Lm25	2.0	1.0	90.2	83.2	-19.2	134.5	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	-34.3	-3.8	-0.8	0.0	32.9	25.9	0.0	0.0	0.0	32.9	25.9
05/ Parkpl. S Zuf/A_	-	42.6	35.7	Lm,E	1.0	51.7	78.9	72.0	-19.2	125.8	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	-31.4	-3.4	-0.6	0.0	24.9	18.0	0.0	0.0	0.0	24.9	18.0
05/ Parkpl. S Zufahr	-	42.6	35.7	Lm,E	1.0	32.7	76.9	70.0	-19.2	113.4	0.0	0.0	0.0	0.0	0.6	-31.1	-3.4	-0.6	0.0	23.8	16.9	0.0	0.0	0.0	23.8	16.9
06/ Parkpl. S Aus/_A	-	42.6	35.7	Lm,E	1.0	32.6	76.9	70.0	-19.2	137.5	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	-32.3	-3.6	-0.6	0.0	21.9	15.0	0.0	0.0	0.0	21.9	15.0
06/ Parkpl. S Ausfah	-	42.6	35.7	Lm,E	1.0	40.6	77.9	71.0	-19.2	120.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.4	-31.4	-3.4	-0.6	0.0	24.3	17.4	0.0	0.0	0.0	24.3	17.4
07/ Parkpl. 10 Busse	-	68.0	65.0	Lm25	2.0	1.0	87.2	84.2	-19.2	91.2	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	-29.5	-3.1	-0.5	0.0	35.4	32.4	0.0	0.0	0.0	35.4	32.4
08/ Busse An-Abfa/AA	-	45.5	42.7	Lm,E	1.0	19.7	77.6	74.8	-19.2	137.4	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	-32.3	-3.6	-0.6	0.0	22.6	19.8	0.0	0.0	0.0	22.6	19.8
08/ Busse An-Abfa/A_	-	45.5	42.7	Lm,E	1.0	3.7	70.4	67.6	-19.2	128.3	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	-31.6	-3.5	-0.6	0.0	16.1	13.3	0.0	0.0	0.0	16.1	13.3
08/ Busse An-Abfahrt	-	45.5	42.7	Lm,E	1.0	144.9	86.3	83.5	-19.2	102.9	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	-30.2	-3.2	-0.6	-1.5	32.2	29.4	0.0	0.0	0.0	32.2	29.4
09/ Dr.-Leber-Str. S	-	60.6	51.9	Lm,E	11.1	323.8	104.9	96.2	-19.2	209.8	0.0	0.0	0.0	0.0	0.7	-37.5	-4.1	-1.1	-1.7	43.0	34.3	0.0	0.0	0.0	43.0	34.3
09/ Dr.-Leber-Str. S	-	60.6	51.9	Lm,E	15.1	77.9	98.7	90.0	-19.2	149.2	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	-33.2	-3.7	-0.8	0.0	42.6	33.9	0.0	0.0	0.0	42.6	33.9
09/ Dr.-Leber-Str/AA	-	60.6	51.9	Lm,E	15.1	59.7	97.6	88.9	-19.2	151.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	-33.6	-3.7	-0.8	-0.5	40.6	31.9	0.0	0.0	0.0	40.6	31.9
09/ Dr.-Leber-Str/A_	-	60.6	51.9	Lm,E	15.1	50.4	96.8	88.1	-19.2	141.7	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	-32.9	-3.7	-0.7	0.0	41.1	32.4	0.0	0.0	0.0	41.1	32.4
09/ Dr.-Leber-Str/_A	-	60.6	51.9	Lm,E	15.1	166.3	102.0	93.3	-19.2	137.9	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	-33.4	-3.7	-0.8	0.0	45.7	37.0	0.0	0.0	0.0	45.7	37.0
10/ Hochbrücke	-	62.3	53.6	Lm,E	15.1	403.4	107.6	98.9	-19.2	177.8	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	-37.1	-4.0	-1.2	-3.5	43.8	35.1	0.0	0.0	0.0	43.8	35.1
10/ Hochbrücke /A_	-	62.3	53.6	Lm,E	15.1	64.0	99.6	90.9	-19.2	163.4	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	-34.6	-3.9	-0.9	-8.7	33.4	24.7	0.0	0.0	0.0	33.4	24.7
11/ Dr.-Leber-Str. N	-	57.3	49.9	Lm,E	11.1	352.4	102.0	94.6	-19.2	101.9	0.0	0.0	0.0	0.0	0.5	-30.6	-3.2	-0.6	-1.9	47.6	40.2	0.0	0.0	0.0	47.6	40.2
11/ Dr.-Leber-Str. N	-	57.3	49.9	Lm,E	14.1	71.6	95.0	87.6	-19.2	119.9	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	-31.9	-3.5	-0.7	-13.7	26.6	19.2	0.0	0.0	0.0	26.6	19.2
11/ Dr.-Leber-Str/_A	-	57.3	49.9	Lm,E	14.1	51.4	93.6	86.2	-19.2	142.6	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	-33.3	-3.7	-0.8	-10.7	26.7	19.3	0.0	0.0	0.0	26.7	19.3

Ingenieurbüro für Schallschutz Dipl.-Ing. Volker Ziegler

Projekt:

Geplanter Parkplatz Nord (01+02+03) und Vorbelastungs-Verkehrslärmquellen (04 - 11)

Auftrag: eplEST

Datum: 19/06/2019

Berechnung nach RLS 90

Aufpunktbezeichnung : I05 2.OG SO -FAS. - GEB.: IO 5 / WA <ID>-
Lage des Aufpunktes : Xi= 1.3600 km Yi= 1.4714 km Zi= 8.40 m

	Tag	Nacht
Immission :	54.1 dB(A)	46.3 dB(A)

Emittent Name	Ident	Emission Tag	Emission Nacht		RQ	Anz./L/Fl	Lw,ges Tag	Lw,ges Nacht	Korr. Formel	min. Sm	K0	DI	mittlere Werte für Cmet Tag	Cmet Nacht	Drefl	Ds	DBM	DL	De	Ls Tag	Ls Nacht	Zeitzuschläge KEZ Tag	KEZ Nacht	KR Tag	Lm (Ls+KEZ+KR) Tag	Lm (Ls+KEZ+KR) Nacht
		dB(A)	dB(A)			/ m / qm	dB(A)	dB(A)	dB	m	dB	dB	dB	dB	dB	dB	dB	dB	dB	dB(A)	dB(A)	dB	dB	dB	dB(A)	dB(A)
01/ Parkpl. N 116 SP	-	71.6	64.6	Lm25	2.0	1.0	90.8	83.8	-19.2	29.9	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	-23.8	-0.8	-0.3	0.0	47.0	40.0	0.0	0.0	0.0	47.0	40.0
02/ Parkpl. N Zuf/_A	-	43.2	36.3	Lm,E	1.0	51.6	79.5	72.6	-19.2	101.2	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	-29.4	-3.0	-0.5	0.0	27.8	20.9	0.0	0.0	0.0	27.8	20.9
02/ Parkpl. N Zufahr	-	43.2	36.3	Lm,E	1.0	5.1	69.5	62.6	-19.2	80.2	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	-27.3	-2.5	-0.4	0.0	20.5	13.6	0.0	0.0	0.0	20.5	13.6
03/ Parkpl. N Aus/_A	-	43.2	36.3	Lm,E	1.0	32.7	77.5	70.6	-19.2	113.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	-30.5	-3.3	-0.4	0.0	24.7	17.8	0.0	0.0	0.0	24.7	17.8
03/ Parkpl. N Ausfah	-	43.2	36.3	Lm,E	1.0	30.9	77.3	70.4	-19.2	83.4	0.0	0.0	0.0	0.0	0.4	-28.2	-2.7	-0.4	0.0	27.6	20.7	0.0	0.0	0.0	27.6	20.7
04/ Parkpl. S 101 SP	-	71.0	64.0	Lm25	2.0	1.0	90.2	83.2	-19.2	106.2	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	-32.4	-3.5	-0.7	0.0	35.0	28.0	0.0	0.0	0.0	35.0	28.0
05/ Parkpl. S Zuf/A_	-	42.6	35.7	Lm,E	1.0	51.7	78.9	72.0	-19.2	101.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	-29.5	-3.1	-0.5	0.0	27.2	20.3	0.0	0.0	0.0	27.2	20.3
05/ Parkpl. S Zufahr	-	42.6	35.7	Lm,E	1.0	32.7	76.9	70.0	-19.2	85.3	0.0	0.0	0.0	0.0	0.5	-28.6	-2.8	-0.5	0.0	26.7	19.8	0.0	0.0	0.0	26.7	19.8
06/ Parkpl. S Aus/_A	-	42.6	35.7	Lm,E	1.0	32.6	76.9	70.0	-19.2	113.1	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	-30.5	-3.3	-0.5	0.0	24.0	17.1	0.0	0.0	0.0	24.0	17.1
06/ Parkpl. S Ausfah	-	42.6	35.7	Lm,E	1.0	40.6	77.9	71.0	-19.2	91.2	0.0	0.0	0.0	0.0	0.4	-29.0	-2.9	-0.5	0.0	27.2	20.3	0.0	0.0	0.0	27.2	20.3
07/ Parkpl. 10 Busse	-	68.0	65.0	Lm25	2.0	1.0	87.2	84.2	-19.2	85.4	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	-28.6	-2.8	-0.5	0.0	36.6	33.6	0.0	0.0	0.0	36.6	33.6
08/ Busse An-Abfa/AA	-	45.5	42.7	Lm,E	1.0	19.7	77.6	74.8	-19.2	115.3	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	-30.6	-3.3	-0.6	0.0	24.5	21.7	0.0	0.0	0.0	24.5	21.7
08/ Busse An-Abfa/A_	-	45.5	42.7	Lm,E	1.0	3.7	70.4	67.6	-19.2	105.1	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	-29.7	-3.1	-0.6	0.0	18.3	15.5	0.0	0.0	0.0	18.3	15.5
08/ Busse An-Abfahrt	-	45.5	42.7	Lm,E	1.0	144.9	86.3	83.5	-19.2	99.6	0.0	0.0	0.0	0.0	0.2	-29.8	-3.1	-0.5	-0.8	33.6	30.8	0.0	0.0	0.0	33.6	30.8
09/ Dr.-Leber-Str. S	-	60.6	51.9	Lm,E	11.1	323.8	104.9	96.2	-19.2	180.4	0.0	0.0	0.0	0.0	0.7	-36.3	-4.0	-1.0	-1.7	44.4	35.7	0.0	0.0	0.0	44.4	35.7
09/ Dr.-Leber-Str. S	-	60.6	51.9	Lm,E	15.1	77.9	98.7	90.0	-19.2	142.2	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	-32.7	-3.6	-0.7	0.0	43.2	34.5	0.0	0.0	0.0	43.2	34.5
09/ Dr.-Leber-Str/AA	-	60.6	51.9	Lm,E	15.1	59.7	97.6	88.9	-19.2	127.9	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	-32.6	-3.6	-0.7	0.0	42.2	33.5	0.0	0.0	0.0	42.2	33.5
09/ Dr.-Leber-Str/A_	-	60.6	51.9	Lm,E	15.1	50.4	96.8	88.1	-19.2	122.5	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	-31.6	-3.5	-0.6	0.0	42.6	33.9	0.0	0.0	0.0	42.6	33.9
09/ Dr.-Leber-Str/_A	-	60.6	51.9	Lm,E	15.1	166.3	102.0	93.3	-19.2	130.3	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	-32.5	-3.6	-0.7	0.0	46.7	38.0	0.0	0.0	0.0	46.7	38.0
10/ Hochbrücke	-	62.3	53.6	Lm,E	15.1	403.4	107.6	98.9	-19.2	185.6	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	-37.8	-4.1	-1.3	-4.5	42.0	33.3	0.0	0.0	0.0	42.0	33.3
10/ Hochbrücke /A_	-	62.3	53.6	Lm,E	15.1	64.0	99.6	90.9	-19.2	175.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	-34.8	-3.9	-0.9	-0.2	41.5	32.8	0.0	0.0	0.0	41.5	32.8
11/ Dr.-Leber-Str. N	-	57.3	49.9	Lm,E	11.1	352.4	102.0	94.6	-19.2	132.9	0.0	0.0	0.0	0.0	0.6	-32.6	-3.6	-0.7	-2.7	44.5	37.1	0.0	0.0	0.0	44.5	37.1
11/ Dr.-Leber-Str. N	-	57.3	49.9	Lm,E	14.1	71.6	95.0	87.6	-19.2	134.3	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	-32.7	-3.6	-0.7	-9.9	29.6	22.2	0.0	0.0	0.0	29.6	22.2
11/ Dr.-Leber-Str/_A	-	57.3	49.9	Lm,E	14.1	51.4	93.6	86.2	-19.2	155.7	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	-33.7	-3.7	-0.8	-0.2	36.8	29.4	0.0	0.0	0.0	36.8	29.4

Ingenieurbüro für Schallschutz
Dipl.-Ing. Volker Ziegler

Projekt:

Geplanter Parkplatz Nord (01+02+03) und Vorbelastungs-Verkehrslärmquellen (04 - 11)

Auftrag: eplEST

Datum: 19/06/2019

Berechnung nach RLS 90

Aufpunktbezeichnung : I06 2.OG SO -FAS. - GEB.: IO 6 / WA <ID>-
Lage des Aufpunktes : Xi= 1.3451 km Yi= 1.4513 km Zi= 7.60 m

	Tag	Nacht
Immission :	54.5 dB(A)	46.7 dB(A)

Emittent Name	Ident	Emission Tag	Emission Nacht	RQ	Anz./L/Fl	Lw,ges Tag	Lw,ges Nacht	Korr. Formel	min. Sm	mittlere Werte für K0	DI	Cmet Tag	Cmet Nacht	Drefl	Ds	DBM	DL	De	Ls Tag	Ls Nacht	Zeitzuschläge KEZ Tag	KEZ Nacht	KR Tag	Lm (Ls+KEZ+KR) Tag	Lm (Ls+KEZ+KR) Nacht
		dB(A)	dB(A)		/ m / qm	dB(A)	dB(A)	dB	m	dB	dB	dB	dB	dB	dB	dB	dB	dB	dB(A)	dB(A)	dB	dB	dB	dB(A)	dB(A)
01/ Parkpl. N 116 SP	-	71.6	64.6	Lm25	2.0	1.0	90.8	83.8	-19.2	27.9	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	-23.4	-0.9	-0.2	0.0	47.3	40.3	0.0	0.0	0.0	47.3	40.3
02/ Parkpl. N Zuf/_A	-	43.2	36.3	Lm,E	1.0	51.6	79.5	72.6	-19.2	82.5	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	-28.0	-2.9	-0.4	0.0	29.5	22.6	0.0	0.0	0.0	29.5	22.6
02/ Parkpl. N Zufahr	-	43.2	36.3	Lm,E	1.0	5.1	69.5	62.6	-19.2	63.2	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	-25.1	-2.0	-0.4	0.0	23.1	16.2	0.0	0.0	0.0	23.1	16.2
03/ Parkpl. N Aus/_A	-	43.2	36.3	Lm,E	1.0	32.7	77.5	70.6	-19.2	98.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	-29.1	-3.1	-0.5	0.0	26.1	19.2	0.0	0.0	0.0	26.1	19.2
03/ Parkpl. N Ausfah	-	43.2	36.3	Lm,E	1.0	30.9	77.3	70.4	-19.2	65.5	0.0	0.0	0.0	0.0	0.4	-26.2	-2.3	-0.4	0.0	30.0	23.1	0.0	0.0	0.0	30.0	23.1
04/ Parkpl. S 101 SP	-	71.0	64.0	Lm25	2.0	1.0	90.2	83.2	-19.2	86.9	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	-30.9	-3.4	-0.6	0.0	36.7	29.7	0.0	0.0	0.0	36.7	29.7
05/ Parkpl. S Zuf/A_	-	42.6	35.7	Lm,E	1.0	51.7	78.9	72.0	-19.2	82.4	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	-27.9	-2.8	-0.4	0.0	29.0	22.1	0.0	0.0	0.0	29.0	22.1
05/ Parkpl. S Zufahr	-	42.6	35.7	Lm,E	1.0	32.7	76.9	70.0	-19.2	66.9	0.0	0.0	0.0	0.0	0.5	-26.5	-2.4	-0.4	0.0	29.2	22.3	0.0	0.0	0.0	29.2	22.3
06/ Parkpl. S Aus/_A	-	42.6	35.7	Lm,E	1.0	32.6	76.9	70.0	-19.2	98.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	-29.1	-3.1	-0.5	0.0	25.5	18.6	0.0	0.0	0.0	25.5	18.6
06/ Parkpl. S Ausfah	-	42.6	35.7	Lm,E	1.0	40.6	77.9	71.0	-19.2	71.6	0.0	0.0	0.0	0.0	0.5	-26.9	-2.6	-0.4	0.0	29.7	22.8	0.0	0.0	0.0	29.7	22.8
07/ Parkpl. 10 Busse	-	68.0	65.0	Lm25	2.0	1.0	87.2	84.2	-19.2	84.1	0.0	0.0	0.0	0.0	0.2	-28.5	-3.0	-0.5	0.0	36.7	33.7	0.0	0.0	0.0	36.7	33.7
08/ Busse An-Abfa/AA	-	45.5	42.7	Lm,E	1.0	19.7	77.6	74.8	-19.2	102.6	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	-29.5	-3.2	-0.5	0.0	25.7	22.9	0.0	0.0	0.0	25.7	22.9
08/ Busse An-Abfa/A_	-	45.5	42.7	Lm,E	1.0	3.7	70.4	67.6	-19.2	91.7	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	-28.5	-3.0	-0.5	0.0	19.7	16.9	0.0	0.0	0.0	19.7	16.9
08/ Busse An-Abfahrt	-	45.5	42.7	Lm,E	1.0	144.9	86.3	83.5	-19.2	88.1	0.0	0.0	0.0	0.0	0.2	-29.8	-3.2	-0.5	-0.5	33.8	31.0	0.0	0.0	0.0	33.8	31.0
09/ Dr.-Leber-Str. S	-	60.6	51.9	Lm,E	11.1	323.8	104.9	96.2	-19.2	158.9	0.0	0.0	0.0	0.0	0.7	-35.1	-4.0	-0.8	-1.7	45.6	36.9	0.0	0.0	0.0	45.6	36.9
09/ Dr.-Leber-Str. S	-	60.6	51.9	Lm,E	15.1	77.9	98.7	90.0	-19.2	140.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	-32.6	-3.7	-0.7	0.0	43.2	34.5	0.0	0.0	0.0	43.2	34.5
09/ Dr.-Leber-Str/AA	-	60.6	51.9	Lm,E	15.1	59.7	97.6	88.9	-19.2	113.6	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	-31.9	-3.6	-0.7	0.0	42.9	34.2	0.0	0.0	0.0	42.9	34.2
09/ Dr.-Leber-Str/A_	-	60.6	51.9	Lm,E	15.1	50.4	96.8	88.1	-19.2	112.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	-30.8	-3.4	-0.6	0.0	43.4	34.7	0.0	0.0	0.0	43.4	34.7
09/ Dr.-Leber-Str/_A	-	60.6	51.9	Lm,E	15.1	166.3	102.0	93.3	-19.2	123.3	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	-32.1	-3.6	-0.7	0.0	47.1	38.4	0.0	0.0	0.0	47.1	38.4
10/ Hochbrücke	-	62.3	53.6	Lm,E	15.1	403.4	107.6	98.9	-19.2	202.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	-38.4	-4.2	-1.3	-2.8	43.0	34.3	0.0	0.0	0.0	43.0	34.3
10/ Hochbrücke /A_	-	62.3	53.6	Lm,E	15.1	64.0	99.6	90.9	-19.2	185.2	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	-35.3	-4.0	-0.9	0.0	41.1	32.4	0.0	0.0	0.0	41.1	32.4
11/ Dr.-Leber-Str. N	-	57.3	49.9	Lm,E	11.1	352.4	102.0	94.6	-19.2	152.1	0.0	0.0	0.0	0.0	1.2	-34.0	-3.9	-0.8	-3.0	43.1	35.7	0.0	0.0	0.0	43.1	35.7
11/ Dr.-Leber-Str. N	-	57.3	49.9	Lm,E	14.1	71.6	95.0	87.6	-19.2	149.6	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	-33.5	-3.8	-0.8	-3.6	34.9	27.5	0.0	0.0	0.0	34.9	27.5
11/ Dr.-Leber-Str/_A	-	57.3	49.9	Lm,E	14.1	51.4	93.6	86.2	-19.2	164.3	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	-34.2	-3.9	-0.8	0.0	36.3	28.9	0.0	0.0	0.0	36.3	28.9

Anlage 10 zum Gutachten Nr. 19-06-7

Ingenieurbüro für Schallschutz Dipl.-Ing. Volker Ziegler

Projekt:

Geplanter Parkplatz Nord (01+02+03) und Vorbelastungs-Verkehrslärmquellen (04 - 11)

Auftrag: eplEST

Datum: 19/06/2019

Berechnung nach RLS 90

Aufpunktbezeichnung : I07 2.OG OSO-FAS. - GEB.: IO 7 / WA <ID>-
Lage des Aufpunktes : Xi= 1.3290 km Yi= 1.4299 km Zi= 8.40 m

	Tag	Nacht
Immission :	54.8 dB(A)	46.8 dB(A)

Emittent Name	Ident	Emission Tag	Emission Nacht		RQ	Anz./L/Fl	Lw,ges Tag	Lw,ges Nacht	Korr. Formel	min. Sm	K0	DI	mittlere Werte für Cmet Tag	Cmet Nacht	Drefl	Ds	DBM	DL	De	Ls Tag	Ls Nacht	Zeitzuschläge KEZ Tag	KEZ Nacht	KR Tag	Lm (Ls+KEZ+KR) Tag	Lm (Ls+KEZ+KR) Nacht
		dB(A)	dB(A)			/ m / qm	dB(A)	dB(A)	dB	m	dB	dB	dB	dB	dB	dB	dB	dB	dB	dB(A)	dB(A)	dB	dB	dB	dB(A)	dB(A)
01/ Parkpl. N 116 SP	-	71.6	64.6	Lm25	2.0	1.0	90.8	83.8	-19.2	30.3	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	-24.6	-1.1	-0.3	0.0	45.9	38.9	0.0	0.0	0.0	45.9	38.9
02/ Parkpl. N Zuf/_A	-	43.2	36.3	Lm,E	1.0	51.6	79.5	72.6	-19.2	70.2	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	-26.8	-2.3	-0.4	0.0	31.2	24.3	0.0	0.0	0.0	31.2	24.3
02/ Parkpl. N Zufahr	-	43.2	36.3	Lm,E	1.0	5.1	69.5	62.6	-19.2	53.1	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	-23.6	-1.0	-0.3	0.0	25.7	18.8	0.0	0.0	0.0	25.7	18.8
03/ Parkpl. N Aus/_A	-	43.2	36.3	Lm,E	1.0	32.7	77.5	70.6	-19.2	87.3	0.0	0.0	0.0	0.0	0.1	-28.0	-2.7	-0.4	0.0	27.7	20.8	0.0	0.0	0.0	27.7	20.8
03/ Parkpl. N Ausfah	-	43.2	36.3	Lm,E	1.0	30.9	77.3	70.4	-19.2	53.6	0.0	0.0	0.0	0.0	0.4	-24.4	-1.3	-0.3	0.0	32.8	25.9	0.0	0.0	0.0	32.8	25.9
04/ Parkpl. S 101 SP	-	71.0	64.0	Lm25	2.0	1.0	90.2	83.2	-19.2	69.5	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	-29.0	-2.9	-0.5	-0.2	38.9	31.9	0.0	0.0	0.0	38.9	31.9
05/ Parkpl. S Zuf/A_	-	42.6	35.7	Lm,E	1.0	51.7	78.9	72.0	-19.2	70.1	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	-26.8	-2.3	-0.4	0.0	30.6	23.7	0.0	0.0	0.0	30.6	23.7
05/ Parkpl. S Zufahr	-	42.6	35.7	Lm,E	1.0	32.7	76.9	70.0	-19.2	53.9	0.0	0.0	0.0	0.0	0.5	-24.4	-1.4	-0.3	0.0	32.4	25.5	0.0	0.0	0.0	32.4	25.5
06/ Parkpl. S Aus/_A	-	42.6	35.7	Lm,E	1.0	32.6	76.9	70.0	-19.2	87.3	0.0	0.0	0.0	0.0	0.1	-28.0	-2.7	-0.4	0.0	27.1	20.2	0.0	0.0	0.0	27.1	20.2
06/ Parkpl. S Ausfah	-	42.6	35.7	Lm,E	1.0	40.6	77.9	71.0	-19.2	56.1	0.0	0.0	0.0	0.0	0.5	-24.9	-1.6	-0.3	0.0	32.7	25.8	0.0	0.0	0.0	32.7	25.8
07/ Parkpl. 10 Busse	-	68.0	65.0	Lm25	2.0	1.0	87.2	84.2	-19.2	87.1	0.0	0.0	0.0	0.0	0.4	-29.0	-2.9	-0.5	0.0	36.5	33.5	0.0	0.0	0.0	36.5	33.5
08/ Busse An-Abfa/AA	-	45.5	42.7	Lm,E	1.0	19.7	77.6	74.8	-19.2	94.9	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	-28.8	-2.9	-0.5	0.0	26.7	23.9	0.0	0.0	0.0	26.7	23.9
08/ Busse An-Abfa/A_	-	45.5	42.7	Lm,E	1.0	3.7	70.4	67.6	-19.2	83.7	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	-27.7	-2.6	-0.4	0.0	20.9	18.1	0.0	0.0	0.0	20.9	18.1
08/ Busse An-Abfahrt	-	45.5	42.7	Lm,E	1.0	144.9	86.3	83.5	-19.2	81.8	0.0	0.0	0.0	0.0	0.5	-30.2	-3.1	-0.5	-0.3	34.0	31.2	0.0	0.0	0.0	34.0	31.2
09/ Dr.-Leber-Str. S	-	60.6	51.9	Lm,E	11.1	323.8	104.9	96.2	-19.2	117.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.6	-33.9	-3.7	-0.7	-1.7	47.0	38.3	0.0	0.0	0.0	47.0	38.3
09/ Dr.-Leber-Str. S	-	60.6	51.9	Lm,E	15.1	77.9	98.7	90.0	-19.2	143.5	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	-32.8	-3.6	-0.7	0.0	43.1	34.4	0.0	0.0	0.0	43.1	34.4
09/ Dr.-Leber-Str/AA	-	60.6	51.9	Lm,E	15.1	59.7	97.6	88.9	-19.2	103.4	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	-31.4	-3.3	-0.6	0.0	43.7	35.0	0.0	0.0	0.0	43.7	35.0
09/ Dr.-Leber-Str/A_	-	60.6	51.9	Lm,E	15.1	50.4	96.8	88.1	-19.2	107.3	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	-30.4	-3.2	-0.6	0.0	44.0	35.3	0.0	0.0	0.0	44.0	35.3
09/ Dr.-Leber-Str/_A	-	60.6	51.9	Lm,E	15.1	166.3	102.0	93.3	-19.2	107.9	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	-31.7	-3.4	-0.6	0.0	47.7	39.0	0.0	0.0	0.0	47.7	39.0
10/ Hochbrücke	-	62.3	53.6	Lm,E	15.1	403.4	107.6	98.9	-19.2	217.1	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	-39.1	-4.2	-1.3	-1.2	43.9	35.2	0.0	0.0	0.0	43.9	35.2
10/ Hochbrücke /A_	-	62.3	53.6	Lm,E	15.1	64.0	99.6	90.9	-19.2	198.3	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	-35.9	-4.0	-1.0	0.0	40.5	31.8	0.0	0.0	0.0	40.5	31.8
11/ Dr.-Leber-Str. N	-	57.3	49.9	Lm,E	11.1	352.4	102.0	94.6	-19.2	171.3	0.0	0.0	0.0	0.0	1.3	-35.3	-3.9	-0.9	-3.2	41.7	34.3	0.0	0.0	0.0	41.7	34.3
11/ Dr.-Leber-Str. N	-	57.3	49.9	Lm,E	14.1	71.6	95.0	87.6	-19.2	168.3	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	-34.5	-3.8	-0.9	-1.5	36.0	28.6	0.0	0.0	0.0	36.0	28.6
11/ Dr.-Leber-Str/_A	-	57.3	49.9	Lm,E	14.1	51.4	93.6	86.2	-19.2	177.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	-34.9	-3.9	-0.9	0.0	35.6	28.2	0.0	0.0	0.0	35.6	28.2

Anlage 11 zum Gutachten Nr. 19-06-7

Ingenieurbüro für Schallschutz Dipl.-Ing. Volker Ziegler

Projekt:

Geplanter Parkplatz Nord (01+02+03) und Vorbelastungs-Verkehrslärmquellen (04 - 11)

Auftrag: ep1EST

Datum: 19/06/2019

Berechnung nach RLS 90

Aufpunktbezeichnung : I08 2.OG OSO-FAS. - GEB.: IO 8 / WA <ID>-

Lage des Aufpunktes : Xi= 1.3197 km Yi= 1.4117 km Zi= 8.40 m

	Tag	Nacht
Immission :	56.0 dB(A)	47.9 dB(A)

Emittent Name	Ident	Emission Tag	Emission Nacht		RQ	Anz./L/Fl	Lw,ges Tag	Lw,ges Nacht	Korr. Formel	min. Sm	K0	DI	mittlere Werte für Cmet Tag	Cmet Nacht	Dref1	Ds	DBM	DL	De	Ls Tag	Ls Nacht	Zeitzuschläge KEZ Tag	KEZ Nacht	KR Tag	Lm (Ls+KEZ+KR) Tag	Lm (Ls+KEZ+KR) Nacht
		dB(A)	dB(A)			/ m / qm	dB(A)	dB(A)	dB	m	dB	dB	dB	dB	dB	dB	dB	dB	dB	dB(A)	dB(A)	dB	dB	dB	dB(A)	dB(A)
01/ Parkpl. N 116 SP	-	71.6	64.6	Lm25	2.0	1.0	90.8	83.8	-19.2	37.5	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	-25.9	-1.7	-0.3	0.0	44.0	37.0	0.0	0.0	0.0	44.0	37.0
02/ Parkpl. N Zuf/_A	-	43.2	36.3	Lm,E	1.0	51.6	79.5	72.6	-19.2	55.9	1.0	0.0	0.0	0.0	0.6	-26.2	-1.9	-0.3	0.0	33.8	26.9	0.0	0.0	0.0	33.8	26.9
02/ Parkpl. N Zufahr	-	43.2	36.3	Lm,E	1.0	5.1	69.5	62.6	-19.2	50.3	1.0	0.0	0.0	0.0	0.0	-23.1	-0.7	-0.3	0.0	27.5	20.6	0.0	0.0	0.0	27.5	20.6
03/ Parkpl. N Aus/_A	-	43.2	36.3	Lm,E	1.0	32.7	77.5	70.6	-19.2	80.7	1.0	0.0	0.0	0.0	0.5	-27.3	-2.5	-0.4	0.0	30.0	23.1	0.0	0.0	0.0	30.0	23.1
03/ Parkpl. N Ausfah	-	43.2	36.3	Lm,E	1.0	30.9	77.3	70.4	-19.2	48.9	1.0	0.0	0.0	0.0	0.4	-23.4	-0.9	-0.3	0.0	35.2	28.3	0.0	0.0	0.0	35.2	28.3
04/ Parkpl. S 101 SP	-	71.0	64.0	Lm25	2.0	1.0	90.2	83.2	-19.2	55.1	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	-27.3	-2.3	-0.4	-0.3	41.0	34.0	0.0	0.0	0.0	41.0	34.0
05/ Parkpl. S Zuf/A_	-	42.6	35.7	Lm,E	1.0	51.7	78.9	72.0	-19.2	55.9	1.0	0.0	0.0	0.0	0.6	-26.2	-1.9	-0.3	0.0	33.2	26.3	0.0	0.0	0.0	33.2	26.3
05/ Parkpl. S Zufahr	-	42.6	35.7	Lm,E	1.0	32.7	76.9	70.0	-19.2	47.3	1.0	0.0	0.0	0.0	0.5	-22.9	-0.6	-0.2	0.0	35.7	28.8	0.0	0.0	0.0	35.7	28.8
06/ Parkpl. S Aus/_A	-	42.6	35.7	Lm,E	1.0	32.6	76.9	70.0	-19.2	80.6	1.0	0.0	0.0	0.0	0.5	-27.3	-2.5	-0.4	0.0	29.4	22.5	0.0	0.0	0.0	29.4	22.5
06/ Parkpl. S Ausfah	-	42.6	35.7	Lm,E	1.0	40.6	77.9	71.0	-19.2	47.4	1.0	0.0	0.0	0.0	0.6	-23.4	-0.9	-0.3	0.0	36.0	29.1	0.0	0.0	0.0	36.0	29.1
07/ Parkpl. 10 Busse	-	68.0	65.0	Lm25	2.0	1.0	87.2	84.2	-19.2	89.4	0.0	0.0	0.0	0.0	1.0	-29.6	-3.1	-0.5	0.0	36.4	33.4	0.0	0.0	0.0	36.4	33.4
08/ Busse An-Abfa/AA	-	45.5	42.7	Lm,E	1.0	19.7	77.6	74.8	-19.2	90.3	1.0	0.0	0.0	0.0	0.3	-28.4	-2.8	-0.4	0.0	28.6	25.8	0.0	0.0	0.0	28.6	25.8
08/ Busse An-Abfa/A_	-	45.5	42.7	Lm,E	1.0	3.7	70.4	67.6	-19.2	79.5	1.0	0.0	0.0	0.0	1.0	-27.2	-2.5	-0.4	0.0	23.5	20.7	0.0	0.0	0.0	23.5	20.7
08/ Busse An-Abfahrt	-	45.5	42.7	Lm,E	1.0	144.9	86.3	83.5	-19.2	78.6	1.0	0.0	0.0	0.0	1.0	-30.5	-3.1	-0.5	-0.2	35.3	32.5	0.0	0.0	0.0	35.3	32.5
09/ Dr.-Leber-Str. S	-	60.6	51.9	Lm,E	11.1	323.8	104.9	96.2	-19.2	104.3	1.0	0.0	0.0	0.0	0.2	-32.8	-3.6	-0.6	-1.7	48.9	40.2	0.0	0.0	0.0	48.9	40.2
09/ Dr.-Leber-Str. S	-	60.6	51.9	Lm,E	15.1	77.9	98.7	90.0	-19.2	146.2	1.0	0.0	0.0	0.0	0.0	-32.9	-3.7	-0.7	0.0	43.9	35.2	0.0	0.0	0.0	43.9	35.2
09/ Dr.-Leber-Str/AA	-	60.6	51.9	Lm,E	15.1	59.7	97.6	88.9	-19.2	96.2	1.0	0.0	0.0	0.0	0.2	-30.9	-3.2	-0.6	0.0	45.5	36.8	0.0	0.0	0.0	45.5	36.8
09/ Dr.-Leber-Str/A_	-	60.6	51.9	Lm,E	15.1	50.4	96.8	88.1	-19.2	104.3	1.0	0.0	0.0	0.0	0.0	-30.0	-3.2	-0.5	0.0	45.4	36.7	0.0	0.0	0.0	45.4	36.7
09/ Dr.-Leber-Str/_A	-	60.6	51.9	Lm,E	15.1	166.3	102.0	93.3	-19.2	96.2	1.0	0.0	0.0	0.0	0.3	-31.2	-3.3	-0.6	0.0	49.6	40.9	0.0	0.0	0.0	49.6	40.9
10/ Hochbrücke	-	62.3	53.6	Lm,E	15.1	403.4	107.6	98.9	-19.2	227.3	0.0	0.0	0.0	0.0	0.9	-39.6	-4.2	-1.4	-0.6	44.9	36.2	0.0	0.0	0.0	44.9	36.2
10/ Hochbrücke /A_	-	62.3	53.6	Lm,E	15.1	64.0	99.6	90.9	-19.2	207.1	0.0	0.0	0.0	0.0	1.5	-36.3	-4.0	-1.0	0.0	41.6	32.9	0.0	0.0	0.0	41.6	32.9
11/ Dr.-Leber-Str. N	-	57.3	49.9	Lm,E	11.1	352.4	102.0	94.6	-19.2	184.9	0.0	0.0	0.0	0.0	1.2	-36.2	-4.0	-1.0	-3.1	40.7	33.3	0.0	0.0	0.0	40.7	33.3
11/ Dr.-Leber-Str. N	-	57.3	49.9	Lm,E	14.1	71.6	95.0	87.6	-19.2	181.2	0.0	0.0	0.0	0.0	0.4	-35.1	-3.9	-0.9	-0.5	36.7	29.3	0.0	0.0	0.0	36.7	29.3
11/ Dr.-Leber-Str/_A	-	57.3	49.9	Lm,E	14.1	51.4	93.6	86.2	-19.2	185.8	0.0	0.0	0.0	0.0	1.4	-35.3	-3.9	-1.0	0.0	36.6	29.2	0.0	0.0	0.0	36.6	29.2

Anlage 12 zum Gutachten Nr. 19-06-7

Ingenieurbüro für Schallschutz Dipl.-Ing. Volker Ziegler

Projekt:

Geplanter Parkplatz Nord (01+02+03) und Vorbelastungs-Verkehrslärmquellen (04 - 11)

Auftrag: eplEST

Datum: 19/06/2019

Berechnung nach RLS 90

Aufpunktbezeichnung : I09 3.OG NO -FAS. - GEB.: IO 9 / WA <ID>-
Lage des Aufpunktes : Xi= 1.3147 km Yi= 1.3608 km Zi= 11.20 m

	Tag	Nacht
Immission :	58.8 dB(A)	50.6 dB(A)

Emittent Name	Ident	Emission Tag	Emission Nacht		RQ	Anz./L/Fl	Lw,ges Tag	Lw,ges Nacht	Korr. Formel	min. Sm	mittlere Werte für K0	DI	Cmet Tag	Cmet Nacht	Drefl	Ds	DBM	DL	De	Ls Tag	Ls Nacht	Zeitzuschläge KEZ Tag	KEZ Nacht	KR Tag	Lm (Ls+KEZ+KR) Tag	Lm (Ls+KEZ+KR) Nacht
		dB(A)	dB(A)			/ m / qm	dB(A)	dB(A)	dB	m	dB	dB	dB	dB	dB	dB	dB	dB	dB	dB(A)	dB(A)	dB	dB	dB	dB(A)	dB(A)
01/ Parkpl. N 116 SP	-	71.6	64.6	Lm25	2.0	1.0	90.8	83.8	-19.2	62.8	0.0	0.0	0.0	0.0	1.1	-29.0	-2.2	-0.5	0.0	41.5	34.5	0.0	0.0	0.0	41.5	34.5
02/ Parkpl. N Zuf/_A	-	43.2	36.3	Lm,E	1.0	51.6	79.5	72.6	-19.2	60.4	1.0	0.0	0.0	0.0	0.7	-25.9	-1.1	-0.3	0.0	35.0	28.1	0.0	0.0	0.0	35.0	28.1
02/ Parkpl. N Zufahr	-	43.2	36.3	Lm,E	1.0	5.1	69.5	62.6	-19.2	60.1	1.0	0.0	0.0	0.0	1.0	-24.7	-0.5	-0.3	0.0	27.1	20.2	0.0	0.0	0.0	27.1	20.2
03/ Parkpl. N Aus/_A	-	43.2	36.3	Lm,E	1.0	32.7	77.5	70.6	-19.2	57.6	1.0	0.0	0.0	0.0	0.9	-25.8	-1.1	-0.3	0.0	33.3	26.4	0.0	0.0	0.0	33.3	26.4
03/ Parkpl. N Ausfah	-	43.2	36.3	Lm,E	1.0	30.9	77.3	70.4	-19.2	51.4	1.0	0.0	0.0	0.0	0.5	-23.6	-0.1	-0.3	0.0	35.9	29.0	0.0	0.0	0.0	35.9	29.0
04/ Parkpl. S 101 SP	-	71.0	64.0	Lm25	2.0	1.0	90.2	83.2	-19.2	20.6	0.0	0.0	0.0	0.0	0.1	-20.8	0.0	-0.2	-2.0	48.3	41.3	0.0	0.0	0.0	48.3	41.3
05/ Parkpl. S Zuf/A_	-	42.6	35.7	Lm,E	1.0	51.7	78.9	72.0	-19.2	60.4	1.0	0.0	0.0	0.0	0.7	-25.9	-1.1	-0.3	0.0	34.4	27.5	0.0	0.0	0.0	34.4	27.5
05/ Parkpl. S Zufahr	-	42.6	35.7	Lm,E	1.0	32.7	76.9	70.0	-19.2	36.6	1.0	0.0	0.0	0.0	0.5	-21.6	0.0	-0.2	0.0	37.6	30.7	0.0	0.0	0.0	37.6	30.7
06/ Parkpl. S Aus/_A	-	42.6	35.7	Lm,E	1.0	32.6	76.9	70.0	-19.2	57.5	1.0	0.0	0.0	0.0	0.9	-25.7	-1.1	-0.3	0.0	32.8	25.9	0.0	0.0	0.0	32.8	25.9
06/ Parkpl. S Ausfah	-	42.6	35.7	Lm,E	1.0	40.6	77.9	71.0	-19.2	36.7	1.0	0.0	0.0	0.0	0.6	-22.0	0.0	-0.2	0.0	38.3	31.4	0.0	0.0	0.0	38.3	31.4
07/ Parkpl. 10 Busse	-	68.0	65.0	Lm25	2.0	1.0	87.2	84.2	-19.2	93.1	0.0	0.0	0.0	0.0	1.6	-30.5	-2.7	-0.6	0.0	36.3	33.3	0.0	0.0	0.0	36.3	33.3
08/ Busse An-Abfa/AA	-	45.5	42.7	Lm,E	1.0	19.7	77.6	74.8	-19.2	80.4	1.0	0.0	0.0	0.0	1.1	-27.3	-1.8	-0.4	0.0	31.4	28.6	0.0	0.0	0.0	31.4	28.6
08/ Busse An-Abfa/A_	-	45.5	42.7	Lm,E	1.0	3.7	70.4	67.6	-19.2	73.7	1.0	0.0	0.0	0.0	1.0	-26.5	-1.5	-0.4	0.0	25.2	22.4	0.0	0.0	0.0	25.2	22.4
08/ Busse An-Abfahrt	-	45.5	42.7	Lm,E	1.0	144.9	86.3	83.5	-19.2	75.4	1.0	0.0	0.0	0.0	1.1	-31.2	-2.6	-0.6	0.0	35.4	32.6	0.0	0.0	0.0	35.4	32.6
09/ Dr.-Leber-Str. S	-	60.6	51.9	Lm,E	11.1	323.8	104.9	96.2	-19.2	63.4	1.0	0.0	0.0	0.0	0.0	-29.0	-1.2	-0.4	-4.4	52.2	43.5	0.0	0.0	0.0	52.2	43.5
09/ Dr.-Leber-Str. S	-	60.6	51.9	Lm,E	15.1	77.9	98.7	90.0	-19.2	144.8	1.0	0.0	0.0	0.0	1.4	-32.9	-3.3	-0.7	0.0	45.7	37.0	0.0	0.0	0.0	45.7	37.0
09/ Dr.-Leber-Str/AA	-	60.6	51.9	Lm,E	15.1	59.7	97.6	88.9	-19.2	78.1	1.0	0.0	0.0	0.0	0.7	-29.2	-2.0	-0.5	0.0	48.9	40.2	0.0	0.0	0.0	48.9	40.2
09/ Dr.-Leber-Str/A_	-	60.6	51.9	Lm,E	15.1	50.4	96.8	88.1	-19.2	95.7	1.0	0.0	0.0	0.0	1.3	-29.2	-2.4	-0.5	0.0	48.3	39.6	0.0	0.0	0.0	48.3	39.6
09/ Dr.-Leber-Str/_A	-	60.6	51.9	Lm,E	15.1	166.3	102.0	93.3	-19.2	64.9	1.0	0.0	0.0	0.0	0.2	-29.0	-1.6	-0.4	0.0	53.4	44.7	0.0	0.0	0.0	53.4	44.7
10/ Hochbrücke	-	62.3	53.6	Lm,E	15.1	403.4	107.6	98.9	-19.2	242.0	0.0	0.0	0.0	0.0	1.9	-40.2	-4.1	-1.5	0.0	46.0	37.3	0.0	0.0	0.0	46.0	37.3
10/ Hochbrücke /A_	-	62.3	53.6	Lm,E	15.1	64.0	99.6	90.9	-19.2	219.0	0.0	0.0	0.0	0.0	1.8	-36.9	-3.8	-1.1	0.0	41.5	32.8	0.0	0.0	0.0	41.5	32.8
11/ Dr.-Leber-Str. N	-	57.3	49.9	Lm,E	11.1	352.4	102.0	94.6	-19.2	212.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.5	-37.8	-3.9	-1.2	-2.0	39.6	32.2	0.0	0.0	0.0	39.6	32.2
11/ Dr.-Leber-Str. N	-	57.3	49.9	Lm,E	14.1	71.6	95.0	87.6	-19.2	201.9	0.0	0.0	0.0	0.0	2.0	-36.0	-3.7	-1.0	0.0	38.0	30.6	0.0	0.0	0.0	38.0	30.6
11/ Dr.-Leber-Str/_A	-	57.3	49.9	Lm,E	14.1	51.4	93.6	86.2	-19.2	198.5	0.0	0.0	0.0	0.0	2.0	-36.1	-3.7	-1.0	0.0	36.6	29.2	0.0	0.0	0.0	36.6	29.2

Anlage 13 zum Gutachten Nr. 19-06-7

Ingenieurbüro für Schallschutz Dipl.-Ing. Volker Ziegler

Projekt:

Geplanter Parkplatz Nord (01+02+03) und Vorbelastungs-Verkehrslärmquellen (04 - 11)

Auftrag: eplEST

Datum: 19/06/2019

Berechnung nach RLS 90

Aufpunktbezeichnung : I010 3.OG SO -FAS. - GEB.: IO 10 / WA <ID>-

Lage des Aufpunktes : Xi= 1.3130 km Yi= 1.3564 km Zi= 11.20 m

	Tag	Nacht
Immission :	59.8 dB(A)	51.5 dB(A)

Emittent Name	Ident	Emission Tag	Emission Nacht		RQ	Anz./L/Fl	Lw,ges Tag	Lw,ges Nacht	Korr. Formel	min. Sm	K0	DI	mittlere Werte für Cmet Tag	Cmet Nacht	Drefl	Ds	DBM	DL	De	Ls Tag	Ls Nacht	Zeitzuschläge KEZ Tag	KEZ Nacht	KR Tag	Lm (Ls+KEZ+KR) Tag	Lm (Ls+KEZ+KR) Nacht
		dB(A)	dB(A)			/ m / qm	dB(A)	dB(A)	dB	m	dB	dB	dB	dB	dB	dB	dB	dB	dB	dB(A)	dB(A)	dB	dB	dB	dB(A)	dB(A)
01/ Parkpl. N 116 SP	-	71.6	64.6	Lm25	2.0	1.0	90.8	83.8	-19.2	66.7	0.0	0.0	0.0	0.0	0.1	-29.4	-2.3	-0.5	-0.4	39.6	32.6	0.0	0.0	0.0	39.6	32.6
02/ Parkpl. N Zuf/_A	-	43.2	36.3	Lm,E	1.0	51.6	79.5	72.6	-19.2	63.6	1.0	0.0	0.0	0.0	0.0	-26.2	-1.3	-0.4	0.0	33.8	26.9	0.0	0.0	0.0	33.8	26.9
02/ Parkpl. N Zufahr	-	43.2	36.3	Lm,E	1.0	5.1	69.5	62.6	-19.2	63.9	1.0	0.0	0.0	0.0	0.0	-25.2	-0.8	-0.4	0.0	25.2	18.3	0.0	0.0	0.0	25.2	18.3
03/ Parkpl. N Aus/_A	-	43.2	36.3	Lm,E	1.0	32.7	77.5	70.6	-19.2	69.7	1.0	0.0	0.0	0.0	0.0	-26.0	-1.2	-0.3	0.0	32.1	25.2	0.0	0.0	0.0	32.1	25.2
03/ Parkpl. N Ausfah	-	43.2	36.3	Lm,E	1.0	30.9	77.3	70.4	-19.2	54.7	1.0	0.0	0.0	0.0	0.0	-24.3	-0.2	-0.3	0.0	34.6	27.7	0.0	0.0	0.0	34.6	27.7
04/ Parkpl. S 101 SP	-	71.0	64.0	Lm25	2.0	1.0	90.2	83.2	-19.2	18.9	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	-20.3	0.0	-0.2	0.0	50.7	43.7	0.0	0.0	0.0	50.7	43.7
05/ Parkpl. S Zuf/A_	-	42.6	35.7	Lm,E	1.0	51.7	78.9	72.0	-19.2	63.6	1.0	0.0	0.0	0.0	0.0	-26.2	-1.3	-0.4	0.0	33.2	26.3	0.0	0.0	0.0	33.2	26.3
05/ Parkpl. S Zufahr	-	42.6	35.7	Lm,E	1.0	32.7	76.9	70.0	-19.2	38.9	1.0	0.0	0.0	0.0	0.0	-22.3	0.0	-0.2	0.0	36.4	29.5	0.0	0.0	0.0	36.4	29.5
06/ Parkpl. S Aus/_A	-	42.6	35.7	Lm,E	1.0	32.6	76.9	70.0	-19.2	69.5	1.0	0.0	0.0	0.0	0.0	-25.9	-1.2	-0.4	0.0	31.5	24.6	0.0	0.0	0.0	31.5	24.6
06/ Parkpl. S Ausfah	-	42.6	35.7	Lm,E	1.0	40.6	77.9	71.0	-19.2	38.9	1.0	0.0	0.0	0.0	0.0	-22.6	0.0	-0.2	0.0	37.1	30.2	0.0	0.0	0.0	37.1	30.2
07/ Parkpl. 10 Busse	-	68.0	65.0	Lm25	2.0	1.0	87.2	84.2	-19.2	95.9	0.0	0.0	0.0	0.0	0.6	-30.9	-2.8	-0.6	0.0	34.9	31.9	0.0	0.0	0.0	34.9	31.9
08/ Busse An-Abfa/AA	-	45.5	42.7	Lm,E	1.0	19.7	77.6	74.8	-19.2	82.3	1.0	0.0	0.0	0.0	0.0	-27.5	-1.9	-0.3	0.0	30.1	27.3	0.0	0.0	0.0	30.1	27.3
08/ Busse An-Abfa/A_	-	45.5	42.7	Lm,E	1.0	3.7	70.4	67.6	-19.2	76.1	1.0	0.0	0.0	0.0	0.0	-26.8	-1.6	-0.4	0.0	23.8	21.0	0.0	0.0	0.0	23.8	21.0
08/ Busse An-Abfahrt	-	45.5	42.7	Lm,E	1.0	144.9	86.3	83.5	-19.2	78.0	1.0	0.0	0.0	0.0	0.1	-31.5	-2.7	-0.6	0.0	34.0	31.2	0.0	0.0	0.0	34.0	31.2
09/ Dr.-Leber-Str. S	-	60.6	51.9	Lm,E	11.1	323.8	104.9	96.2	-19.2	61.7	1.0	0.0	0.0	0.0	0.4	-28.6	-1.4	-0.4	-1.1	56.0	47.3	0.0	0.0	0.0	56.0	47.3
09/ Dr.-Leber-Str. S	-	60.6	51.9	Lm,E	15.1	77.9	98.7	90.0	-19.2	147.4	1.0	0.0	0.0	0.0	0.0	-33.0	-3.3	-0.7	0.0	44.2	35.5	0.0	0.0	0.0	44.2	35.5
09/ Dr.-Leber-Str/AA	-	60.6	51.9	Lm,E	15.1	59.7	97.6	88.9	-19.2	79.2	1.0	0.0	0.0	0.0	0.0	-29.3	-2.1	-0.5	0.0	48.0	39.3	0.0	0.0	0.0	48.0	39.3
09/ Dr.-Leber-Str/A_	-	60.6	51.9	Lm,E	15.1	50.4	96.8	88.1	-19.2	97.5	1.0	0.0	0.0	0.0	0.0	-29.2	-2.5	-0.5	0.0	46.9	38.2	0.0	0.0	0.0	46.9	38.2
09/ Dr.-Leber-Str/_A	-	60.6	51.9	Lm,E	15.1	166.3	102.0	93.3	-19.2	64.6	1.0	0.0	0.0	0.0	0.0	-28.9	-1.6	-0.4	0.0	53.3	44.6	0.0	0.0	0.0	53.3	44.6
10/ Hochbrücke	-	62.3	53.6	Lm,E	15.1	403.4	107.6	98.9	-19.2	245.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.1	-40.4	-4.1	-1.6	0.0	44.0	35.3	0.0	0.0	0.0	44.0	35.3
10/ Hochbrücke /A_	-	62.3	53.6	Lm,E	15.1	64.0	99.6	90.9	-19.2	221.8	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	-37.0	-3.9	-1.1	0.0	39.6	30.9	0.0	0.0	0.0	39.6	30.9
11/ Dr.-Leber-Str. N	-	57.3	49.9	Lm,E	11.1	352.4	102.0	94.6	-19.2	216.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.1	-38.0	-3.9	-1.2	-4.6	36.4	29.0	0.0	0.0	0.0	36.4	29.0
11/ Dr.-Leber-Str. N	-	57.3	49.9	Lm,E	14.1	71.6	95.0	87.6	-19.2	205.4	0.0	0.0	0.0	0.0	0.2	-36.2	-3.8	-1.0	0.0	36.0	28.6	0.0	0.0	0.0	36.0	28.6
11/ Dr.-Leber-Str/_A	-	57.3	49.9	Lm,E	14.1	51.4	93.6	86.2	-19.2	201.6	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	-36.1	-3.8	-1.0	0.0	34.5	27.1	0.0	0.0	0.0	34.5	27.1

Anlage 14 zum Gutachten Nr. 19-06-7

Ingenieurbüro für Schallschutz Dipl.-Ing. Volker Ziegler

HANSESTADT WISMAR
ERSTE ÄNDERUNG BEBAUUNGSPLAN NR. 69/08
„SÜDÖSTLICHER ALTSTADTRAND“

FOTO: SLF 3.7.2020

AUSFÜHRUNGEN ZUM NATUR- UND ARTENSCHUTZ

STADT LAND FLUSS Hellweg & Höpfner PartG mbB
Dorfstraße 6
18211 Rabenhorst

Stand: 25.08.2020

Inhalt

1. Anlass und Aufgabe 3
2. Ausgangszustand und Planung 4
3. Auswirkungen 6
3.1. Schutzgüter im Sinne von § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB 6
4. Besonderer Artenschutz (§ 44 BNatSchG) 8
4.1. Vögel 8
4.2. Säugetiere 9
4.3. Reptilien 11
4.4. Rundmäuler und Fische 11
4.5. Schmetterlinge 11
4.6. Käfer 12
4.7. Libellen 14
4.8. Weichtiere 15
4.9. Pflanzen 16
5. Zusammenfassende Bewertung 18

1. Anlass und Aufgabe

Auf Grundlage des von der Bürgerschaft der Hansestadt Wismar am 24.11.2011 beschlossenen Konzeptes „Ruhender Verkehr Altstadt Wismar“ (Parkraumbewirtschaftungskonzept) soll auf der Fläche eines derzeit provisorischen Parkplatzes mit einer Schotteroberfläche zwischen Turmstraße und Dr.-Leber-Straße eine ebenerdige Stellplatzanlage mit ca. 114 PKW-Stellplätzen entstehen.

In dem seit dem 23.08.2014 rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 69/08 „Südöstlicher Altstadtrand der Hansestadt Wismar ist u.a. innerhalb des Geltungsbereichs der 1. Änderung ein Baugebiet als Sondergebiet „Öffentliche Verkehrsfläche mit der besonderen Zweckbestimmung Öffentliche Parkfläche“ festgesetzt, auf dem die Stellplatzanlage realisiert werden soll.

Da dieser Standort neben der sehr hohen Frequentierung durch Anwohner und Beschäftigte der Altstadt sowie durch andere Bürger der Stadt und des Umlandes eine besonders wichtige Funktion für touristische Besucher des UNESCO-Welterbes hat, ist zusätzlich in Ergänzung zur Stellplatzanlage die Errichtung einer „Willkommensstation“ einschließlich öffentlicher WC-Anlagen und eines Informationspunktes vorgesehen.

Die nachfolgende Abbildung gibt einen Überblick über Lage und Größe des Vorhabens.

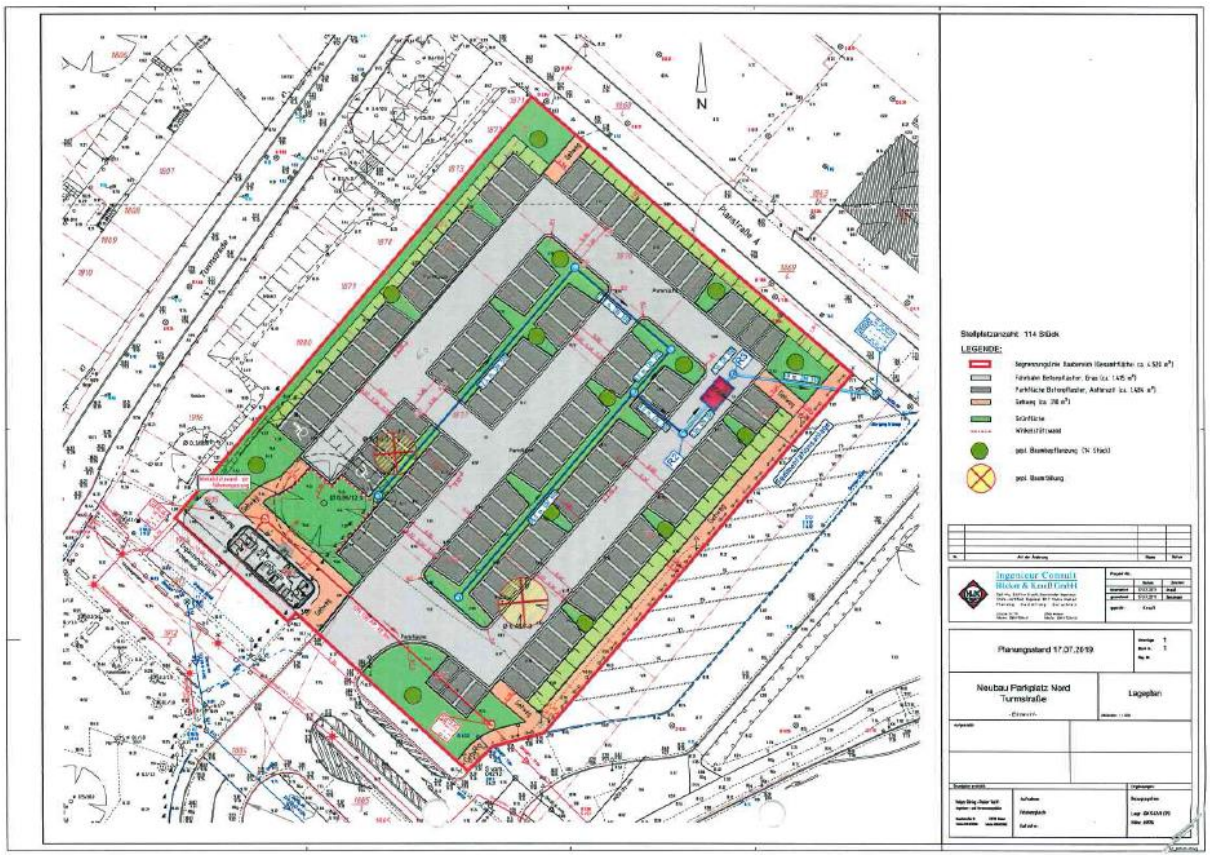

Abbildung 1: Verkleinerte Darstellung der geplanten Parkfläche südöstlich der Turmstraße und nordwestlich der Dr.-Leber-Straße in Wismar. Karte: Ingenieur Consult Häcker & Kraus GmbH 2019.

Das Planverfahren soll im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB für Bebauungspläne der Innenentwicklung durchgeführt werden. Insofern besteht kein Erfordernis zur Anwendung der Eingriffsregelung. Allerdings ist zu prüfen, ob umweltrelevante Schutzgüter von der Vorhabenumsetzung betroffen sein könnten.

2. Ausgangszustand und Planung

Der derzeit provisorisch bewirtschaftete Parkplatz am Standort zwischen Dr.-Leber-Straße und Turmstraße weist eine ebenerdige, unbefestigte Schotteroberfläche auf, die bereits mehrfach nach kurzen Nutzungsperioden instandgesetzt werden musste. Die betreffende Baufläche wird derzeit permanent als Parkfläche frequentiert, die Nutzung der Fläche nach Umgestaltung ändert sich somit nicht.

Im westlichen Teil des Stellplatzes steht eine besonders prägnante, mächtige Weißblühende Roßkastanie mit einem Kronendurchmesser von ca. 14 m, der festsetzungsgemäß erhalten bleiben soll. Neben dem Erhalt der Roßkastanie wurden die Anpflanzung und der Erhalt von 14 Bäumen einschließlich Baumscheibenbepflanzung entsprechend der Artenliste festgesetzt, um eine optisch ansprechende und zudem Schatten spendende Durchgrünung der Stellplatzanlage zu schaffen.

Zwei weitere, allerdings jüngere Bäume, eine Weißblühende Roßkastanie im südlichen Bereich und eine Walnuss in direkter Nähe zur großen Kastanie, müssen hingegen im Rahmen der Parkplatz-Umgestaltung abgenommen werden. Eine Überprüfung der beiden abzunehmenden Bäume vor Ort durch das Büro Stadt Land Fluss Hellweg & Höpfner am 02.07.2020 zeigte, dass beide Bäume nach § 18 NatSchAG M-V durch ihren Stammumfang von > 100 cm als geschützte Bäume einzustufen sind.

Gesetzlich geschützte Biotope sind im Plangebiet oder dessen angrenzendem Umfeld im Übrigen nicht vorhanden, sodass deren Beeinträchtigung ausgeschlossen werden kann.

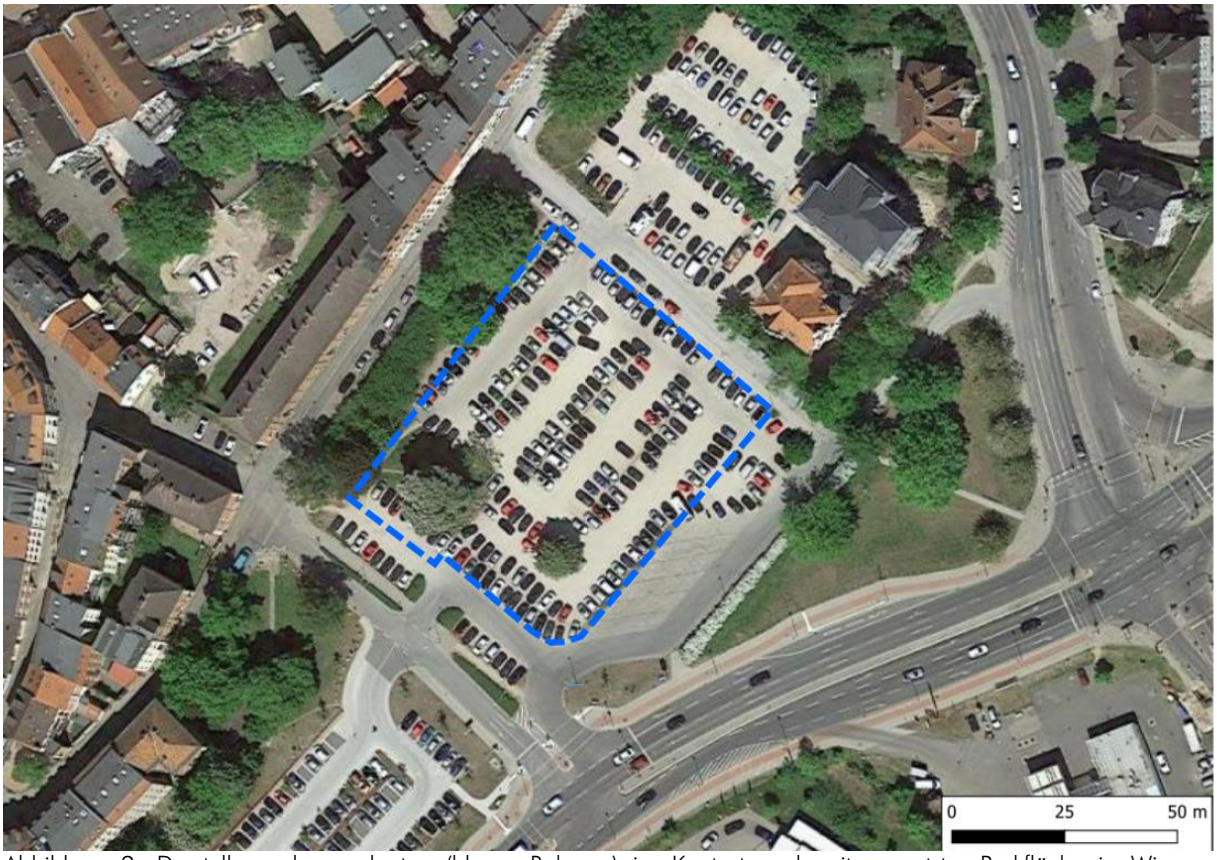

Abbildung 2: Darstellung der geplanten (blauer Rahmen) im Kontext zu bereits genutzter Parkfläche in Wismar. Kartengrundlage: ©GoogleMaps 2020.

Das Betonpflaster der Fahrbahn und Parklücken sowie die festsetzungsgemäße mögliche Errichtung eines Gebäudes zur Unterbringung von WC-Anlagen und Einrichtungen als Informationspunkt der Stadtinformation wird zu Bodenversiegelungen und zur Beanspruchung eines teilversiegelten Schotterwegs führen. Der Bereich des Schotterwegs südwestlich der großen Roßkastanie wird derzeit als Rad- und Fußweg genutzt und ist mit ruderaler Pionierflur, dominiert von Mäuse-Gerste

als charakteristischer Pflanzenart, durchsetzt. Im Zuge der Planung werden außerdem geringe Flächen mit artenarmem Zierrasen überbaut (Bild).

Es ist allerdings zu betonen, dass sich infolge der Planumsetzung weder die aktuell vorhandene Nutzungsart (Parkplatz), noch die Ausprägung der Fläche grundlegend ändern wird. Es erfolgt im Grunde eine Neuordnung und grüngestalterische Aufwertung des vorhandenen Parkplatzes, wenngleich hierbei zwei gesetzlich geschützte Bäume gefällt werden müssen. Deren Verlust wird allerdings durch die Neupflanzung von ca. 14 Bäumen im Plangebiet unter Beachtung der Regelungen des Baumschutzkompensationserlasses M-V mehrfach ausgeglichen.

Gleichwohl besteht die Notwendigkeit, die Abnahme der beiden nach § 18 NatSchAG M-V gesetzlich geschützten Bäume formlos bei der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde zu beantragen und im Zuge dessen den vorgesehenen Ausgleich innerhalb des Plangebietes mit zu benennen.

Zu erhaltende Roßkastanie, Kronendurchmesser 14°m

Im Rahmen der Planung abzunehmende Roßkastanie

Im Rahmen der Planung abzunehmende Walnuß

Ruderale Pionierflur auf teilversiegelter Schotterfläche, genutzt als Pfad, Rad- und Fußweg

Abbildung 2: Ansichten des Plangebietes. Foto: SLF 3.7.2020.

3. Auswirkungen

3.1. Schutzgüter im Sinne von § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB

Die Schutzgüter von § 1 Abs.6 Nr. 7 BauGB sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen grundsätzlich zu berücksichtigen, hiernach gilt folgendes:

Zitat Anfang

„Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere zu berücksichtigen:

(…)

7. die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere

a) die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt,

b) die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes,

c) umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt,

d) umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter, (...)"

Zitat Ende

Gem. § 13a Abs. 1 Satz 4 BauGB (Bebauungspläne der Innenentwicklung) gilt außerdem:

Zitat Anfang

„Das beschleunigte Verfahren ist ausgeschlossen, wenn durch den Bebauungsplan die Zulässigkeit von Vorhaben begründet wird, die einer ***Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen****. Das beschleunigte Verfahren ist auch ausgeschlossen, wenn* ***Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe b genannten Schutzgüter*** *oder dafür bestehen, dass bei der Planung* ***Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes*** *zu beachten sind.*

Zitat Ende

Der Geltungsbereich der vorliegenden Planung hat eine Gesamtfläche von insg. 4.500 m². Somit erfüllt die Planung die wesentliche Grundvoraussetzung zur Anwendung von § 13 a BauGB (Grundfläche < 20.000 m²).

Die geplante Nutzung ist zudem nicht Gegenstand von Anlage 1 UVPG sowie Anlage 1 LUVPG M-V.

Insofern ist vorliegend im Rahmen von § 13a BauGB zu prüfen, ob Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der der in § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe b genannten Schutzgüter bestehen.

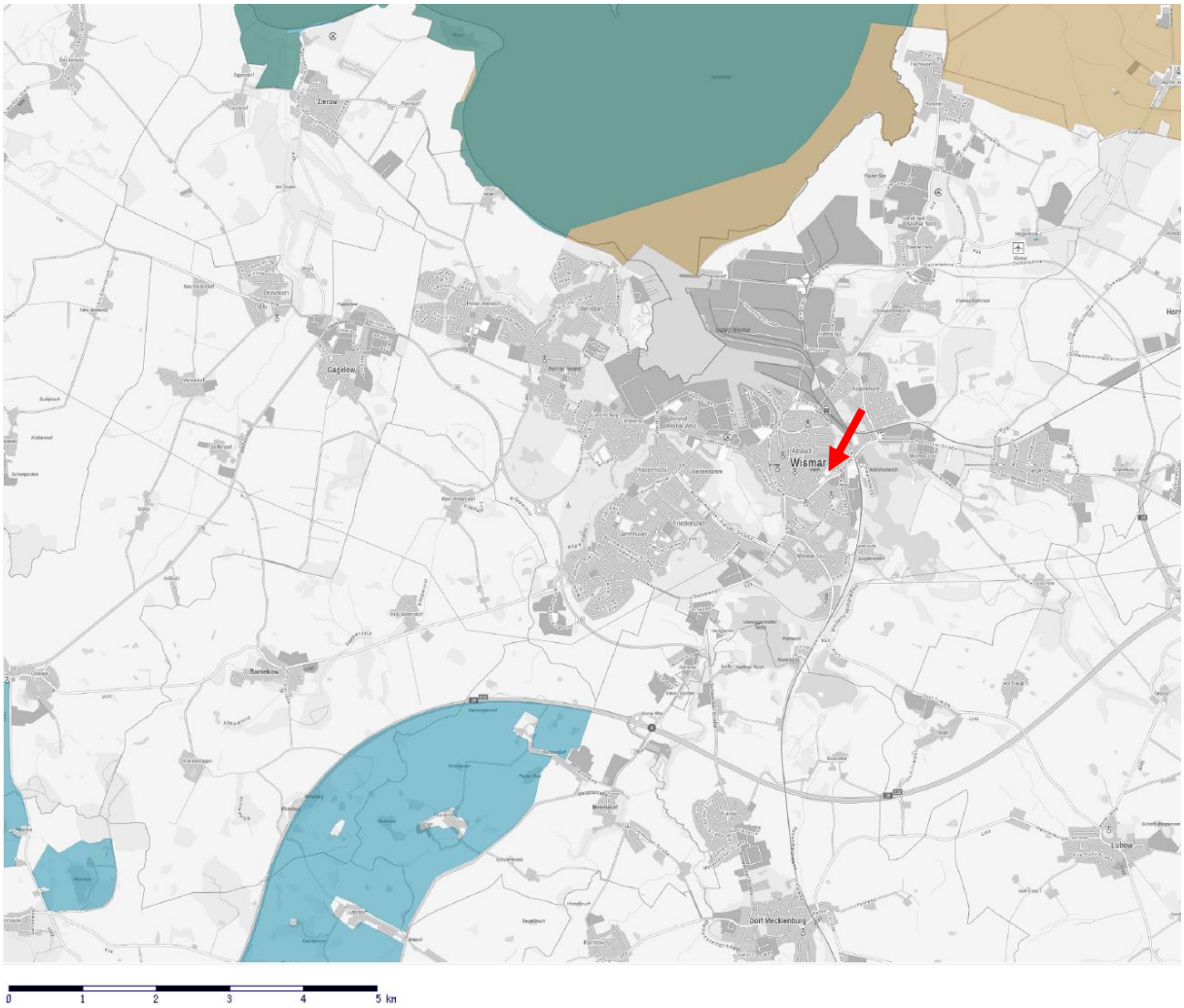

Abbildung 3: Natura2000-Kulisse im Umfeld des Plangebietes (Pfeil). Kartengrundlage: Kartenportal Umwelt M-V 2020.

Lage- und abstandsbedingt sind Beeinträchtigungen der von EU-Vogelschutzgebieten sowie Gebieten von Gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiete) gebildeten Natura2000-Gebietskulisse ausgeschlossen. Es ergeben sich insofern keine Anhaltspunkte für eine etwaige Betroffenheit von Natura2000.

Infolge der auf der Fläche bereits langjährig vorhandenen Parkplatznutzung und der damit erheblich eingeschränkten ökologischen Funktion ist eine planbedingte Betroffenheit der übrigen Schutzgüter Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt ebenfalls ausgeschlossen. Die Parkplatznutzung bleibt ohne Änderung der Flächenbeanspruchung bestehen, sie wird innerhalb des Geltungsbereiches lediglich neu geordnet.

Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) ergeben sich im Übrigen nicht, da es sich vorliegend um keine raumbedeutsame Planung und Maßnahme im Sinne des BImSchG handelt.

Gleichwohl ist abschließend zu prüfen, inwieweit die Umsetzung der Planinhalte den Besonderen Artenschutz im Sinne des Abschnittes 3 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) berühren könnte.

4. Besonderer Artenschutz (§ 44 BNatSchG)

4.1. Vögel

Gehölzbrüter

Am 03.07.2020 erfolgte durch das Büro Stadt Land Fluss Hellweg & Höpfner vor Ort eine Überprüfung der bereits dokumentierten Bäume sowie der übrigen Gehölzstrukturen und Freiflächen auch dahingehend, ob eine artenschutzrechtliche Betroffenheit im Zuge der Planumsetzung gegeben sein könnte. Hierbei wurden die Kronen der Bäume auf das Vorhandensein von Nestern aus der diesjährigen Brutperiode überprüft. Auch die Existenz von Baumhöhlen konnte hierbei erwartungsgemäß aufgrund des noch jungen Alters des Gehölzbestandes ausgeschlossen werden.

Allenfalls für die störungsunempfindliche Ringeltaube weisen die noch relativ niedrigen und offenen Kronen der Bäume grundsätzlich eine gewisse Eignung zur Anlage von Nestern auf - Reste von Nestern wurden am 03.07.2020 allerdings nicht gefunden. Sofern Ringeltauben in der Saison 2020 gebrütet hätten, wären deren Nester in jedem Fall noch sichtbar gewesen. Besser geeignete Ausweichmöglichkeiten mit älteren und dichteren, dabei weiterhin bestehenden Gehölzen, gibt es im direkten Umfeld.

Nicht ausgeschlossen sind Bruten von typischen Siedlungsarten wie z.B. Amsel oder Rotkehlchen innerhalb der Siedlungshecken, die den Parkplatz teilweise einfassen. Da diese Arten jedoch jedes Jahr neue Nester bauen, ist der vorübergehende Rodungsverlust durch umliegend vorhandene Gehölze sowie mittelfristig auch innerhalb des Geltungsbereiches durch Neuanlage von Gehölzpflanzungen ausgleichbar.

Vorhabenbezogene Konflikte (§ 44 BNatSchG)

Tötung? Nein

Die Tötung adulter Tiere und das Zerstören von Nestern und Nestlingen sind während der Bauphase nicht möglich, da die Rodung der Gehölze unter Beachtung **von § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG allein außerhalb des Zeitraumes 1. März bis 30. September zulässig** ist.

Erhebliche Störung
(negative Auswirkung auf lokale Population)? Nein

Bei den potenziell in umliegenden Gehölzen brütenden Arten wie insb. Amsel, Rotkehlchen und Ringeltaube handelt es sich um verbreitete Arten, die häufig in der Nähe des Menschen anzutreffen sind. Daher ist eine Störung der Arten mit Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen durch das Vorhaben auf der Fläche ausgeschlossen.

Entnahme/Beschädigung/Zerstörung
von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten? Nein

Im Vorhabenbereich gibt es auf Grundlage der Begehungen vom 17.12.2019 in den betreffenden Junggehölzen keine Fortpflanzungsstätten von Vögeln. Ggf. hierfür in Frage kommende Tauben- und Kleinvogelarten legen ihre Nester jährlich neu an wechselnden, saisonal geeigneten Standorten an. Da der ausschließlich für eine kleine Anzahl von siedlungsnah brütenden Tauben- und Kleinvogelarten (eingeschränkt) geeignete Gehölzbestand außerhalb der Brutzeit gerodet wird, besteht grundsätzlich keine Gefahr der Beseitigung einer mehrjährig bestehenden Fortpflanzungsstätte (z.B. Greif- und Großvögel). Da diese Arten im Übrigen jedes Jahr neue Nester bauen, ist der vorübergehende Rodungsverlust durch umliegend vorhandene Gehölze sowie mittelfristig auch innerhalb des Geltungsbereiches durch Neuanlage von Gehölzpflanzungen ausgleichbar.

Bodenbrüter

Die auf dem Gelände vorhandene Schotterfläche bietet nutzungs- und lagebedingt grundsätzlich keinerlei Brutmöglichkeiten für die Bodenbrüter wie insb. Feldlerche, Grauammer, Goldammer, Braunkehlchen, Feldschwirl oder Schafstelze.

Vorhabenbezogene Konflikte (§ 44 BNatSchG)

- *Tötung?* *Nein*
- *Erhebliche Störung (negative Auswirkung auf lokale Population)?* *Nein*

Entnahme/Beschädigung/Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten? *Nein*

Gebäudebrüter (Nischen- und Höhlenbrüter)

Das Gelände ist derzeit gebäudefrei, der noch junge Baumbestand weist keine Baumhöhlen auf. Nischen- und Höhlenbrüter kommen in der betreffenden Fläche insofern nicht vor.

Vorhabenbezogene Konflikte (§ 44 BNatSchG)

- *Tötung?* *Nein*
- *Erhebliche Störung (negative Auswirkung auf lokale Population)?* *Nein*

Entnahme/Beschädigung/Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten? *Nein*

4.2. Säugetiere

FFH-Code	wissenschaftlicher Artname	deutscher Artname	Anhang II	Anhang IV
	Säugetiere:			
1308	Barbastella barbastellus	Mopsfledermaus	x	x
1313	Eptesicus nilssonii	Nordfledermaus		x
1327	Eptesicus serotinus	Breitflügelfledermaus		x
1320	Myotis brandtii	Große Bartfledermaus		x
1318	Myotis dasycneme	Teichfledermaus	x	x
1314	Myotis daubentonii	Wasserfledermaus		x
1324	Myotis myotis	Großes Mausohr	x	x
1330	Myotis mystacinus	Kleine Bartfledermaus		x
1322	Myotis nattereri	Fransenfledermaus		x
1331	Nyctalus leisleri	Kleiner Abendsegler		x
1312	Nyctalus noctula	Abendsegler		x
1317	Pipistrellus nathusii	Rauhhautfledermaus		x
1309	Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus		x
	Pipistrellus pygmaeus	Mückenfledermaus		x
1326	Plecotus auritus	Braunes Langohr		x
1329	Plecotus austriacus	Graues Langohr		x
1332	Vespertilio murinus	Zweifarbfledermaus		x
1337	Castor fiber	Biber	x	x
1341	Muscardinus avellanarius	Haselmaus		x
1351	Phocoena phocoena	Schweinswal	x	x
1352	* Canis lupus	Wolf	x	x
1355	Lutra lutra	Fischotter	x	x
1364	Halichoerus grypus	Kegelrobbe	x	
1365	Phoca vitulina	Seehund	x	

Tabelle 1: Gem. Anh. II bzw. IV geschützte Säugetierarten in M-V. Quelle: LUNG M-V 2016.

Säugetierarten, die dem besonderen Artenschutz unterliegen, sind im Hinblick auf das Vorhaben irrelevant bzw. ausgehend vom vorhandenen Biotoptyp nicht vorhanden.

Unter den Säugetieren nehmen insbesondere die Fledermäuse artenschutzrechtlich eine bedeutende Rolle ein. Für Fledermäuse ergeben sich keine negativen Auswirkungen, da die angrenzenden Gehölzgürtel (als Nahrungshabitat) im Wesentlichen erhalten bleiben.

Für alle übrigen artenschutzrechtlich relevanten, d.h. in Anhang IV FFH-RL gelisteten Säugetierarten (vgl. Tab. 1) spielt das Plangebiet keine Rolle, da die hier vorhandene Biotopstruktur nicht mit den Ansprüchen der jeweiligen Art übereinstimmt.

Vorhabenbezogene Konflikte (§ 44 BNatSchG)

- *Tötung? Nein*
- *Erhebliche Störung (negative Auswirkung auf lokale Population)? Nein*
- *Entnahme/Beschädigung/Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten?Nein*

Amphibien

Folgende Arten sind gemäß Anhang IV FFH-RL geschützt:

Kammmolch	Triturus cristatus
Rotbauchunke	Bombina Bombina
Moorfrosch	Rana arvalis
Springfrosch	Rana dalmatina
Kleiner Teichfrosch	Pelophylax lessonae
Knoblauchkröte	Pelobates fuscus
Kreuzkröte	Bufo calamita
Wechselkröte	Bufo viridis
Laubfrosch	Hyla arborea

Das Gelände übernimmt für Amphibien aktuell keine Habitatfunktion, in der Fläche fehlen temporäre, als auch permanente Kleingewässer vollständig. Auch eine Nahrungsfunktion geht von der Fläche derzeit nicht aus. Etwaige Wanderungsbewegungen zu umgebenden Gewässern können infolge des nicht gegebenen Winterhabitatpotenzials der von den geplanten Vorhaben beanspruchten Fläche vollständig ausgeschlossen werden.

Bewertung

Tötung? Nein

Die Gefahr einer Tötung von Individuen kann ausgeschlossen werden, da Gewässerbiotope und pot. Winterhabitate von dem geplanten Vorhaben unberührt bleiben.

Erhebliche Störung
(negative Auswirkung auf lokale Population)? Nein

Störungsrelevante Sachverhalte können ausgeschlossen werden, da Gewässerbiotope und pot. Winterhabitate von dem geplanten Vorhaben unberührt bleiben.

Entnahme/Beschädigung/Zerstörung
von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten? Nein

Die Gefahr der Entnahme, Beschädigung und Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann ausgeschlossen werden, da Gewässerbiotope und pot. Winterhabitate von dem geplanten Vorhaben unberührt bleiben.

4.3. Reptilien

Die nach Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG für den besonderen Artenschutz bedeutsamen Arten Europäische Sumpfschildkröte, Zauneidechse und Glattnatter kommen innerhalb des Plangebietes wegen erheblich von deren Habitatansprüchen abweichender Biotopstrukturen und infolge der aktuellen Nutzung als Parkplatz nicht vor. Sumpfschildkröte und Glattnatter haben innerhalb M-Vs Verbreitungsschwerpunkte weit abseits der Vorhabenfläche. Für die Zauneidechse ist das Gelände ungeeignet, da Sonnplätze, Winterquartiere und offene Sandflächen fehlen.

Vorhabenbezogene Konflikte (§ 44 BNatSchG)

- *Tötung? Nein*
- *Erhebliche Störung (negative Auswirkung auf lokale Population)? Nein*
- *Entnahme/Beschädigung/Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten? Nein*

4.4. Rundmäuler und Fische

Rundmäuler und Fische sind vom Vorhaben nicht betroffen, da in keine Gewässer dergestalt eingegriffen wird, dass hieraus Verbote im Sinne von § 44 BNatSchG generiert werden können. Vom besonderen Artenschutz erfasst sind ohnehin nur die in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG geführten Arten Baltischer Stör und Nordseeschnäpel, deren Vorkommen im Plangebiet ausgeschlossen ist.

Konflikte (§44 BNatSchG):

- *Tötung? Nein*
- *Erhebliche Störung (negative Auswirkung auf lokale Population)? Nein*
- *Entnahme/Beschädigung/Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten? Nein*

4.5. Schmetterlinge

Folgende Arten sind nach Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG in Mecklenburg-Vorpommern geschützt:

- Großer Feuerfalter *Lycaena dispar*
- Blauschillernder Feuerfalter *Lampetra fluviatilis*
- Nachtkerzenschwärmer *Proserpinus proserpina*

Der Verbreitungsschwerpunkt des **Großen Feuerfalters** in Mecklenburg-Vorpommern liegt in den Flusstalmooren und auf Seeterrassen Vorpommerns. Die Primärlebensräume der Art sind die natürlichen Überflutungsräume an Gewässern mit Beständen des Fluss-Ampfers (*Rumex hydrolapathum*) in Großseggenrieden und Röhrichten, v.a. in den Flusstalmooren und auf Seeterrassen. Da diese Standorte mit ungestörtem Grundwasserhaushalt in den vergangenen 200 Jahren fast vollständig entwässert und intensiv bewirtschaftet wurden, wurde der Große Feuerfalter weitgehend auf Ersatzhabitate zurückgedrängt. Dies sind v.a. Uferbereiche von Gräben, Torfstichen, natürlichen Fließ- und Stillgewässern mit Beständen des Fluss-Ampfers, die keiner

Nutzung unterliegen. Die besiedelten Habitate zeichnen sich durch eutrophe Verhältnisse und Strukturreichtum aus. In Mecklenburg-Vorpommern liegen Nachweise von Eiablagen und Raupenfunden überwiegend an Fluss-Ampfer vor, in Ausnahmefällen auch am Stumpfblättrigen Ampfer (*Rumex obtusifolius*) und am Krausen Ampfer (*Rumex crispus*) Entscheidend für das Überleben der Art ist neben der Raupenfraßpflanze ein reichhaltiges Nektarpflanzenangebot, das entweder im Larvalhabitat oder im für die Art erreichbaren Umfeld vorhanden sein muss. In Mecklenburg-Vorpommern ist der Große Feuerfalter relativ ortstreu, nur gelegentlich kann er mehr als 10 km dispergieren, nur 10 % einer Population können 5 km entfernte Habitate erreichen (FFH-Artensteckbrief Großer Feuerfalter, LUNG M-V 2012). **Es gibt keine geeigneten Habitate für die Art im Umfeld des Vorhabenbereichs.**

Der **Blauschillernde Feuerfalter** kommt in Mecklenburg-Vorpommern nur noch als hochgradig isoliertes Reliktvorkommen im Ueckertal vor. Hier ist der Wiesen-Knöterich (*Bistorta officinalis*) die einzig sicher belegte Eiablage- und Raupenfraßpflanze. Feuchtwiesen und Moorwiesen mit reichen Beständen an Wiesenknöterich sowie deren Brachestadien mit eindringendem Mädesüß bilden heute die Lebensräume der Art (FFH-Artensteckbrief Blauschillernder Feuerfalter, LUNG M-V 2012). **Es gibt keine geeigneten Habitate für die Art im Umfeld des Vorhabenbereichs.**

Beobachtungen des **Nachtkerzenschwärmers** lagen in Mecklenburg-Vorpommern v.a. aus dem Süden des Landes vor. Seit Mitte der 1990er Jahre ist eine Zunahme der Fundnachweise zu verzeichnen, 2007 kam es zu einer auffälligen Häufung der Art im Raum Stralsund-Greifswald und im südlichen Vorpommern. Unklar ist noch, ob die Art gegenwärtig ihr Areal erweitert und in Mecklenburg-Vorpommern endgültig bodenständig wird oder ob es sich bei den gegenwärtig zu verzeichnenden Ausbreitungen um arttypische Fluktuationen am Arealrand handelt. Die Art besiedelt die Ufer von Gräben und Fließgewässern sowie Wald-, Straßen und Wegränder mit Weidenröschen-Beständen, ist also meist in feuchten Staudenfluren, Flussufer-Unkrautgesellschaften, niedrigwüchsigen Röhrichten, Flusskies- und Feuchtschuttfluren zu finden. Die Raupen ernähren sich von unterschiedlichen Nachtkerzengewächsen (Onagraceae) (FFH-Artensteckbrief Nachtkerzenschwärmer, LUNG M-V 2007). **Es gibt keine geeigneten Habitate für die Art im Umfeld des Vorhabenbereichs.**

Auf Grund der aktuell bekannten Verbreitungsmuster der oben aufgeführten Schmetterlingsarten innerhalb Mecklenburg-Vorpommerns und der erheblich von den Lebensraumansprüchen der Arten abweichenden Biotopstrukturen innerhalb des Vorhabenbereichs kann eine artenschutzrechtliche Betroffenheit des Großen Feuerfalters, des Blauschillernden Feuerfalters, und des Nachtkerzenschwärmers durch die Planinhalte ausgeschlossen werden.

Konflikte (§44 BNatSchG):

- *Tötung?* *Nein*
- *Erhebliche Störung (negative Auswirkung auf lokale Population)?* *Nein*
- *Entnahme/Beschädigung/Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten?* *Nein*

4.6. Käfer

Folgende Arten sind nach Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG in Mecklenburg-Vorpommern geschützt:

- Breitrand *Dytiscus latissimus*
- Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer *Lampetra fluviatilis*
- Eremit *Osmoderma eremita*
- Großer Eichenbock *Cerambyx cerdo*

Aus Mecklenburg-Vorpommern liegen einzelne historische Funde des **Breitrands** bis zum Jahr 1967 sowie wenige aktuelle Nachweise aus insgesamt fünf Gewässern im südöstlichen Teil des Landes vor. Möglicherweise handelt es sich um Restpopulationen, die wenigen Funde lassen keine Bindung an bestimmte Naturräume erkennen. Als Schwimmkäfer besiedelt die Art ausschließlich größere (> 1 ha) und permanent wasserführende Stillgewässer. Dabei bevorzugt der Breitrand nährstoffarme und **makrophytenreiche Flachseen**, Weiher und Teiche mit einem **breiten Verlandungsgürtel mit dichter submerser Vegetation** sowie Moosen und/ oder Armleuchteralgen in Ufernähe. Bei den aktuellen Funden der Art in Mecklenburg-Vorpommern handelt es sich um typische Moorgewässer mit breitem Schwingrasen- und Verlandungsgürtel (FFH-Artensteckbrief Breitrand, LUNG M-V 2011). **Es gibt keine geeigneten Habitate für die Art im Umfeld des Vorhabenbereichs.**

Aus Mecklenburg-Vorpommern liegen einzelne historische Nachweise des **Schmalbindigen Breitflügel-Tauchkäfers** bis zum Jahr 1998 sowie mehrere aktuelle Nachweise aus insgesamt vier Gewässern im südöstlichen Teil des Landes vor. Die Art besiedelt ausschließlich größere (> 0,5 ha) permanent wasserführende Stillgewässer. Der Schmalbindige Breitflügel-Tauchkäfer besiedelt oligo-, meso- und eutrophe Gewässer mit einer deutlichen Präferenz für nährstoffärmere Gewässer. Für das Vorkommen der Art scheinen **ausgedehnte, besonnte Flachwasserbereiche mit größeren Sphagnum-Beständen und Kleinseggenrieden im Uferbereich sowie größere Bestände von emerser Vegetation** zur Eiablage wichtig zu sein. Bei den aktuellen Funden der Art in Mecklenburg-Vorpommern handelt es sich um typische Moorgewässer mit breitem Schwingrasen- und Verlandungsgürtel sowie einen Torfstichkomplex im Niedermoor (FFH-Artensteckbrief Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer, LUNG M-V 2011). **Es gibt keine geeigneten Habitate für die Art im Umfeld des Vorhabenbereichs.**

Derzeitige Verbreitungsschwerpunkte des **Eremiten** in Mecklenburg Vorpommern sind die beiden Landschaftszonen „Höhenrücken und Mecklenburgische Seenplatte" und „Rückland der Mecklenburgischen Seenplatte", wobei sich der Neustrelitz-Feldberg-Neubrandenburger und der Teterow-Malchiner Raum als Häufungszentren abzeichnen. **Der Eremit lebt ausschließlich in mit Mulm gefüllten großen Höhlen alter, anbrüchiger, aber stehender und zumeist noch lebender Laubbäume**. Als Baumart bevorzugt der Eremit die Baumart Eiche, daneben konnte die Art auch in Linde, Buche, Kopfweide, Erle, Bergahorn und Kiefer festgestellt werden. Die Art zeigt eine hohe Treue zum Brutbaum und besitzt nur ein schwaches Ausbreitungspotenzial. Dies erfordert über lange Zeiträume ein kontinuierlich vorhandenes Angebot an geeigneten Brutbäumen in der nächsten Umgebung. Nachgewiesen ist eine Flugdistanz von 190 m, während die mögliche Flugleistung auf 1-2 km geschätzt wird (FFH-Artensteckbrief Eremit, LUNG M-V 2011). **Es gibt keine geeigneten Habitate für die Art im Umfeld des Vorhabenbereichs. Eine Rodung alter, für die Art geeigneter Baumbestände ist nicht geplant.**

Für Mecklenburg-Vorpommern liegen ältere Nachweise des **Großen Eichenbocks** v.a. aus den südlichen Landesteilen und vereinzelt von Rügen sowie aus dem Bereich der Kühlung vor. Derzeit sind nur noch drei Populationen im Südwesten und Südosten des Landes bekannt. Weitere Vorkommen der Art in anderen Landesteilen sind nicht auszuschließen, obwohl die auffällige Art kaum unerkannt bleiben dürfte. Der Große Eichenbock ist vorzugsweise an Eichen, insbesondere an die Stieleiche (*Quercus robur*) als Entwicklungshabitat gebunden. In geringem Maße wird auch die Traubeneiche (*Quercus petrea*) genutzt. Obwohl im südlichen Teil des bundesdeutschen Verbreitungsgebiets auch andere Baumarten besiedelt werden, **beschränkt sich die Besiedlung in Mecklenburg-Vorpommern ausschließlich auf Eichen. Lebensräume des Eichenbocks sind in Deutschland offene Alteichenbestände, Parkanlagen, Alleen, Reste der Hartholzaue sowie Solitärbäume. Wichtig ist das Vorhandensein einzeln bzw. locker stehender, besonnter, alter Eichen**. Die standorttreue Art besitzt nur ein geringes Ausbreitungsbedürfnis und begnügt sich eine lange Zeit mit dem einmal besiedelten Baum. Auch das Ausbreitungspotenzial der Art beschränkt sich auf wenige Kilometer (FFH-Artensteckbrief Großer Eichenbock, LUNG M-V 2011). **Es gibt keine geeigneten Habitate für die Art im Umfeld des Vorhabenbereichs. Eine Rodung alter, für die Art geeigneter Baumbestände ist nicht geplant.**

Auf Grund der aktuell bekannten Verbreitungsmuster der oben aufgeführten Käferarten innerhalb Mecklenburg-Vorpommerns und der erheblich von den Lebensraumansprüchen der Arten abweichenden Biotopstrukturen innerhalb des Plangebiets kann eine artenschutzrechtliche Betroffenheit des Breitrands, des Schmalbindigen Breitflügel-Tauchkäfers, des Eremiten und des Großen Eichenbocks ausgeschlossen werden.

Konflikte (§44 BNatSchG):

- *Tötung?* *Nein*
- *Erhebliche Störung (negative Auswirkung auf lokale Population)?* *Nein*
- *Entnahme/Beschädigung/Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten?* *Nein*

4.7. Libellen

Folgende Arten sind nach Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG in Mecklenburg-Vorpommern geschützt:

- Grüne Mosaikjungfer *Aeshna viridis*
- Östliche Moosjungfer *Leucorrhinia albifrons*
- Zierliche Moosjungfer *Leucorrhinia caudalis*
- Große Moosjungfer *Leucorrhinia pectoralis*
- Sibirische Winterlibelle *Sympecma paedisca*
- Asiatische Keiljungfer *Gomphus flavipes*

Die Grüne Mosaikjungfer kommt in Mecklenburg-Vorpommern v.a. in den Flusssystemen der Warnow, der Trebel, der Recknitz und der Peene vor. Darüber hinaus existieren weitere Vorkommen im Raum Neustrelitz. Wegen der engen Bindung an die Krebsschere (*Stratiotes aloides*) als Eiablagepflanze kommt die Art vorwiegend in den Niederungsbereichen wie z.B. im norddeutschen Tiefland vor und besiedelt dort unterschiedliche Stillgewässertypen wie Altwässer, Teiche, Tümpel, Torfstiche, eutrophe Moorkolke oder Randlaggs, Seebuchten, Gräben und Altarme von Flüssen, sofern diese ausreichend große und dichte Bestände der Krebsschere aufweisen (FFH-Artensteckbrief Grüne Mosaikjungfer, LUNG M-V 2010). Habitate der Art sind vom Vorhaben nicht betroffen.

Aus Mecklenburg-Vorpommern sind bislang nur sehr wenige Vorkommen der Östlichen Moosjungfer an größeren Stillgewässern aus dem südöstlichen und östlichen Landesteil bekannt. Die Art bevorzugt saure Moorkolke und Restseen mit Schwingrieden aus Torfmoosen und Kleinseggen. Wesentlich für die Habitateignung ist der aktuelle Zustand der Moorkolke. Sie müssen zumindest fischarm sein und im günstigsten Falle zudem submerse Strukturen wie Drepanocladus- oder Juncus-bulbosus-Grundrasen verfügen, die zumeist in klarem, nur schwach humos gefärbtem Wasser gedeihen. In Mecklenburg-Vorpommern besiedelt die Östliche Moosjungfer vorzugsweise die echten Seen, sie überwiegend in der mecklenburgischen Seenplatte vorkommen (FFH-Artensteckbrief Östliche Moosjungfer, LUNG M-V 2010). Habitate der Art sind vom Vorhaben nicht betroffen.

Aus Mecklenburg-Vorpommern sind bislang relativ wenige Vorkommen der Zierlichen Moosjungfer an größeren Stillgewässern bekannt, sie sich – mit Ausnahme der direkten Küstenregionen und der Insel Rügen sowie der mecklenburgischen Seenplatte – über das gesamte Land verteilen. Es zeigt sich aber, dass die Art nicht flächendeckend über das Bundesland verbreitet ist. Die Art besiedelt in Mecklenburg-Vorpommern vorzugsweise die echten Seen, die überwiegend in der mecklenburgischen Seenplatte vorkommen. Die Zierliche Moosjungfer bevorzugt flache in Verlandung befindliche Gewässer, die überwiegend von submersen Makrophyten und randlich von

Röhrichten oder Rieden besiedelt sind. Die Größe der Gewässer liegt zumeist bei 1-5 ha, das Eiablagesubstrat sind Tauchfluren und Schwebematten, seltener auch Grundrasen, die aber nur geringen Abstand zur Wasseroberfläche haben (FFH-Artensteckbrief Zierliche Moosjungfer, LUNG M-V 2010). **Habitate der Art sind vom Vorhaben nicht betroffen.**

Die **Große Moosjungfer** scheint in Mecklenburg-Vorpommern flächendeckend verbreitet zu sein. Die Lebensraumansprüche der Männchen entsprechen einer von **submersen Strukturen durchsetzten Wasseroberfläche** (z.B. Wasserschlauch–Gesellschaften), die **an lockere Riedvegetation gebunden** ist, häufig mit Schnabel-Segge (*Carex rostrata*) oder Steif-Segge (*Carex elata*). Vegetationslose und stark mit Wasserrosen-Schwimmblattrasen bewachsene Wasserflächen werden gemieden. Die Art nutzt folgende Gewässertypen als Habitat: Lagg-Gewässer, größere Schlenken und Kolke in Mooren, Kleinseen, mehrjährig wasserführende Pfühle und Weiher, Biberstauflächen, ungenutzte Fischteiche, Torfstiche und wiedervernässte Moore. Das Wasser ist häufig huminstoffgefärbt und schwach sauer bis alkalisch (FFH-Artensteckbrief Große Moosjungfer, LUNG M-V 2010). **Habitate der Art sind vom Vorhaben nicht betroffen.**

Von der **Sibirischen Winterlibelle** sind in Mecklenburg-Vorpommern aktuell zehn Vorkommen bekannt, die sich auf vorpommersche Kleingewässer beschränken. Als Habitate der Art kommen in Mitteleuropa Teiche, Weiher, Torfstiche und Seen in Frage. Voraussetzung für die Eignung der Gewässer als Larvalhabitat ist das Vorhandensein von **Schlenkengewässern in leicht verschilften bultigen Seggenrieden, Schneidried und z.T. auch Rohrglanzgras-Röhricht innerhalb der Verlandungszone**, wo die Eier meist in auf der Wasseroberfläche liegende Halme abgelegt werden. Über die Imaginalhabitate in Mecklenburg-Vorpommern ist wenig bekannt. Vermutlich handelt es sich um Riede, Hochstaudenfluren und Waldränder (FFH-Artensteckbrief Sibirische Winterlibelle, LUNG M-V 2010). **Habitate der Art sind vom Vorhaben nicht betroffen.**

In den neunziger Jahren erfolgten in Deutschland zahlreiche Wieder- bzw. Neauansiedlungen der **Asiatischen Keiljungfer** an der Elbe, der Weser und am Rhein. Im Zuge dieser geförderten Wiederausbreitung erreichte die Art auch Mecklenburg-Vorpommern, allerdings handelt es sich dabei nur um **sehr wenige Vorkommen im Bereich der Elbe**. Die Art kommt **ausschließlich in Fließgewässern** vor und bevorzugt hier die Mittel- und Unterläufe großer Ströme und Flüsse, da sie eine geringe Fließgeschwindigkeit und feine Sedimente aufweisen (FFH-Artensteckbrief Asiatische Keiljungfer, LUNG M-V 2010). **Habitate der Art sind vom Vorhaben nicht betroffen.**

Auf Grund der aktuell bekannten Verbreitungsmuster der oben aufgeführten Libellenarten innerhalb Mecklenburg-Vorpommerns und der erheblich von den Lebensraumansprüchen der Arten abweichenden Biotopstrukturen innerhalb des Plangebietes kann eine artenschutzrechtliche Betroffenheit der Grünen Mosaikjungfer, der Östlichen Moosjungfer, der Zierlichen Moosjungfer, der Großen Moosjungfer, der Sibirischen Winterlibelle und der Asiatischen Keiljungfer durch Umsetzung des Vorhabens ausgeschlossen werden.

4.8. Weichtiere

Folgende Arten sind nach Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG in Mecklenburg-Vorpommern geschützt:

Anhang IV

- Zierliche Tellerschnecke *Anisus vorticulus*
- Bachmuschel *Unio crassus*

In Mecklenburg-Vorpommern sind derzeit elf Lebendvorkommen der **Zierlichen Tellerschnecke** bekannt, damit gehört die Art zu den seltensten Molluskenarten im Land. Die Art bewohnt saubere, stehende Gewässer und verträgt auch saures Milieu. Besiedelt werden dementsprechend Altwässer, Lehm- und Kiesgruben sowie Kleingewässer in Flussauen, ufernahe Zonen von Seen mit Unterwasser- und Schwimmblattvegetation, Moortümpel oder gut strukturierte Wiesengräben. **In Mecklenburg-Vorpommern besiedelt die Zierliche Tellerschnecke bevorzugt die unmittelbare Uferzone von Seen, den Schilfbereich und die Chara-Wiesen in Niedrigwasserbereichen** (FFH-

Artensteckbrief Zierliche Tellerschnecke, LUNG M-V 2010). **Habitate der Art sind vom Vorhaben nicht betroffen.**

Mecklenburg-Vorpommern weist die größten rezenten Populationen der **Bachmuschel** in Deutschland auf. In 18 Gewässern kommen derzeit Bachmuscheln vor. Sie konzentrieren sich auf den westlichen Landesteil. Die geschätzten ca. 1,9 Millionen Individuen bilden etwa 90 % des deutschen Bestandes. Die Bachmuschel wird als Indikatorart für rhithrale Abschnitte in Fließgewässern angesehen. Sie ist ein **typischer Bewohner sauberer Fließgewässer** mit strukturiertem Substrat und abwechslungsreicher Ufergestaltung. Sie lebt in schnell fließenden Bächen und Flüssen und bevorzugt eher die ufernhahen Flachwasserbereiche mit etwas feinerem Sediment. Gemieden werden lehmige und schlammige Bereiche sowie fließender Sand (FFH-Artensteckbrief Bachmuschel, LUNG M-V 2010). **Habitate der Art sind vom Vorhaben nicht betroffen.**

Auf Grund der aktuell bekannten Verbreitungsmuster der oben aufgeführten Molluskenarten innerhalb Mecklenburg-Vorpommerns und der z.T. erheblich von den Lebensraumansprüchen der Arten abweichenden Biotopstrukturen innerhalb des Plangebietes kann eine artenschutzrechtliche Betroffenheit der Zierlichen Tellerschnecke und der Bachmuschel ausgeschlossen werden.

4.9. Pflanzen

Folgende Arten sind nach Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG in Mecklenburg-Vorpommern geschützt:

- Sumpf-Engelwurz *Angelica palustris*
- Kriechender Sellerie *Apium repens*
- Frauenschuh *Cypripedium calceolus*
- Sand-Silberscharte *Jurinea cyanoides*
- Sumpf-Glanzkraut *Liparis loeselii*
- Froschkraut *Luronium natans*

Die **Sumpf-Engelwurz** als eine in Mecklenburg-Vorpommern früher seltene, heute sehr seltene Art hatte ihr Hauptareal im östlichen Landesteil in der Landschaftszone „Ueckermärkisches Hügelland", im Bereich der Uecker südlich von Pasewalk. Galt die Art zwischenzeitlich als verschollen, wurde sie im Jahr 2003 mit einer Population im Randowtal wiedergefunden, 2010 kam ein weiteres kleines Vorkommen östlich davon hinzu. Die Sumpf-Engelwurz scheint anmoorige Standorte und humusreiche Minirealböden zu bevorzugen. **Augenfällig ist eine Bindung an Niedermoorstandorte. Diese müssen in jedem Fall nass sein und über einen gewissen Nährstoffreichtum verfügen.** Ein oberflächliches Austrocknen wird nicht ertragen (FFH-Artensteckbrief Sumpf-Engelwurz, LUNG M-V). **Die Biotope im Plangebiet entsprechen nicht den Lebensraumansprüchen der Art.**

Der **Kriechende Sellerie** kommt in Mecklenburg-Vorpommern zerstreut in den Landschaftseinheiten „Mecklenburger Großseenlandschaft", „Neustrelitzer Kleinseenland", „Oberes Tollensegebiet, Grenztal und Peenetal", „Oberes Peenegebiet" und im „Warnow-Recknitzgebiet" vor, besitzt demnach einen Schwerpunkt in der Landschaftszone Mecklenburgische Seenplatte. Der Kriechende Sellerie benötigt als lichtliebende Art **offene, feuchte, im Winter zeitweise überschwemmte, höchstens mäßig nährstoff- und basenreiche Standorte**. Die Art kann auch in **fließendem Wasser, selbst flutend oder untergetaucht** vorkommen. In Mecklenburg-Vorpommern liegen **alle Vorkommen in aktuellen oder ehemaligen Weide- oder Mähweide-Flächen**. Die Art bedarf der ständigen Auflichtung der Vegetationsdecke und einer regelmäßigen Neubildung vegetationsfreier oder –armer Pionierstandorte bei gleichzeitig erhöhter Bodenfeuchte (FFH-Artensteckbrief Kriechender Sellerie, LUNG M-V). **Die Biotope im Plangebiet entsprechen nicht den Lebensraumansprüchen der Art.**

In Deutschland konzentrieren sich die Vorkommen des **Frauenschuhs** in der collinen und montanen Stufe des zentralen und südlichen Bereichs. Nördlich der Mittelgebirge existieren nur isolierte Einzelvorkommen, zu denen auch die Vorkommen Mecklenburg-Vorpommerns in den Hangwäldern der Steilküste des Nationalparks Jasmund auf der Insel Rügen gehören. Die Art besiedelt in Mecklenburg-Vorpommern mäßig feuchte bis frische, **basenreiche, kalkhaltige Lehm- und Kreideböden sowie entsprechende Rohböden lichter bis halbschattiger Standorte. Trockene oder zeitweilig stark austrocknende Böden werden dagegen weitgehend gemieden.** Natürliche Standorte stellen Vor- und Hangwälder sowie lichte Gebüsche dar (FFH-Artensteckbrief Frauenschuh, LUNG M-V). **Die Biotope im Plangebiet entsprechen nicht den Lebensraumansprüchen der Art.**

In Mecklenburg-Vorpommern war die **Sand-Silberscharte** schon immer eine sehr seltene Art. Insgesamt wurden vier Vorkommen bekannt, von denen drei Vorkommen seit langer Zeit als verschollen gelten. **Bis 2009 kam die Art nur noch mit einem Vorkommen in der Landschaftseinheit „Mecklenburgisches Elbetal" vor**. Als Pionierart benötigt die Sand-Silberscharte offene Sandtrockenrasen mit stark lückiger Vegetation, die jedoch bereits weitgehend festgelegt sind. Sie gedeiht vorwiegend auf **basen- bis kalkreichen Dünen- oder Schwemmsanden** (FFH-Artensteckbrief Sand-Silberscharte, LUNG M-V). **Die Biotope im Plangebiet entsprechen nicht den Lebensraumansprüchen der Art.**

Bis auf das Elbetal sind aus allen Naturräumen Mecklenburg-Vorpommerns aktuelle bzw. historische Fundorte des **Sumpf-Glanzkrauts** bekannt. Der überwiegende Teil der aktuellen Nachweise konzentriert sich dabei auf die Landkreise Mecklenburg-Strelitz und Müritz. Die Art besiedelt bevorzugt offene bis halboffene Bereiche mit niedriger bis mittlerer Vegetationshöhe in ganzjährig nassen mesotroph-kalkreichen Niedermooren. Die Vorkommen in Mecklenburg-Vorpommern liegen meist in Quell- und Durchströmungsmooren, auf jungen Absenkungsterrassen von Seen sowie in feuchten Dünentälern an der Ostseeküste. Auch lichte Lorbeerweiden-Moorbirken-Gehölze mit Torfmoos-Bulten gehören zum natürlichen Habitat (FFH-Artensteckbrief Sumpf-Glanzkraut, LUNG M-V). **Die Biotope im Plangebiet entsprechen nicht den Lebensraumansprüchen der Art.**

Gegenwärtig gibt es in Mecklenburg-Vorpommern nur noch drei Vorkommen des **Froschkrauts** in den Landschaftseinheiten „Westliches Hügelland mit Stepenitz und Radegast", „Krakower Seen- und Sandergebiet" und „Südwestliche Talsandniederungen mit Elde, Sude und Rögnitz". Die Art besiedelt flache, meso- bis oligotrophe Stillgewässer sowie Bäche und Gräben. Es bevorzugt Wassertiefen zwischen 20 und 60 cm, der Untergrund des Gewässers ist mäßig nährstoffreich und kalkarm sowie meist schwach sauer. Auffällig ist die weitgehende Bindung an wenig bewachsene Uferbereiche. **Die Biotope im Plangebiet entsprechen nicht den Lebensraumansprüchen der Art.**

Auf Grund der aktuell bekannten Verbreitungsmuster der oben aufgeführten Pflanzenarten innerhalb Mecklenburg-Vorpommerns und der erheblich von den Lebensraumansprüchen der Arten abweichenden Biotopstrukturen innerhalb des Plangebietes und seiner Umgebung bzw. ausreichenden Abständen zu nachgewiesenen/ potenziellen Vorkommen in der (weiteren) Umgebung kann eine artenschutzrechtliche Betroffenheit der Sumpf-Engelwurz, des Kriechenden Selleries, des Frauenschuhs, der Sand-Silberscharte, des Sumpf-Glanzkrauts und des Froschkrauts ausgeschlossen werden.

5. Zusammenfassende Bewertung

Auf Grundlage des von der Bürgerschaft der Hansestadt Wismar am 24.11.2011 beschlossenen Konzeptes „Ruhender Verkehr Altstadt Wismar" (Parkraumbewirtschaftungskonzept) soll auf der Fläche eines derzeit provisorischen Parkplatzes mit einer Schotteroberfläche zwischen Turmstraße und Dr.-Leber-Straße eine ebenerdige Stellplatzanlage mit ca. 114 PKW-Stellplätzen entstehen.

In dem seit dem 23.08.2014 rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 69/08 „Südöstlicher Altstadtrand der Hansestadt Wismar ist u.a. innerhalb des Geltungsbereichs der 1. Änderung ein Baugebiet als Sondergebiet „Öffentliche Verkehrsfläche mit der besonderen Zweckbestimmung Öffentliche Parkfläche" festgesetzt, auf dem die Stellplatzanlage realisiert werden soll.

Da dieser Standort neben der sehr hohen Frequentierung durch Anwohner und Beschäftigte der Altstadt sowie durch andere Bürger der Stadt und des Umlandes eine besonders wichtige Funktion für touristische Besucher des UNESCO-Welterbes hat, ist zusätzlich in Ergänzung zur Stellplatzanlage die Errichtung einer „Willkommensstation" einschließlich öffentlicher WC-Anlagen und eines Informationspunktes vorgesehen.

Das Planverfahren soll im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB für Bebauungspläne der Innenentwicklung durchgeführt werden. Insofern besteht kein Erfordernis zur Anwendung der Eingriffsregelung. Allerdings ist zu prüfen, ob umweltrelevante Schutzgüter von der Vorhabenumsetzung betroffen sein könnten.

Dies allerdings ist nicht der Fall. Des Weiteren sind artenschutzrechtliche Verbote im Sinne von § 44 BNatSchG sicher ausgeschlossen, wenn die Rodung von Gehölzen im Plangebiet unter Beachtung von § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG <u>außerhalb</u> des Zeitraums 1.3. – 30.9. erfolgt.

Rabenhorst, den 25.08.2020

Oliver Hellweg